Grundfragen der Buchhaltung u. Bilanzierung von Kreditgenossenschaften.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktor-Würde

der

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

der Johann Wolfgang Goethe-Universität

Frankfurt am Main.

Vorgelegt von

Robert Tascher,

Dipl.-Kaufmann, cand. rer. pol.

aus Saarbrücken.

1934

Herm. Prinz, Bückeburg

Referent: Professor Dr. Dr. h. c. Hellauer
Korreferent: Professor Dr. Kalveram.

Tag der mündlichen Prüfung: 29. Juli 1933.

Grundfragen der Buchhaltung und Bilanzierung
von Kreditgenossenschaften.

Inaugural - Dissertation

zur

Erlangung der Doktor-Würde

der

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

der Johann Wolfgang Goethe-Universität

Frankfurt am Main.

Vorgelegt von

Robert T a s c h e r,

Dipl.Kaufmann, cand. rer.pol.

aus Saarbrücken.

1934

Herm.Prinz
Bückeburg

Referent: Professor Dr., Dr. h. c. Hellauer
Korreferent: Professor Dr. Kalveram.

Tag der mündlichen Prüfung: 29. Juli 1933.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Meinen Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547409_0029

Grundfragen der Buchhaltung und Bilanzierung von Kreditgenossenschaften.

Inhalts-Übersicht.

	Seite
0 Zweck und Durchführung der Untersuchung	1
1 Einleitung: Wesen, heutige Aufgaben und Grenzen der Kreditgenossenschaften	4
2 Entwicklung, Grundlage und Aufgabe der Buchhaltung und Bilanzierung in der Kreditgenossenschaft	11
3 Grundfragen der Buchhaltung der Kreditgenossenschaft	
30 Rechtliche Grundfragen	20
31 Die organisatorischen Grundfragen	22
4 Grundfragen der Bilanzierung der Kreditgenossenschaft	
40 Problemstellung	99
41 Grundfragen der Jahresbilanz der Kreditgenossenschaft	
410 Das Bewertungsproblem	100
411 Das Gliederungsproblem	118
42 Grundfragen der Zwischenbilanzen der Kreditgenossenschaft	177
43 Zur Frage der Veröffentlichung der Bilanz	187
5 Schlußwort	191
6 Anhang: Die Grundsätze einer Kreditgenossenschaft nach Schulze-Delitzsch	194
7 Literaturangabe.	

-=.=-

Grundfragen der Buchhaltung und Bilanzierung von Kreditgenossenschaften.

Analytische Gliederung.

Seite

0 Zweck und Durchführung der Untersuchung 1

1 Einleitung: Wesen, heutige Aufgaben und Grenzen der Kreditgenossenschaften 4

2 Entwicklung, Grundlage und Aufgabe der Buchhaltung und Bilanzierung in der Kreditgenossenschaft

20 Entwicklung, Grundlage und Aufgabe der Buchhaltung

200 Die Entwicklung der Buchhaltung 11

201 Die Grundlagen und Aufgaben der Buchhaltung 12

21 Die Aufgaben der Kreditgenossenschaftsbilanz im besonderen

210 Buchhaltung und Bilanz 15

211 Die Aufgaben der Kreditgenossenschaftsbilanz 16

3 Grundfragen der Buchhaltung der Kreditgenossenschaft

30 Rechtliche Grundfragen

300 Die Vorschriften des Gesetzes 20

301 Die Vorschriften der Statuten 21

31 Die organisatorischen Grundfragen

310 Die Anforderungen des Betriebes an die Organisation 22

311 Die Organisationsprinzipien

31 10 Allgemeines 26

31 11 Das Prinzip der Arbeitsteilung in der Buchhaltung der Kreditgenossenschaft

31 110 Die sachliche Arbeitsteilung 27

31 111 Die zeitliche Arbeitsteilung 30

31 112 Die persönliche Arbeitsteilung 32

Seite

31 12 Das Prinzip der Normalisierung in der Buchhaltung der Kreditgenossenschaft

31 120 Die Normalisierung der Buchungssätze: Der Kontenplan

311 200 Allgemeines 35

311 201 Anforderungen des Betriebes an den Kontenplan 36

311 202 Anforderungen der Bilanz an den Kontenplan 39

311 203 Anforderungen der Selbstkostenrechnung an den Kontenplan 41

311 204 Anforderungen der Statistik an den Kontenplan 48

311 205 Der Kontenplan für Kreditgenossenschaften 51

31 121 Die Normalisierung der Kontenform

311 210 Entwicklung und Ausgestaltung des gebundenen Buches 53

311 211 Die Karteien und ihre Probleme 55

31 122 Die Normalisierung des Formularwesens 57

31 123 Die Normalisierung des Buchungsvorganges (Belegprinzip) 59

31 124 Die Normalisierung der Ordnung (Numerierungsprinzip) 62

31 13 Das Prinzip der Mechanisierung in der Buchhaltung der Kreditgenossenschaft

31 130 Voraussetzungen 63

311 300 Die Durchschreibetechnik 63

311 301 Das Buchungsverfahren 64

31 131 Die Mechanisierung der Einzelarbeiten 67

311 310 der Schreibarbeit 68

311 311 der Rechenarbeit 70

Seite

311 312 der Sortierarbeit 72
311 313 der Kontrollierarbeit 73
31 132 Die Mechanisierung der Buchungsarbeit im besonderen und die Wahl der Buchungsmaschinen
311 320 Grundsätzliches zur Wahl der Buchungsmaschinen 79
311 321 Die Arten der Buchungseinrichtungen und Buchungsmaschinen 80

4 Grundfragen der Bilanzierung der Kreditgenossenschaft.
40 Problemstellung 99
41 Grundfragen der Jahresbilanz der Kredit-Genossenschaft
410 Das Bewertungsproblem
4100 Allgemeines 100
4101 Die gesetzlichen Vorschriften 102
4102 Grundsätze für die Bewertung der einzelnen Positionen. 106
41 020 der flüssigen Mittel 1.Grades 106
41 021 der flüssigen Mittel 2.Grades 108
41 022 der Forderungen 110
41 023 der langfristig angelegten Gelder 112
41 024 des Fremdkapitals 114
41 025 des Eigenkapitals (insbes. die stillen Reserven) 115
411 Das Gliederungsproblem
4111 Zweck und Entwicklung des Bilanzschemas und des Schemas für die Verlust- und Gewinn-Rechnung für Kreditgenossenschaften
41 100 Der Zweck der Aufgliederung 118
41 101 Die Entwicklung des Bilanzschemas und des Schemas für

Seite

die Verlust- und Gewinn-Rechnung für Genossenschaften des D.G.V.

411 010 Die Entwicklung des Bilanzschemas 121

411 011 Die Entwicklung des Schemas für die Verlust- und Gewinn-Rechnung 132

41 102 Die Entwicklung des Bilanzschemas und des Schemas für die Verlust- und Gewinn-Rechnung für Genossenschaften des Reichsverbandes

411 020 Die Entwicklung des Bilanzschemas 137

411 021 Die Entwicklung des Schemas für die Verlust- und Gewinn-Rechnung 140

41 11 Die Aufgliederung des Bilanzschemas für Genossenschaften des D.G.V. im Sinne einer Liquiditätsübersicht

41 110 Allgemeines 142

41 111 Das Bilanzschema 143

41 112 Die einzelnen Teile des Bilanzschemas betrachtet unter dem Gesichtspunkt der Liquidität

411 120 Die flüssigen Mittel 1.Grades 146

411 121 Die flüssigen Mittel 2.Grades 149

411 122 Die Forderungen 153

411 123 Die langfristig angelegten Gelder 159

411 124 Das kurzfristige Fremdkapital 160

411 125 Das mittel- und langfristige Fremdkapital 163

411 126 Das Eigenkapital 164

411 127 Die Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen 166

41 12 Die Aufgliederung des Bilanzschemas für Genossenschaften des Reichsverbandes im Sinne einer Liquiditätsübersicht 169

Seite

41 120 Das Problem bei den ländlichen Genossenschaften 169
41 121 Das Schema 171
41 13 Die Aufgliederung des Schemas für die Verlust- und Gewinn-Rechnung 172
41 130 Das Schema 173
41 131 Die einzelnen Positionen
411 310 Die Aufwandsseite 173
411 311 Die Ertragsseite 176
42 Grundfragen der Zwischenbilanzen der Kreditgenossenschaften
420 Zweck, Wesen und Bedeutung für die Kreditgenossenschaften 177
421 Probleme 179
422 Grundsätze der Durchführung
42 20 Allgemeines 180
42 21 Grundsätze für die Erfassung und Verteilung von Aufwand und Kosten 181
42 22 Grundsätze für die Erfassung und Verteilung des Ertrages 183
43 Zur Frage der Veröffentlichung der Bilanz und der Verlust- und Gewinn-Rechnung (Der Geschäftsbericht der Genossenschaft)
430 Zweck und Bedeutung der Veröffentlichung 187
431 Der Inhalt des Geschäftsberichtes 188
5 Schlußwort. 191
6 Anhang: Die Grundsätze einer Kreditgenossenschaft nach Schulze-Delitzsch 194
7 Literaturangabe

-=.=-

Abkürzungen.

G.G. = Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.
H.G.B. = Handelsgesetzbuch.
Aktienrechts-Novelle
= Notverordnung vom 19. Sept. 1931 (R.G.Bl. 1931 I No. 63, S. 493)
D.G.V. = Deutscher Genossenschafts-Verband.
Reichsverband
= Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften - Raiffeisen E.V.

K a p i t e l 0 :
****

Zweck und Durchführung der Untersuchung.
****

Fragen der Buchhaltung und Bilanzierung von Kreditgenossenschaften sind in der Literatur verschiedentlich behandelt worden. Aber die Veröffentlichungen über diese Probleme können nicht restlos befriedigen. Es sind zum Teil nur praktische Anleitungen für Rechner und Vorstandsmitglieder der Kreditgenossenschaften, so die Anweisungen der Verbände, oder es sind Abschnitte aus allgemeinen Abhandlungen über Genossenschaften, wobei die speziellen Fragen insbesondere der Kreditgenossenschaften zu kurz kommen, oder es sind schließlich Kapitel in der genossenschaftlichen Revisionsliteratur, die von revisionstechnischen Gesichtspunkten ausgehen. So erscheint es berechtigt, Buchhaltung und Bilanzierung von Kreditgenossenschaften unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu untersuchen.

Dabei erhebt sich die Frage, ob die Beschränkung der Untersuchung auf die Kreditgenossenschaften angebracht ist, da die moderne Kreditgenossenschaft in ihrem geschäftsmäßigen Ausbau sich dem Typ einer Kreditbankunternehmung nähert, Sonderprobleme also, insbesondere für das innerbetriebliche Rechnungswesen nicht vorzuliegen scheinen. Aber abgesehen davon, daß ein zusammenfassendes Werk über jene kreditbanklichen Probleme, die auch für die Genossenschaften hier zu behandeln sind, nicht vorliegt, ergeben sich bei näherer Betrachtung bei den Kreditgenossenschaften Besonderheiten, die die Buchhaltung und Bilanzierung beeinflussen und gestalten.

Diese ergeben sich aus der engen Verbindung der Kreditgenossenschaft mit dem Genossen. Auf

ihn, den Träger der Unternehmung, hat die Kreditgenossenschaft bei allen Maßnahmen und Einrichtungen Rücksicht zu nehmen. Dem Auf- und Ausbau der Buchhaltung und Bilanzierung sind daher von vornherein bestimmte Grenzen gesetzt. Innerhalb dieser Grenzen aber unterstehen sie, wie jede Unternehmung, betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Diese Grundsätze werden, soweit sie Buchhaltung und Bilanzierung berühren, im einzelnen behandelt.

Einen weiten Raum nehmen in der Untersuchung die organisatorischen Grundfragen der Buchhaltung der Kreditgenossenschaft ein. Eine zusammenfassende Bearbeitung schien uns um so mehr geboten, als die Literatur über Organisationsfragen allgemein eine systematische Zusammenfassung vermissen läßt und zum größten Teil zuviel auf die Wiedergabe von Einzelheiten eingestellt ist.

Unter diesen Grundfragen ist insbesondere auch der Kontenplan behandelt worden, der in der Literatur bisher kaum berührt wurde. Er kann die so oft geforderte Einheit von Buchhaltung und Bilanz verwirklichen, wenn er unter Berücksichtigung der Anforderungen des betrieblichen Lebens und der Bilanz aufgestellt wird. Eine allgemeine Übernahme eines solchen Kontenplanes würde vielleicht - nach den von der Praxis, dem einzelnen Betrieb vorzunehmenden Änderungen - zu einer Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit führen können. Nach außen hin würde sich diese Einheitlichkeit in der Übereinstimmung der Hauptpositionen von Buchhaltung und Bilanz zeigen.

Die vorliegende Untersuchung ist weiter von aktueller Bedeutung durch die in Verbindung mit der Aktienrechts-Novelle und ihren spezialisierten Vorschriften für das Rechnungswesen der Aktien-Gesellschaften stehenden Bestrebungen zur Schaffung eines Einheitsbilanzschemas für Kreditgenossenschaften. So mag auch die vorliegende Arbeit, die unter Berücksichtigung der histori-

schen Entwicklung das Bilanzschema in seiner Verbundenheit mit dem innerbetrieblichen Rechnungswesen darzustellen sucht, als ein Beitrag zu dieser Frage aufgefaßt werden.

Nach Abschluß der Arbeit erschien die Verordnung über die Bilanzierung von Genossenschaften vom 30.5.1933, die für die Genossenschaften erstmalig ein Bilanzschema vorschreibt. Da die Verordnung aber nur Rahmenbestimmungen enthält, eingehendere Formblätter über die Bilanzierung einzelner Genossenschaftsarten noch zu erwarten sind, wird die Arbeit dadurch nicht berührt.

In ihrer Fragestellung geht die Untersuchung auf eine Anregung von Herrn Dr. Henzler vom Institut für Genossenschaftswesen an der Universität Frankfurt a/Main zurück. In ihrem organisatorischen Teil stützt sie sich auf meine Diplom-Arbeit: „Die Organisation der Konto-Korrent-Abteilung im Bankbetriebe".

Herrn Dr. Henzler sowie den Herren der Praxis, die mich durch Materialbeschaffung und Anregungen unterstützten, bin ich zu großem Dank verpflichtet.

Buchhaltung und Bilanzierung der Kreditgenossenschaft haben, wie zu zeigen sein wird, ihre eigenen Problemkreise. Möge die Arbeit ein Beitrag zu ihrer Lösung sein!

Frankfurt a/Main, im Juni 1933.

Kapitel 1:

Einleitung:

Wesen, heutige Aufgaben und Grenzen der Kredit-Genossenschaften.

„Die Genossenschaften sind Kinder der Not und im Rahmen ihrer Anwendungs- und Leistungsmöglichkeit auch Mittel zu ihrer Überwindung."[1] Sie suchen den Erwerb und die Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinsamen Geschäftsbetriebes zu fördern.[2] Was der Einzelne mit seinen schwachen Kräften nicht erreichen kann, sucht eine in ihren Zielen übereinstimmende Vielheit durch gemeinsames Handeln zu erstreben. Die Genossenschaft ist „eine Gemeinsamkeit der Idee und der Tat."[3]

Unter den Genossenschaften nehmen die Kredit-Genossenschaften eine besonders bedeutungsvolle Stellung ein. Die Kreditgenossenschaften als gemeinsam betriebene Bankunternehmungen zur Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft der Einzelgenossen sind Träger der Kreditversorgung

---

1) Hildebrand, Die Finanzierung eingetragener Genossenschaften, Berlin und Leipzig 1921, Vorwort.

2) vgl. G.G. § 1: „Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinsamen Geschäftsbetriebes bezwecken...."

3) Fuchs, Genossenschaftsrecht und Genossenschaftswesen, Leipzig 1928, S. 30.

weiter Kreise. Sie suchen ihrer Förderungsaufgabe auf zweierlei Art gerecht zu werden:

1. indem sie bestrebt sind, Kapital für diejenigen Kreise zu beschaffen, die von andern Stellen solches überhaupt nicht oder nur unzureichend erhalten können,
2. indem sie diese Kredite zu günstigeren Bedingungen als andere Institute geben.

Zur Durchführung ihrer Förderungsaufgabe haben die Kreditgenossenschaften im Laufe der Entwicklung die meisten Zweige bankbetrieblicher Tätigkeit aufgenommen. Der Geschäftskreis der Kredit-Genossenschaften ist in den Musterstatuten des Deutschen Genossenschafts-Verbandes wie folgt umschrieben:[1])

„Die Genossenschaft betreibt Bankgeschäfte aller Art. Sie gewährt insbesondere ihren Mitgliedern Darlehen auf bestimmte Zeit, diskontiert ihnen Wechsel und führt ihnen laufende Rechnung mit oder ohne Kreditgewährung. Sie besorgt ihnen kommissionsweise den An- und Verkauf von Wertpapieren sowie alle anderen in das Bankfach einschlagenden Geschäfte.

Die Genossenschaft kann Immobilien nur erwerben, um eigenes und ständiges Geschäftslokal zu erlangen oder vorübergehend zur Sicherung einer gefährdeten Forderung.

Jede Art von Spekulationsgeschäften ist ausgeschlossen. Kredit kann nur an Mitglieder der Genossenschaft und nur gegen ausreichende Sicherstellung gewährt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes sind während ihrer Amtsdauer von jeder Kreditgewährung ausgeschlossen.

An Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen, solange sie diese Stellung einnehmen, Darlehen nur gegen ausreichende Sicherheit und bis zu einem Höchstbetrage gewährt werden, welcher durch den

---

1) in den §§ 39 - 42.

von der General-Versammlung alljährlich zu wählenden Einschätzungsausschuß von 3 Mitgliedern bestimmt wird und von diesem zu jeder Zeit abgeändert werden kann..."

Wie sich hieraus ergibt, sind die Kreditgenossenschaften zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses bestimmter Kreise geschaffen. Sie sind keine Kreditinstitute der Industrie, daher sollen sie ebensowenig langfristige Kredite wie hohe Einzelkredite gewähren. Die Forderung einer ausreichenden Sicherstellung der Kredite stellt die Grenze nach den mittellosen Schichten dar. Die Hergabe von Krediten als Betriebskredite schließt die Berücksichtigung von Kreisen, die Konsumtivkredite beanspruchen, aus. Die Kreditgenossenschaften beschränken sich so auf die Kreise des gewerblichen Mittelstandes und der Landwirtschaft. Dies zeigt auch die Zusammensetzung der Mitglieder:[1]

Mitgliederzusammensetzung bei den städt. Kreditgenossenschaften.

Bezeichnung:	1869	1902	1913	1925	1930	1931
Selbst.Handwerker	39,8	24,69	22,52	19,1	25,7	26,3
Selbst.Kaufleute u. Fabrikanten	13,8	18,41	19,21	15,5	19,0	18,9
Selbst.Landwirte	19,5	27,51	25,28	17,4	21,0	21,8
	-	70,61	67,01	52,0	65,7	67,0
Angehörige freier Berufe und Gemeindebeamte	-	10,05	11,83	21,0	13,0	12,2
Angestellte u. Arbeiter	-	11,33	12,13	17,7	11,5	11,0
Sonstige	-	8,01	9,03	9,3	9,8	9,8
	-	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %

1) Die Zahlenangaben der Jahre 1869-1925 aus Meyer,

Es ergibt sich darnach, daß die Kreise des selbstständigen Mittelstandes den Hauptanteil des Mitgliederbestandes ausmachen. Bei ihnen ist das Bedürfnis zum Zusammenschluß zu einer „Gemeinsamkeit der Idee und der Tat"[1] besonders gegeben.

Die Lebensregeln dieser Gemeinschaft ergeben sich aus den Grundideen der Genossenschaftsbewegung. Die Genossenschaften, auch die Kreditgenossenschaften, sind meist[2] auf bestimmte Bezirke begrenzt, sodaß sich die einzelnen Genossen untereinander kennen. Der persönliche Charakter zeigt sich weiter in der General-Versammlung, wo jedes Mitglied, auch wenn es, wie bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftung mehrere Geschäftsanteile besitzt, nur eine Stimme hat. Die in dem Zusammenschluß liegende Verbundenheit zeigt sich in dem Eintreten Aller für Einen durch die Übernahme der Haftpflicht. Gegenüber der Förderungsaufgabe tritt die Dividendenfrage zurück.

Die Gemeinsamkeit der Tat zeigt sich darin, daß die Genossenschaften, im besonderen die Kreditgenossenschaften, ihre Ziele nicht mit fremder Hilfe sondern aus eigener Kraft durch organisierte Selbsthilfe der sich zusammenschließenden Personen unter Betonung der Selbstverwaltung

---

Heft 7 der Veröffentlichungen des Giroringes der Dresdner Bank: „Die Stellung der Kreditgenossenschaft in der deutschen Bankwirtschaft", Berlin, Fbr. 1928, S. 13. Die Zahlenangaben der Jahre 1930-1931 aus dem Bericht des Deutschen Genossenschaftsverbandes für 1931, S. 109.

1) Fuchs, a.a.O., S. 30.

2) besonders die ländl. Genossenschaften. Manche städt. Kreditgenossenschaften trieben aber auch eine bewußte Ausdehnungspolitik über ihren eigentlichen Kreis hinaus.

und Übernahme der Selbstverantwortung zu erreichen suchen. Die Verfolgung des Selbsthilfegedankens hat sich in der Vergangenheit als richtig erwiesen; auch für Gegenwart und Zukunft liegt darin die Stärke der Kreditgenossenschaftsbewegung. Ihre bedeutungsvolle Aufgabe ergibt sich auch hier aus der Tendenz der neuen Wirtschaftspolitik. Nachdem der Mittelstand in seinen gewerblichen und bäuerlichen Teilen lange Zeit über nicht genügende Berücksichtigung von politischer Seite zu klagen hatte, geht die nationalsozialistische Wirtschaftspolitik darauf aus, den Mittelstand zum Eckpfeiler des Staatsaufbaues und des Staatslebens zu machen. Bei dieser Gestaltung werden sich die Kreditgenossenschaften als Selbsthilfeeinrichtungen des Mittelstandes als besonders wertvoll erweisen.

Die Förderungsmöglichkeit des einzelnen „wirtschaftlich Schwachen" durch die Kreditgenossenschaften ist indessen begrenzt. Die Einschränkungen ergeben sich zunächst aus dem Betreuungskreis,[1]) sie sind weiter von der Art der von der Kreditgenossenschaft gegebenen Kredite abhängig.

Bei der Kreditgewährung ist auf die Kreditwürdigkeit Rücksicht zu nehmen. Das bedeutet für die Kreditgenossenschaft nicht, daß sie ihre Kreditgewährung in erster Linie von dem Vorhandensein von Sicherungsvermögen abhängig macht; gerade die Domäne der genossenschaftlichen Kreditunternehmung ist es, im Gegensatz zu andern Kreditinstituten, den persönlichen Kredit zu pflegen, sofern er vertretbar erscheint. Diese Einschränkung zeigt, daß die Genossenschaft nicht allen helfen kann. Die Förderung der zusammengeschlossenen Einzelwirtschaften würde sonst gefährdet, wenn die Kreditgenossenschaft Kredite gewähren würde, die voraussichtlich zu

---

1) siehe oben S. 6.

Verlusten führen würden. Denn diese sind letztlich von den einzelnen Genossen zu tragen.

Auch in den Ausdehnungsbestrebungen sind die Kreditgenossenschaften begrenzt. Als Schulze-Delitzsch und Raiffeisen ihre Vorschuß-Vereine und Darlehnskassen schufen, gab es noch kein hochentwickeltes Bankwesen, das dem über entsprechende Sicherheiten verfügenden Kreditsuchenden zur Verfügung stand. Deshalb konnten die Genossenschaften damals wirklich als Nothelfer angesprochen werden, die dem Handwerker, dem Landwirt erst die Möglichkeit verschafften, Geld und Kapital aufzunehmen. Die bestehenden und entstehenden Banken wurden meist Finanzierungsinstitute für die sich entwickelnde Industrie; sie entsprachen nicht den Bedürfnissen des kleinen Kreditnehmers.[1] Heute aber stehen Großbanken, Kreditbanken, Sparkassen, Arbeitnehmerbanken auch dem kleinen Kreditsuchenden zur Verfügung, wenn er kreditwürdig ist. In der Beurteilung der Kreditwürdigkeit scheiden sich aber die Genossenschaften von den andern Instituten, da sie auf Grund ihrer persönlichen Verbundenheit mit dem einzelnen Genossen oft zu einer anderen Beurteilung kommen werden.

Die Kreditgenossenschaften sind also nicht das Mittel für die Überwindung aller aus Kreditmangel resultierenden Notstände. Nur innerhalb der aufgezeigten Grenzen können sie erfolgreich wirken.

Gegenüber anderen Kreditinstituten, die in dem Kreditsuchenden nur den Kunden sehen, ergeben sich für die Kreditgenossenschaften noch Besonderheiten aus der sozialen Aufgabe, der sie dienen. Sie sind durch die persönliche Verbindung mit dem einzelnen Genossen dazu berufen, wirtschaftlich schwache, aber förderungswürdige Mitglieder zu stärken. Im Endpunkt allen genossenschaftlichen Handelns, auch des der Kredit-

---

1) vgl. auch Meyer, a.a.O., S. 7.

genossenschaft, steht nicht die Erzielung eines möglichst hohen Gewinnes, sondern die Förderung des einzelnen Genossen. Das bedingt, daß die Genossenschaft dem einzelnen Mitglied bei allen Fragen zur Verfügung steht und daß sich die Genossenschaftsleitung dieser Aufgabe auch bewußt ist. Korthaus faßte dies auf der Genossenschaftstagung in Blankenburg 1932 wie folgt zusammen:[1)]

„Wenn hier nun das Herz des Direktors - der Titel ist sehr nett - nicht genossenschaftlich schlagen kann, wenn der Kopf eigentlich nur materiell denkt, wenn das Herz es nicht versteht, neben vernünftigen, guten, kaufmännischen Gepflogenheiten und Grundsätzen auch nach der ideellen Seite hin den Menschen zu erfassen, ihn zu kennen, ihm zu helfen, mit ihm zu reden und zu erwägen, damit mit kleinen Mitteln vielleicht einer Existenz noch aufgeholfen werden kann, dann ist ein solcher Leiter nicht am Platze. .... Die Kreditpolitik eines solchen Direktors ist rein formell, herzlos, sie ist auch nicht individuell eingestellt. ...."

So haben die Kreditgenossenschaften neben der wirtschaftlichen Aufgabe auch eine soziale Aufgabe: die wirtschaftlich schwachen Mitglieder durch Rat und Tat zu würdigen Dienern der Volksgesamtheit zu erziehen. Die Erfüllung dieser doppelten Aufgabe gilt nicht nur für die Vergangenheit, sondern ist gerade für die zukünftige Stellung der Kreditgenossenschaft als Ständebank im neuen Staat von besonderer Bedeutung.

---

1) Bericht S. 86.

K a p i t e l 2 :

Entwicklung, Grundlage und Aufgabe der Buchhaltung und Bilanzierung in der Kreditgenossenschaft.

20 Entwicklung, Grundlage und Aufgabe der Buchhaltung.

200 Die Entwicklung der Buchhaltung.

Als die ersten Kreditgenossenschaften in der Mitte des vorigen Jahrhunderts gegründet wurden, sah man noch nicht voraus, welche gewaltige Entwicklung diesen Gebilden bevorstand. Damals spielte die Buchhaltung noch nicht die Rolle, die ihr heute zukommt; die Umsätze der Kreditgenossenschaften waren im Anfang klein und der Geschäftskreis beschränkt. Aufzeichnungen mußten aber schon damals gemacht werden, um die im Dienste der Genossen verwendeten Beträge festzuhalten und um genaue Rechenschaft über die Geschäftsführung abzulegen. Die geringe Anzahl der Geschäftssparten der damaligen Vorschuß-Vereine und Darlehnskassen erforderte aber noch nicht die Ordnung und Gruppierung, die die Buchhaltung einer heutigen Kreditgenossenschaft ausmachen. Deshalb hatten auch die meisten Genossenschaften zunächst die kameralistische Buchführung eingeführt.[1)]

Mit der allmählichen Entwicklung und dem Ausbau der Kreditgenossenschaften zu Volks- und Vollbanken genügte diese Verwaltungsbuchführung nicht mehr. Schon 1861 wurde auf dem 3. Vereinstage zu Halle ein auf Sörgel zurückgehender Entwurf mit großer Mehrheit unter Schulzes Vorsitz

---

1) vgl. Hildebrand, a.a.O., S. 88.

angenommen, der den größeren Kreditgenossenschaften die Einrichtung der doppelten Buchführung empfahl.[1]) Sie wurde in der Folge, auch auf Betreiben der Verbandsorgane, überall eingeführt. Die äußere Form war meist die der „Deutschen Buchführung" unter weitgehender Heranziehung und Ausbau des amerikanischen Journals, mit weitgehender Aufgliederung der Kontospalten für die größeren Genossenschaften, mit geringerer für die kleineren. Im Laufe der Zeiten wurde diese Buchführungsform nach den wechselnden Erfordernissen des betrieblichen Lebens abgeändert, erweitert, verfeinert. Den heutigen Anforderungen genügt sie indessen nicht mehr. So sind auch heute bei den Kreditgenossenschaften die mannigfachen Formen der entwickelten neueren Buchungsverfahren in Anwendung.

201 Die Grundlagen und Aufgaben der Buchhaltung.

Die Aufgabe der Kreditgenossenschaft besteht in der Ausführung von Dienstleistungen. Die Aufgabe der kreditgenossenschaftlichen Buchführung ist es, den Nachweis über die geleisteten Dienste zu erbringen sowie die Beziehungen sonstiger Art zur Außenwelt festzuhalten, zu einem „Werkzeug der Erkenntnis des Betriebslebens"[2]) zu werden. Ihre Aufgabe besteht deshalb

„in der Darstellung der Vermögenslage und Vermögensänderungen mit dem Ziele einer exakten Erfolgsausweisung; sie ist eine systematische, kombinierte Vermögens- und Erfolgsrechnung. Sie gibt Rechenschaft über den Bestand und die

---

1) vgl. Heft 4 der genossenschaftlichen Zeit und Streitfragen. Herausgegeben von Parisius: „Schulze Delitzsch und Alwin Sörgel" Berlin 1899, S. 21.

2) Kalveram, Kapitel „Buchhaltung" in der Handels-Hochschule, Band 1, S. 249.

Veränderungen der Vermögensteile und erforscht den Ertrag nach seinen einzelnen Quellen und im Ganzen."1)

Die Rechnungslegung der Kreditgenossenschaft ist dabei vereinfacht, weil die Umsatzträger der Kreditgenossenschaft: Geld, Devisen, Effekten etc. zum größten Teil schon aus Geld oder geldwerten Gütern bestehen. Soweit sie etwa diese Eigenschaft nicht besitzen, müssen sie in die Geldrechnung übertragen werden. Ein dauernder Geldstrom geht durch die Genossenschaft hindurch, die allerdings nur immer auf einer Seite mit dem Markte verbunden ist, auf der anderen Seite aber fest mit den Wirtschaften der Mitglieder verwachsen ist. Solange sie aber ihre Tätigkeit ausübt, sei es die Kreditbeschaffung für den einzelnen Genossen, sei es, daß in bzw. durch die Genossenschaft die überflüssigen Mittel der Mitglieder oder anderer Kunden angelegt werden, fließt dieser Geldstrom, unterschiedlich gestaltet und weit verzweigt bei seinem Eintritt in die Genossenschaft und ebenso differenziert bei seinem Austritt aus der Genossenschaft.

Der durch die Kreditgenossenschaft hindurchfließende Strom bildet ihre Umsätze. Es vollzieht sich ein dauernder Umsatzprozeß; ein Geschäft folgt dem andern in dem vielgestaltigen Dienstleistungsbetrieb der heutigen Kreditgenossenschaft.

Um den Geldfuß zu erhalten, müssen Aufwendungen gemacht und Erträge erzielt werden. Die Genossenschaft muß zu ihrer Erhaltung und damit zur dauernden Förderung der Genossen, zur Aufwandsdeckung, weiter aber auch zur Verzinsung der relativ hohen Geschäftsanteile und schließlich auch als Folge der Zinskonventionen ein Gewinnstreben haben. Das Geld, die Geldnutzung, muß zu einem höheren Preise aus der Genossenschaft hingegeben

---

1) Kalveram, a.a.O., S. 249.

werden, als sie eingegangen ist. Der dadurch erzielte Ertrag läßt sich aber auch messen. Er kommt zum Ausdruck in der Zinsspanne, in den Provisionen und dergleichen. Auf der andern Seite lassen sich die Aufwendungen ebenfalls messen.1)

Es ist nicht möglich, den Durchlauf eines Geldteilchens im Umsatzprozeß zu verfolgen; noch weniger ist es möglich, den Aufwand und Ertrag für ein Geldteilchen zu erfassen. Es ist nur erreichbar, gleichartige und gleichgestaltete Teilchen zusammenzufassen, Aufwand und Ertrag bestimmter Art zusammenzustellen.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich die überragende Bedeutung und die Aufgabe der kreditgenossenschaftlichen Buchhaltung. Sie liegt in der Erfassung dieses durch die Genossenschaft hindurchgehenden Geldstromes in seinen Einzelteilchen beim Eintritt und in seiner Differenziertheit beim Austritt, in der Erfassung und gesonderten Nachweisung der einzelnen aufgewandten Kosten und erzielten Erträge. Weiter aber soll sie die zu bestimmten Zeitpunkten vorzunehmende Zusammenfassung aller in der Kreditgenossenschaft vorhandenen Geldwerte: die Vermögensaufstellung ermöglichen sowie den Geschäftser-

---

1) = soweit sie in Geld ausgedrückt werden können. Daneben gibt es aber auch für die Kreditgenossenschaften Aufwendungen, die nicht in der Geldrechnung erscheinen, weil sie nicht meßbar sind. Das sind z.B. „Abschreibungen auf den Ruf der Genossenschaft" infolge der Mitgliedschaft hochstehender Persönlichkeiten oder der besonderen Vertrauensstellung, die vielleicht Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates in weiten Kreisen genießen. Mit dem Ausscheiden der betr. Personen aus der Kreditgenossenschaft sind diese „immateriellen Werte" verbraucht.

folg während einer bestimmten Periode erfassen. Hildebrand bezeichnet als betriebswirtschaftliche Mindestforderungen für die Leistungen der kaufmännischen Buchhaltung:1)

„1. Nachweis jeder Forderung und jeder Schuld zu jeder Zeit.
2. Nachweis des Vermögensstandes zu einem bestimmten Zeitpunkt (Bilanztag).
3. Nachweis des Geschäftserfolges der mit dem Bilanztage abschließenden Geschäftsperiode.
4. Nachweis der während der abgeschlossenen Geschäftsperiode erzielten Erfolge nach ihren hauptsächlichsten Quellen."

Für die Geschäftspolitik aber ist es von größter Bedeutung, daß die kreditgenossenschaftliche Buchhaltung neben der Rentabilität auch die Liquidität der Genossenschaft zu jeder Zeit erkenn läßt.

21 Die Aufgaben der Kreditgenossenschaftsbilanz im besonderen.

210 Buchhaltung und Bilanz.

Dem Betriebsfremden, also auch fast allen Genossen, ist die Buchhaltung ihres internen Charakters wegen wenig zugänglich. Die Bilanz indessen tritt nach außen hin in die Erscheinung.

Die Eröffnungsbilanz der Kreditgenossenschaft bildet den Ausgangspunkt der Rechnungslegung. Aus ihr fließen die Zahlen in die Buchhaltung hinein. Die Buchhaltung übernimmt es dann, die während einer Periode anfallenden Posten zu erfassen. Im Anschluß und auf Grund der Buchhaltung wird die Schlußbilanz der Periode aufgestellt, die aber durch die Feststellung der tatsächlich vorhandenen Vermögensteile und

---

1) Hildebrand, Handbuch des Genossenschaftswesens, Band IV, S. 213.

Schulden (durch die Inventur) teils ergänzt, teils kontrolliert wird. Für den nächsten Zeitabschnitt übernimmt dann die Buchhaltung die neuen Zahlen aus der Eröffnungsbilanz dieser Periode. Es ist daher berechtigt, die Buchhaltung als „bewegte Bilanz"[1] zu bezeichnen. Sie übernimmt es, „den Fluß der Vermögenswerte und die Umschichtungen der Kapital- und Schuldverhältnisse im einzelnen zu erfassen,"[2] sie zeigt „das Zustandekommen des Erfolges durch den einzelnen Umsatzakt."[2] Sie ist als eine solche Bewegungsrechnung nichts anderes als die Auflösung der Bilanz in ihre einzelnen aktiven und passiven Bestandteile und eine Registrierung der durch die Unternehmung hindurchgehenden Bewegungen, auf den einzelnen Konten als Einzelrechnungen, die sich jederzeit zur Bilanz zusammenfügen lassen.[3]

Die Bilanz aber ist Ausgangs- und Endpunkt der Buchhaltung.

211 Die Aufgaben der Kreditgenossenschaftsbilanz.

An der Kreditgenossenschaftsbilanz sind hauptsächlich die genossenschaftliche Leitung und auch der einzelne Genosse interessiert. Die Anforderungen beider sind in Übereinstimmung zu bringen, wenn die Bilanz ihre zu verfolgenden Zwecke erfüllen soll.

Vom innerbetrieblichen Standpunkt aus soll die Bilanz für die Leitung der Kreditgenossenschaft eine Rechenschaftslegung sein; sie soll zeigen, ob die Genossenschaft ihrem Zweck gemäß gehandelt hat und in Zukunft weiter handeln

---

1) Kalveram, Beamtenhochschule, Kapitel Buchhaltungs- und Bilanzlehre, Vorwort.
2) derselbe S. 51.
3) vgl. auch Kalveram, a.a.O., S. 51 ff.

kann. Sie hat den Nachweis eines in der Regel unangegriffenen Vermögens zu bringen. Sie dient weiter zur Kontrolle. Sie gibt Aufschluß über den erzielten Überschuß. Sie dient vor allem aber auch dem Nachweis der Liquidität. Weiter zeigt sie, wie weit etwa die Genossen durch Dividendenausschüttung an dem Erfolg Anteil nehmen oder zur Haft- bezw. Nachschußpflicht heranzuziehen sind. Sie zeigt bei erzieltem Überschuß die Dotierung der Reserven an.

Für den einzelnen Genossen hat die Bilanz zweierlei nachzuweisen:

einmal, daß der betriebswirtschaftliche Zweck des Zusammenschlusses für die Gesamtheit der Genossen im abgelaufenen Zeitabschnitt erreicht wurde,

zum andern, daß auch für die Zukunft mit einer weiteren Förderung gerechnet werden kann.

Der erstere Nachweis wird in der Regel erbracht, wenn der Genosse aus der Bilanz ersieht, daß das Genossenschaftsvermögen erhalten bezw. in günstigeren Fällen durch Rücklagenauffüllung gestärkt worden ist. Eine Kreditgenossenschaft ist ihrem Zweck aber erst dann gerecht geworden, wenn die Erhaltung des Vermögens bezw. die Erzielung eines Überschusses möglich war, trotzdem sie dem einzelnen Genossen günstigere Bedingungen für die Kreditinanspruchnahme als andere Institute gewährte.[1] Folge dieser Seite der Bilanzbetrachtung kann es auch sein, daß bei Vorliegen eines allzu hohen Überschusses auf eine Ermäßigung der Konditionen und damit Erweiterung der Förderung hingewirkt wird.

Der zweite Nachweis setzt außer der Erhaltung

---

1) Der Zweck kann aber auch dann erreicht sein, wenn dem Einzelgenossen überhaupt die Möglichkeit der Kreditaufnahme gegeben wurde. (vgl. S. 1/2).

der Kreditgenossenschaft in ihren einzelnen Teilen eine günstige Liquiditätsgestaltung voraus. So dient die Bilanz auch bei dieser Betrachtungsweise, dem Liquiditätsnachweise.

Eine Übereinstimmung der an die Bilanz zu stellenden Anforderungen ist also vorhanden. Es zeigt sich aber auch, daß sich die Genossenschaftsbilanz nicht auf eine Aufgabe beschränken kann und darf, sondern mehrere zu erfüllen hat. Sie dient also nicht nur der Vermögensfeststellung oder nur der Erfolgsermittlung.[1] Der von Osbahr[2] für die Bilanzen im allgemeinen aufgestellte weitgehende Zweck gilt auch für die Kreditgenossenschaftsbilanz, daß sie

„als Mittel zur Erfüllung der aus dem Wesen der Unternehmung entspringenden wirtschaftlichen Zwecke eine grundrißartige Darstellung des gesamten geldlich-wirtschaftlichen Aufbaues einer Unternehmung bildet."...„Das will besagen, daß sie alle Seiten des geldlich-wirtschaftlichen Aufbaues und alle daraus sich ergebenden Beziehungen, Kräfte und Wirkungen grundrißartig zur Darstellung bringt; denn nur in dieser Allseitigkeit wird allen betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten einer Unternehmung vollkommen entsprochen. Erst mit dieser Erklärung schöpfen wir das Wesen der Bilanz wirklich aus".

Es fragt sich aber, wieweit diese umfassende Aufgabe in der Wirklichkeit erreicht werden kann und soll. Eine Begrenzung ergibt sich aus der Zwecksetzung der Kreditgenossenschaftsbilanz. Als zu erreichende Mindestzwecke sehen wir an:

---

1) vgl. Hildebrand „Die Bilanzen der Genossenschaften." Dissertation Köln 1927, der allerdings den Nachweis dafür stichhaltig nicht erbringt.

2) Osbahr, Die Bilanz vom Standpunkt der Unternehmung." Berlin 1923, S. 133.

Die Kreditgenossenschaftsbilanz dient der Vermögensübersicht und der Gewinnausweisung; sie dient dem Nachweis der Liquiditätsgestaltung am Bilanztage.

Kapitel 3:

Grundfragen der Buchhaltung der Kreditgenossenschaft.

30 Rechtliche Grundfragen.

300 Die Vorschriften des Gesetzes.

Das Genossenschaftsgesetz schreibt über die Art und Weise und den Umfang der kreditgenossenschaftlichen Buchhaltung nichts vor; es beschränkt sich nur auf den Hinweis zur Buchführungspflicht. Gemäß § 17 G.G. unterstehen die Kreditgenossenschaften aber auch als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches den dort in den §§ 38 ff. aufgestellten allgemeinen Buchführungsvorschriften. Über die äußere Art und Weise schreibt § 43 H.G.B. vor, daß die Bücher in einer lebenden Sprache zu führen sind, gebunden und foliiert sein sollen. Dem Verbot des Freilassens von Zwischenräumen folgt das des Durchstreichens, Radierens, Korrigierens. Die Zulässigkeit der Loseblattbuchführung ist inzwischen aber durch Gewohnheitsrecht, durch zahlreiche Gutachten von Industrie und Handelskammern, schließlich von der Rechtsprechung selbst und von der Steuergesetzgebung anerkannt worden.

Eine Erläuterung der „erforderlichen Bücher" der Genossenschaft gibt weder das G.G. noch das H.G.B. Letzteres verpflichtet in seinem § 38 die Kaufleute nur „Bücher" zu führen und in diesen die Handelsgeschäfte und die Vermögenslage „nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen."

Weitere Vorschriften ergeben sich für die

Kreditgenossenschaften aus den §§ 38 und 41 G.G., nach denen der Aufsichtsrat die Pflicht hat, die Führung „der Bücher" zu überwachen.

Sonstige Vorschriften gab das Gesetz bisher nicht. In der Verordnung über die Bilanzierung von Genossenschaften vom 30.5.33 (Reichsgesetzblatt Teil I S. 313/317) wird über die Buchführungspflicht direkt auch nichts Weiteres gesagt. Da aber die neue Fassung des § 33 G.G. neben der Bilanz eine Verlust- und Gewinn-Rechnung vorschreibt, ergibt sich die Verpflichtung der Genossenschaft, die doppelte Buchführung einzurichten und die entsprechenden Bücher und Konten zu führen.

Die Kreditgenossenschaft untersteht weiter noch dem Depotgesetz, das die Pflicht zur Führung des „Depotbuches" enthält.

301 Die Vorschriften der Statuten.

Auch in den meisten Statuten der Kreditgenossenschaften sind Vorschriften über die Buchführung nicht enthalten. Sie bringen meistens ebenfalls nur einen Hinweis zur Buchführungspflicht. Das Musterstatut des D.G.V. enthält unter dem Kapitel „Rechnungswesen" die folgenden Vorschriften:

„§ 43. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tage der Errichtung der Genossenschaft und endigt mit dem 31. Dezember 19..
Sofort nach Jahresschluß hat
1. der Aufsichtsrat den Bestand an barem Gelde, Schulddokumenten und Wertpapieren zu revidieren und festzustellen;
2. der Vorstand mit dem Abschluß der Bücher zu beginnen.
...."

Darauf folgen Vorschriften über die Bilanz. Was unter diesen „Büchern" zu verstehen ist, wird

nicht erläutert. Auch in den Geschäftsanweisungen für den Vorstand finden wir nur einen allgemeinen Hinweis, daß es Pflicht des Vorstandes sei, auch die „gesamte Buchführung" zu überwachen.

Dieses Fehlen jeglicher Vorschriften über die weitere Ausgestaltung der Buchhaltung auch in der neuen Verordnung ergibt sich aber auch - neben der großen Verschiedenheit der einzelnen Kreditgenossenschaften - aus dem Charakter des kreditgenossenschaftlichen Bankbetriebes. Er kann und darf nicht durch zu enge Schablonisierung seiner Buchhaltung eingeengt werden. Insbesondere muß sich die Buchhaltung stets den wechselnden Erfordernissen des Betriebes anpassen.

31 Die Organisatorischen Grundfragen.

310 Die Anforderungen des Betriebes an die Organisation.

Die innere Organisation des kreditgenossenschaftlichen Bankbetriebes ist in den letzten Jahren stark von den Rationalisierungsbestrebungen beeinflußt worden. Diese Rationalisierungsmaßnahmen sollten auch die Kreditgenossenschaften in die Lage versetzen, in ihrem Bereich das Ziel zu erreichen, das für die Banken aufgestellt wurde: für die Allgemeinheit die Leistungen auf dem Gebiete des Geld- und Kapitalverkehrs billiger werden zu lassen oder die Leistungen bei gleichem Kostenmaß einer qualitativen Verbesserung zu unterziehen.[1]

Dieses Ziel, wobei sich die Umorganisation

---

1) vgl. Kalveram: „Betriebswirtschaftliche Rationalisierung" Sonderdruck der Handels-Hochschule. Berlin-Wien 1932 S. 55.

für den Außenstehenden im Sinne einer Kreditverbilligung erkennbar ausgewirkt hätte, ist durch die Neuorganisation der Banken und auch der Kreditgenossenschaften nicht erreicht worden.

Von größter Bedeutung jedoch ist das, was nach innen auf dem Gebiete einer „qualitativen Verbesserung" erzielt wurde, wobei allerdings die Forderung nach dem gleichen Kostenmaß nicht immer erreicht worden sein mag.

Für die Kreditgenossenschaften ergab sich die Notwendigkeit zu diesen Rationalisierungsmaßnahmen auch durch die Umorganisationen, die ihre Konkurrenzinstitute vorgenommen hatten, damit sie weder in ihrer Kostengestaltung noch in der Werbewirkung hinter jenen Betrieben zurückstanden. Wenn dabei der Erfolg nicht immer den Erwartungen entsprach, so lag es auch daran, daß eine Klarheit und Übersicht über die Organisationsmittel oft ebenso fehlte, wie eine exakte Durchführung der Organisationsprinzipien und ein genaues Eingehen auf die Anforderungen des einzelnen Betriebes.

Jede Organisation, auch die der kreditgenossenschaftlichen Buchhaltung, ist in erster Linie bedingt durch die Bedürfnisse des Betriebes. Die Organisation ist also nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck; sie hat dem Betriebe zu dienen.

Aufgabe der Kreditgenossenschaft ist es, Geldwerte zu beschaffen und zu verwerten; sie steht damit im Gegensatz zu der Sachwertrechnung der Industrie- und Handelsbetriebe. Diese Geldwertbewegungen erfordern eine schnelle und fehlerlose Erfassung und Verrechnung in der kreditgenossenschaftlichen Buchhaltung. Schnelligkeit und Richtigkeit der Verbuchungen sind demnach die ersten Organisationsforderungen. Darüber aber steht die Forderung nach der Wirtschaftlichkeit der Organisation der Buchhaltung.

Die Forderung nach der Schnelligkeit des

Buchungsablaufes ist bedingt durch den dauernd durch die Genossenschaft fließenden Geldstrom. Es darf keinen Moment eine Stockung des Buchungsablaufes zwischen den einzelnen Abteilungen, den einzelnen Bearbeitern geben. Der Genosse, überhaupt jeder Kunde, der mit seinen Wünschen zur Genossenschaft kommt, will schnell abgefertigt werden; die Genossenschaft selbst will einen möglichst raschen Überblick über den Status haben. Auch einzelne Abteilungen verlangen die möglichst schnelle Verbuchung, damit sie in ihren weiteren Arbeiten nicht gehindert sind. So ist es für die Konto-Korrent-Abteilung von größter Wichtigkeit, jeden Buchungsvorgang im Moment seines Anfallens verbuchen und festhalten zu können, zumindestens aber die Konto-Korrent-Konten tagfertig zu halten.

Das Streben nach möglichster Beschleunigung des Buchungsablaufes findet aber seine Grenze in der Forderung nach der Sicherheit des Betriebes, der Richtigkeit der einzelnen Verbuchung. Diese Sicherung der richtigen Verbuchung ist in dem kreditgenossenschaftlichen Bankbetrieb Voraussetzung für jedes Funktionieren wegen des deklaratorischen Charakters der Buchungen und wegen der Abhängigkeit der einzelnen Abteilungen und Arbeiten voneinander. So sind z.B. alle Sachabteilungen von dem Nachweise des jederzeitigen richtigen Kontostandes in der Konto-Korrent-Buchhaltung abhängig. Aus einer durch einen falschen Kontostand veranlaßten Mehrauszahlung, einer Überziehung des Kontos können sich weitgehende Folgen für die Kreditgenossenschaft ergeben.

Diesen Forderungen wird die Organisation durch die Einführung geeigneter Kontrollmaßnahmen gerecht, die die Richtigkeit der vorgenommenen Buchungen kontrollieren und garantieren. Sie erfolgen dabei „ebenso durch eine bestimmte Gestaltung des Organismus und der Lebensvorgänge, wie durch die Einführung bestimmter, selbständiger Kon-

trollorgane."[1])

Auf den Einbau von entsprechenden Kontrollmaßnahmen ist deshalb bei der Organisation einer kreditgenossenschaftlichen Buchhaltung ebenfalls zu achten. Die Kontrolle setzt nicht erst mit der Verbuchung der Posten ein, sondern die Grundlagen der Betriebsorganisation sind unter dem Gesichtspunkt einer erweiterten und verbesserten Kontrollmöglichkeit auszuwählen und einzurichten.

Aber auch hierin ist die Organisation wiederum begrenzt durch die Wirtschaftlichkeit des Buchungsverfahrens. Die Kontrolle darf ebenfalls nicht soweit ausgedehnt werden, daß etwa die Buchhaltung unter ihrem Einfluß schwerfällig wird und die Kontrolle störend in den Arbeitsablauf eindringt. Als beste Kontrolle bezeichnet daher Schauenburg[2]) diejenige, „welche sich in das bestehende Buchhaltungssystem so einfügen läßt, daß sie keine wesentliche Mehrarbeit verursacht und trotzdem ihren Zweck voll und ganz erfüllt."

Die Wirtschaftlichkeit eines Buchungsverfahrens kann insbesondere unter einer Häufung von Kontrollen, die zur Überorganisation führen, leiden. Es besteht dann die Gefahr, daß die Kontrolleinrichtungen zu einem starren System ausarten, das sich den individuellen, wechselnden Bedürfnissen nicht angleichen kann.

Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist besonders bei der Einführung neuer Buchungsverfahren zu beachten, beim Übergang eines in seinen

---

1) Le Coutre, Betriebsorganisation" in der Handels-Hochschule Band I, S. 979.

2) Schauenburg in den „Veröffentlichungen des Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit Nr. 44: „Die Kontrolle der Konto-Korrente bei alten und neuen Buchungsverfahren." Berlin 1930. S. 6.

Auswirkungen auf den Betrieb bekannten Verfahrens zu einem neuen, dessen Auswirkungen auf den einzelnen Betrieb noch nicht voll erkennbar sind. Gerade hier kann die Beachtung der Wirtschaftlichkeit zu einer Ablehnung eines in Bezug auf Schnelligkeit und Sicherheit allen Ansprüchen gerecht werdenden Verfahrens führen.

311 Die Organisationsprinzipien.

31 10 Allgemeines.

Die Durchführung der Organisationsgrundsätze obliegt der Betriebsorganisation. Sie kann als die zweckmäßige Gestaltung des Betriebes gekennzeichnet werden, die einen bestimmten, betriebsindividuellen Zweck auf die wirtschaftlichste Art und Weise zu erreichen trachtet. Sie kann sich dabei auf den ganzen Betrieb, auf einzelne Abteilungen und Lebensvorgänge erstrecken.

Alle Organisations- und Rationalisierungsmaßnahmen streben nach dem Minimum-Maximum-Ziel[1]. Sie sollen ein geschlossenes System bilden, damit Doppelarbeiten vermieden werden und die Geschlossenheit des Arbeitsdurchlaufes erhalten[1] bezw. erreicht wird. Für die Organisation der Buchhaltung der Kreditgenossenschaft bedeutet diese Forderung, daß sie nicht auf die Verbuchung beschränkt sein kann, sondern daß sie als zentrale Arbeitsstelle des Betriebes durch ihre Organisation diesen mehr oder weniger in allen seinen Teilen ergreift und beeinflußt.

---

1) Kalveram, Betriebswirtschaftliche Rationalisierung, a.a.O., S. 5: „Die erstrebte Leistung soll mit einem Minimum an Zeit, Kraft, Weg und Kosten erzielt werden, bezw. soll ein gegebener Aufwand zu einem Höchstmaß von Leistungen führen."

Dieses weite Gebiet der Rationalisierungs- bezw. Organisationsmaßnahmen der kreditgenossenschaftlichen Buchhaltung darzustellen, ist nicht unsere Aufgabe. Wir werden uns auf die Herausstellung derjenigen Prinzipien beschränken, die wir für die Organisation und Rationalisierung der Buchhaltung als maßgebend ansehen.

Die organisatorischen Grundfragen der Buchhaltung können nach drei Grundprinzipien eingeteilt werden:

1. dem Prinzip der Arbeitsteilung
2. dem Prinzip der Normalisierung
3. dem Prinzip der Mechanisierung der Buchungsarbeit

Das Prinzip der Arbeitsteilung, auf die Buchhaltung angewandt, besagt, daß die Buchführungsarbeit in einzelne selbständige Teil- und Bearbeitungsprozesse zerteilt werden kann und soll, um den Arbeitsablauf dadurch rationeller zu gestalten.

Das Prinzip der Normalisierung bedeutet die Gleichrichtung von Einrichtungen und Arbeiten, um durch harmonische Gestaltung von Arbeit und Ordnung Zeit, Kraft und damit Kosten zu sparen.

Das Prinzip der Mechanisierung will durch eine zwangsläufige Gestaltung des Buchungsablaufes diesen ebenso beschleunigen und sichern wie durch die Einführung sachlicher Vorkehrungen an Stelle menschlicher, langsamerer und fehlerhafterer Arbeit.

31 11 Das Prinzip der Arbeitsteilung in der Buchhaltung der Kreditgenossenschaft.

31 110 Die sachliche Arbeitsteilung.

Die Untersuchung des Prinzips der Arbeitsteilung in der Buchhaltung der Kreditgenossenschaft

zerfällt in die Betrachtung der sachlichen, zeitlichen und persönlichen Arbeitsteilung.

Die Frage der sachlichen Arbeitsteilung in der Buchhaltung ist gleichzeitig eine Frage der sachlichen Gliederung des ganzen Betriebes. Wir verstehen unter der sachlichen Arbeitsteilung die Aufteilung und Zusammenfassung der Buchungsarbeiten nach sachlichen, sich aus dem Buchungsanfall ergebenden Gesichtspunkten, die Bildung von besonderen Bearbeitungsstellen. Diese Bildung ist bei den einzelnen Betrieben verschieden. In größeren Kreditgenossenschaften werden dafür besondere Abteilungen zu bilden sein, bezw. die Buchhaltungsarbeiten von den schon bestehenden Abteilungen zu übernehmen sein. In mittleren und kleineren Betrieben, wo keine fest abgegrenzten Abteilungen vorhanden sind, werden etwa besondere Beamte mit der Bearbeitung der aufgegliederten Buchungsarbeiten beschäftigt. Bei kleinsten Genossenschaften ist diese Aufteilung nach sachlichen Gesichtspunkten gleichzeitig eine Frage der zeitlichen Arbeitsteilung, da derselbe Beamte die Buchungsarbeiten nur nach den verschiedenen Gruppen getrennt vornimmt.

Der durch die sachliche Arbeitsteilung zu verfolgende Zweck liegt ebenso in der Beschleunigung und Verbilligung des Arbeitsablaufes wie in einer erhöhten Fehlerbegrenzung durch Zusammenfassung derselben, sich dauernd wiederholenden Vorgänge in speziellen Abteilungen, durch die Verwendung von Beamten, die für einzelne Arbeitsgänge besonders geschult sind, durch die Anwendung besonderer mechanischer Hilfsmittel. Die sachliche Arbeitsteilung führt zur Einrichtung von Arbeitsstellen, an denen sich bestimmte, charakteristische Vorgänge des Betriebslebens dauernd wiederholen. Es sind dies die einzelnen Buchungsabteilungen, wie

Kassenbuchhaltung Wechselbuchhaltung
Effektenbuchhaltung Devisenbuchhaltung

Konto-Korrent-Buchhaltung Hauptbuchhaltung[1], die evtl. noch eine weitere Untergliederung aufweisen.

Es kann nicht Aufgabe einer Untersuchung über die organisatorischen Grundfragen der kreditgenossenschaftlichen Buchhaltung sein, die einzelnen, oben gekennzeichneten Abteilungen in ihren Einzelproblemen zu betrachten. Die Arbeit kann sich nur darauf beschränken, das allen diesen Abteilungen, eben der „Buchhaltung" Gemeinsame in den Grundfragen zu behandeln.

In den Problemkreis der sachlichen Arbeitsteilung spielt das Raumproblem herein, das deshalb hier kurz zu untersuchen ist.

Die Organisation ist eingeengt durch den vorhandenen Raum.[2] Er kann in den meisten Fällen nicht beliebig bezw. nach den jeweiligen Anforderungen erweitert werden. Daraus können sich Nachteile für die reibungslose Arbeitsabwicklung ergeben.

Der Gesamtraum, der zur Verfügung steht, ist auf die einzelnen Abteilungen aufzuteilen. Jede Abteilung hat einen bestimmten Raumbedarf, der von der Zahl der Buchungen, von der Anzahl der beschäftigten Menschen und von der Art der verwendeten Maschinen abhängt.[2] Die Aufteilung des Gesamtraumes auf die einzelnen Abteilungen hat dann unter Berücksichtigung der Arbeitsleistungen der Abteilung zu erfolgen. Die Eingliederung der Abteilungen, die mit den Kunden in direkte Berührung kommen, hat im Schalterraum zu erfolgen, so insbesondere die der Konto-Korrent-Abteilung. Die Eingliederung ist aber auch

---

1) vgl. die Einteilung bei Kalveram, Bankbuchhaltung, Leipzig 1926.

2) vgl. Rittstieg, „Arbeitsgliederung, Raumgliederung und Zeitgliederung im Bankbetrieb", im Zahlungsverkehr und Bankbetrieb 1929, Heft 5, S. 107 ff.

von der Art des Buchungsverfahrens abhängig. Der buchungstechnisch zentralisierte Betrieb[1] verlangt die Anlage der zentralen Buchungsstelle als Mittelpunkt aller anderen Abteilungen.

Innerhalb der einzelnen Buchungsabteilungen ist die Raumaufteilung zu lösen. Die Anordnung der Arbeitsplätze hat sich nach dem Arbeitsprozeß zu richten, um zeit- und wegersparend wirken zu können. Dabei muß jedem Beamten ein Mindestmaß an Raum zugewiesen werden, um ihm ein ungehindertes Arbeiten zu ermöglichen. Zweckmäßige Büromöbel, die sich ebenso leicht auseinandernehmen wie zusammensetzen lassen, zweckentsprechende Form und Aufteilung des Schreibtisches und der Schreibfläche, zweckmäßige Anordnung der zum Arbeiten benötigten Unterlagen wie Karteien, Ständer, Regale,gewähren ein erleichtertes Arbeiten ebenso wie zweckmäßige Stühle, die durch Drehfähigkeit, verstellbare Rückenlehne etc. ausgezeichnet sind.[2] Die weitere Ausstattung der Arbeitsräume mit starker und gleichmäßiger Beleuchtung werden das Wohlempfinden der Angestellten und damit ihre Arbeitsfreudigkeit und Arbeitsleistung ebenso heben, wie richtige Temperierung, genügende Entlüftung und Entstaubung. Alle diese z. Teil kleinen Maßnahmen dienen dazu, ein erleichtertes und damit fehlerloseres Arbeiten der Beamten und Angestellten der kreditgenossenschaftlichen Buchhaltung zu ermöglichen.

31 111 Die zeitliche Arbeitsteilung.

Bei den früher üblichen Buchungsverfahren war das Zeitproblem in der kreditgenossenschaftlichen Buchhaltung in der Weise gelöst, daß die Buchungsarbeiten auf mehrere Tage verteilt waren (Verbu-

---

1) vgl. unten Seite 64 ff.
2) vgl. Rittstieg, a.a.O., S. 117.

chung, Übertragung, Abstimmung) und nur darauf geachtet wurde, daß keine Kollisionen zwischen den einzelnen Buchhaltern beim Übertragen vorkamen. Durch die Einführung der modernen Buchungsverfahren, insbesondere des Durchschreibeverfahrens, entstanden für die zeitliche Arbeitsteilung neue Probleme. Die Zusammenlegung verschiedener, vorher getrennter Arbeitsgänge, die dadurch ermöglichte tägliche Abstimmung erforderten auch eine Umgestaltung der Buchhaltung in zeitlicher Hinsicht. Denn die nun an einem Tage anfallenden Arbeiten mußten so vorgenommen werden, daß in dem Arbeitsablauf durch die verschiedenen Abteilungen keine Stockungen entstanden, die die Organisation sehr stark kostenmäßig belasten konnten: das Zeitproblem, die dem eingeführten Buchungsverfahren entsprechende Arbeitszeiteinteilung für die verschiedenen Beamten, wurde brennend. Die Bekämpfung von Leerlauf und Arbeitsstockungen führte die Organisation teilweise zur Aufhebung der Parallelität der Dienststunden der einzelnen Beamten oder Abteilungen. Allerdings sind der Organisation hier Grenzen gesetzt in dem Bestreben, die Buchungen tagfertig zu halten sowie in dem Verkehr und der Abhängigkeit der einzelnen Abteilungen voneinander. Weitere Schwierigkeiten ergeben sich daraus, daß die Überwachung der Angestellten bezgl. der Einhaltung der Arbeitszeit unmöglich wird.

Das Zeitproblem tritt in der Buchhaltung der Kreditgenossenschaft, wie in jedem Bankbetrieb, noch in anderer Hinsicht in Erscheinung: in der Bekämpfung der Ermüdungserscheinungen des Personals, insbesondere der Maschinenschreiber. Ihnen wird durch eine zweckmäßige Zeiteinteilung durch Einlegen von Pausen vorgebeugt.

Diese Maßnahmen wie auch die Einführung ungleicher Dienststunden sind aber auch in großem Maße abhängig von der Art der Mechanisierung. Das Prinzip der Fließarbeit erfordert beim ein-

gängigen, zentralisierten Verfahren[1]) ein Nebeneinanderwirken der verschiedenen Abteilungen, beim zweigängigen, dezentralisierten[1]) ein Aufeinanderfolgen. Dementsprechend ist auch die zeitliche Arbeitsteilung zu regeln; ungleiche Dienststunden sind daher beim zweigängigen Arbeitsverfahren[1]) eher möglich als bei Einführung des eingängigen.[1])

Bei kleinen, ehrenamtlich geleiteten Kreditgenossenschaften ergeben sich Besonderheiten der zeitlichen Arbeitsteilung, da hier die genossenschaftliche Arbeit neben der beruflichen in der freien Zeit geleistet werden muß, andererseits aber auch die Ansprüche der Genossen zu berücksichtigen sind.

31 112 Die persönliche Arbeitsteilung.

Sie hat in dem heute mechanisierten Betriebe der Kreditgenossenschaft eine besondere Bedeutung, denn die Arbeit wird durch die Einführung der mannigfachen Maschinen zur Arbeitsdurchführung getrennt in eine mehr geistige und eine mehr mechanische Tätigkeit[2]), für die besondere Gruppen von Beamten und Angestellten bestehen. Der Buchhalter der Konto-Korrent-Abteilung nimmt z.B. bei den heutigen Verfahren eine höhere Stellung ein: in seiner Hand sind nunmehr die gesamten, mit der Führung und Überwachung der Konten zusammenhängenden Arbeiten vereinigt, während er von den mechanischen wie den Übertragungsarbeiten, dem Zinszahlenrechnen weitgehend entlastet ist. Die Tätigkeit verlangt auch ein entsprechendes Fachwissen. Hierauf ist bei der persönlichen Arbeitsteilung zu achten. Die Tätig-

---

1) vgl. unten Seite 64 ff.
2) vgl. Kalveram: „Erziehung zur Berufsfreude". Bankwissenschaft Jgg. 7, Heft 20, S. 694 ff.

keit führt aber auch zu einer höheren Befriedigung.[1]

Ebenso wichtig wie die Auswahl dieser Buchhalter ist für eine reibungslose Organisation die Auswahl derjenigen, die die mechanischen Tätigkeiten zu erledigen haben, der Führer der Buchungsmaschinen. Als Hilfsmittel der Auswahl kann dabei auf die Eignungsprüfung zurückgegriffen werden, da es meist mehr auf mechanische Fertigkeiten als auf Fachwissen bei der Bedienung der Maschine ankommen wird.[2]

Diese persönliche Arbeitsteilung ist aber bei den kleineren Kreditgenossenschaften nicht gegeben, weil bei ihnen der Buchhalter sich nicht nur auf die Überwachung der Konten beschränken kann, sondern auch die Verbuchung der anfallenden Posten, die Zinsrechnungen etc. vorzunehmen hat. Hier steht dann die zeitliche Arbeitsteilung im Sinne einer zweckmäßigen Zeiteinteilung im Vordergrunde.

Bei der persönlichen Arbeitsteilung ist zu beachten, daß die Leistung des einzelnen Beamten von einer guten Anleitung und von einer entsprechenden Überwachung abhängig ist. Letztere dient sowohl zur Aufrechterhaltung der gewählten Betriebsorganisation und Betriebsordnung als auch zur Sicherung eines reibungslosen Arbeitsablaufes.

Durch eine dem einzelnen Beamten angepaßte Aufteilung der Arbeiten kann die persönliche Arbeitsteilung auch dazu beitragen, die Berufsfreude bei dem Einzelnen zu heben und zu stärken. Es ist dies für die Ingangsetzung und den reibungslosen Ablauf einer Organisation, auch der der kreditgenossenschaftlichen Buchhaltung,

---

1) vgl. Kalveram: „Erziehung zur Berufsfreude". Bankwissenschaft Jgg. 7, Heft 20, S. 694 ff.
2) vgl. Prelinger: „Grundriß der Maschinenbuchhaltung". Stuttgart 1931, S. 174.

von großer Bedeutung. Die den Kenntnissen und Fähigkeiten des Einzelnen angepaßte Arbeitsteilung muß dann aber auch mit einer entsprechenden Bezahlung der Angestellten Hand in Hand gehen.

Für die persönliche Arbeitsteilung in der kreditgenossenschaftlichen Buchhaltung ist weiter noch darauf zu achten, daß der Beamte, der mit dem Genossen in ständige Berührung kommt, auch eine genossenschaftliche Ausbildung, ein Bekanntsein mit den genossenschaftlichen Zielen aufweist. Denn der Beamte der Kreditgenossenschaft, der in ihrem Auftrag handelt, soll in den Kunden nicht nur den Geschäftspartner, sondern auch den in seinem Erwerbsleben zu fördernden Genossen sehen. Dies bedingt eine andere Stellung dem Kunden gegenüber als bei dem Beamten eines Erwerbsinstitutes.

Die persönliche Arbeitsteilung in der Kreditgenossenschaft wird so zu einem bedeutenden Problem der Organisation. Denn ihre reibungslose Durchführung ist ja letzten Endes von dem einzelnen Beamten abhängig; der denkende und fühlende Mensch ist für die Durchführung und Ausführung bestimmend.

> „Rationell, vernünftig sind die Arbeitsprozesse erst dann, wenn nicht nur der Sachapparat, sondern auch die Seele des Betriebes, der fühlende und wollende Mensch, die gebührende Rücksichtnahme bei der Organisation findet"[1])

---

1) Kalveram, „Erziehung zur Berufsfreude", a.a.O., S. 694.

31 12 Das Prinzip der Normalisierung in der Buchhaltung der Kreditgenossenschaft.

31 120 Die Normalisierung der Buchungssätze: Der K o n t e n p l a n .

311 200 Allgemeines.

In dem Bestreben, die anfallende Buchungsarbeit mit einem Minimum an Zeit, Kraft, Weg und Kosten[1] zu leisten, steht neben dem Prinzip der Arbeitsteilung das der Normalisierung. Es läßt sich in kurzer Weise durch den Satz umschreiben:

„Was gleichen Zwecken dient, soll möglichst gleich sein".[2] Durch eine Vereinheitlichung gleicher Vorgänge der Buchhaltung in arbeitstechnischer Hinsicht soll der Wirkungsgrad der einzelnen organisatorischen Maßnahmen verbessert werden,[2] soll der Arbeitsablauf beschleunigt, die Arbeitsweise fehlerloser gestaltet und die Wirtschaftlichkeit gehoben werden.

„Gleichen Zwecken"[3] dienen in der kreditgenossenschaftlichen Buchhaltung zunächst einmal die Buchungssätze. Es ist daher der Organisation die Aufgabe gestellt, diese Buchungssätze in dem Sinne zu normalisieren, daß der gleiche Vorgang auch stets ohne zu langes Zögern und Überlegen auf den gleichen Konten verbucht wird.[4] Diese Vereinheitlichung wird durch einen aufzustellenden Kontenplan erreicht, der in systematischer, leicht fasslicher und leicht zu unter-

---

1) vgl. Kalveram, Betriebswirtschaftl.Rationalisierung, a.a.O., S. 5.
2) derselbe, S. 32.
3) siehe oben.
4) vgl. Kalveram, a.a.O., S. 32.

scheidender Weise eine den Betriebsanforderungen gemäße Gliederung aufweist. Als äußeres Gliederungszeichen dient wegen der weitgehenden Unterteilungsmöglichkeit und der leichten Möglichkeit der Einhaltung einer einmal gewählten Systematik das Dewey'sche Zahlensystem. Auf die inhaltliche Ausgestaltung des Kontenplanes wirken die Anforderungen des Betriebes selbst sowie die Bilanz, die Selbstkostenrechnung und Statistik ein, weil durch einen entsprechend gegliederten Kontenplan zeitraubende Aufstellungen vermieden werden sollen. Wird der Kontenplan unter Beachtung dieser Anforderungen aufgestellt, bildet er ein Bindeglied der gesamten Rechnungslegung. Er greift aber noch über den einzelnen Betrieb hinaus, wenn etwa bei einem ganzen genossenschaftlichen Verbande die Buchungssätze nach denselben Prinzipien normalisiert werden. Dadurch wird es den Kreditgenossenschaften auch möglich, für die Verbandsstatistiken vergleichbare Zahlenangaben zu liefern.[1]

311 201 Anforderungen des Betriebes an den Kontenplan.

Sie lassen sich dahin zusammenfassen, daß der Kontenplan soweit gegliedert werden muß, daß die Buchhaltung auf alle Fragen, die die Leitung der Kreditgenossenschaft bewegen bezw. bewegen müßten,

---

1) Zwar wächst diese Kontenaufteilung organisch aus dem innerhbetrieblichen Leben der einzelnen Genossenschaft heraus. Dennoch ist es möglich, für eine Anzahl Genossenschaften Grundsätze für die Ausgestaltung des Kontenplanes aufzustellen. Das Einteilungsprinzip des Kontenplanes kann aber auch den übrigen Betrieb ergreifen, wenn etwa der Registraturplan, die Maschinen, Arbeitsgeräte, Abteilungen mit denselben Ziffern bezeichnet werden.

Auskunft gibt.[1] Diese Anforderungen fallen zu einem Teil zusammen mit denjenigen, die Selbstkostenrechnung und Statistik aufstellen; zum andern Teil sind sie von der Eigenart des kreditgenossenschaftlichen Bankbetriebes bestimmt. Darunter fällt die Forderung, daß die Buchhaltung der Kreditgenossenschaft jederzeit den Liquiditätsstand nachweisen soll. Dieser Grundsatz soll im Folgenden behandelt werden.

„Liquidität ist die Fähigkeit einer Unternehmung, einer Genossenschaft, die fälligen Verbindlichkeiten zu erfüllen."[2]

Kalveram[3] unterscheidet zwischen „Liquidität im eigentlichen Sinne" und „Barliquidität". Erstere ist das „Verhältnis der flüssigen oder schnell zu realisierenden Aktiva zu den gesamten Verpflichtungen", letztere „der Grad der Fähigkeit, fällige Verpflichtungen in Barmitteln d.h. durch gesetzlich anerkannte Zahlungsmittel, Banknoten und Geld oder durch stets flüssige Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken auszugleichen".

Leitner[4] kennt eine „äußere" und „innere" Liquidität.

„Bei Ermittlung der äußeren oder bilanzmäßigen Zahlungsbereitschaft, die auf Grund von Bilanzen oder Zwischenabschlüssen auch für Betriebsfremde errechenbar ist, werden die vorliegenden Bilanzzahlen als Quantitätszahlen den Schulden gegenübergestellt, während die innere Zahlungsbereitschaft für den Betriebskenner errechenbar auch auf die Qualität, d.h. den Grad des Flüssigmachenkönnens von Vermögensteilen und auf die Zahlungsfristen der Ver-

---

1) vgl. auch Hildebrand, a.a.O., S. 222.
2) Gottschall, a.a.O., S. 10.
3) Kalveram, Bankbilanzen, Leipzig 1922, S. 20.
4) Leitner, Wirtschaftslehre der Unternehmung, Berlin 1923, Seite 63.

bindlichkeiten Rücksicht nimmt."[1])

Es fragt sich nun, ob die Liquidität bei Kredit-Genossenschaften die große Rolle spielt, wie allgemein angenommen wird. Spielt sie diese, dann folgt daraus, daß auch der Kontenplan nach diesen Gesichtspunkten zu gliedern ist, wenn er den dann an ihn zu stellenden Anforderungen genügen will.

Bredenbreuker[2]) sagt über diese Frage: „Es ist selbstverständlich, daß jede Liquiditätsberechnung nur bedingte Bedeutung hat, da der wahre Flüssigkeitsgrad der Mittel nur nach eingehender Prüfung aller Verhältnisse festgestellt werden kann. Immerhin ist der Wert einer Liquiditätsberechnung für die Geschäftspolitik allgemein anerkannt, und daher ist sie überall üblich und erforderlich."

Die Erfahrungen der Julikrise 1931 scheinen zu zeigen, daß die Liquiditätsbeachtung doch nicht eine unbedingte Sicherheit gegen alle Zahlungsstockungen und vorübergehende Zahlungseinstellungen bietet. Daraus kann aber nicht die Wertlosigkeit der Liquiditätsbeachtung abgeleitet werden, da bei solchen außergewöhnlichen Umständen die Maßstäbe normaler Zeiten versagen.

Eine weitere Bewertung der Liquiditätszahlen ergibt sich daraus, daß die Kreditgenossenschaft eine jederzeitige Rückgriffsmöglichkeit auf die Zentralinstitute hat, der tatsächliche Grad der Liquidität also aus den Buchhaltungszahlen nicht zu ersehen ist.

Aber diese Einschränkungen berühren nicht die Tatsache, daß die gesamte Geschäftspolitik der Kreditgenossenschaft die Beachtung der Liquidität voraussetzt. Als Unterlage dienen ihr

---

1) Leitner, a.a.O., S. 63.

2) Bredenbreuker: „Die Revision der eingetragenen Genossenschaft im Deutschen Genossenschaftsverband, e.V.," Berlin 1930, S. 184.

die Buchhaltungszahlen, die allerdings einer Korrektur bedürfen. Der Leiter einer Kreditgenossenschaft wird dazu besser in der Lage sein, wenn die Zahlen der Buchhaltung von vornherein nach Liquiditätsgesichtspunkten gruppiert werden.

Es ergibt sich also die Notwendigkeit, den Kontenplan einer Kreditgenossenschaft nach den Gesichtspunkten eines Liquiditätsnachweises aufzugliedern.

311 202 Die Anforderungen der Bilanz an den Kontenplan.

Wie die Buchhaltung ihre ersten Zahlen aus der Eröffnungsbilanz entnimmt, so wächst auch der Kontenplan ursprünglich aus ihr heraus. Gesetz und Statuten stellten bisher keinerlei Anforderungen an die Ausgestaltung der Buchhaltung und damit an den Kontenplan. Da die Verbände aber bisher schon immer bestrebt waren, Vorschriften über die Gliederung der Bilanz (Monatsbilanzschema) für die einzelnen Genossenschaften verbindlich zu erklären, ergab sich die Notwendigkeit bei entsprechender Entwicklung des Geschäftes zumindest die Gliederung dieses vorgeschriebenen Schemas als Grundlage des Kontenplanes zu übernehmen.[1] Die weitere Aufgliede-

1) Durch die Verordnung über die Bilanzierung von Genossenschaften vom 30.5.33, die für die Genossenschaften ein Bialnzschema vorschreibt, ergeben sich auch für den Kontenplan gewisse Mindestpositionen. Eine nähere Behandlung an dieser Stelle erübrigt sich im Hinblick darauf, daß für die einzelnen Genossenschaftsarten noch Formblätter erscheinen sollen. Die weiteren Ausführungen stützen sich deshalb auf das unten vorgeschlagene Aufgliederungsschema.

rung muß sich im Sinne des Rahmens vollziehen, entsprechend der Eigenart der einzelnen Genossenschaft.

So ergibt sich zunächst für den Kontenplan eine Trennung nach Vermögens- und Erfolgskonten, innerhalb dieser Gruppen nach Aktiv- und Passivkonten bezw. nach Aufwand- und Ertragskonten. Da aber die Bilanz weiterhin im Sinne einer Liquiditätsübersicht aufgestellt wird, so hat auch der Kontenplan die Vermögenskonten nach dem Grade der Liquidität unterzuteilen und zusammenzufassen. Erst durch eine solche Gliederung hat der Kontenplan die Unterlage geschaffen für die Funktion der Buchhaltung als „Bilanz in Permanenz." Denn die Buchhaltung wird dann in der Lage sein, jederzeit durch Zusammenfassung der einzelnen Konten, die schon durch ihre äußere Nummerierung die Zugehörigkeit zu einer Liquiditätsgruppe kennzeichnen, diese bilanzielle Liquiditätsübersicht zu ermöglichen bezw. zu erleichtern.

Es ergibt sich somit eine Gliederung des Kontenplanes in die folgenden Hauptgruppen:

0 Flüssige Mittel erster Ordnung
1 Flüssige Mittel zweiter Ordnung
2 Bedingt flüssige Mittel: Forderungen
3 Langfristig angelegte Mittel
4 Kurzfristige fremde Gelder
5 Mittel- und langfristige fremde Gelder
6 Eigenkapital
7 Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen

als Kontengruppen die aus der Bilanz entstehen, und

8 Aufwendungen
9 Erträge

als Kontengruppen, die aus der Verlust- und Gewinnrechnung hervorgehen.

Mit dieser Gliederung ist die Gleichschaltung von Buchhaltung und Bilanz erreicht.

311 203 Anforderungen der Selbstkostenrechnung.

Die Bilanz wirkt bei der Aufgliederung und Ausgestaltung des Kontenplanes in erster Linie auf die Vermögenskonten ein; die Selbstkostenrechnung dagegen in der Hauptsache auf die Aufgliederung der Erfolgskonten. Die Berücksichtigung der Anforderungen der Selbstkostenrechnung muß bei dem Kontenplan erfolgen, weil ihr die Buchhaltung die Unterlagen zur Durchführung der Kalkulation zur Verfügung zu stellen hat und zwar derart, daß langwierige Errechnungen und besondere Aufstellungen bei der Kalkulation vermieden werden. Als weitestes durch die Aufgliederung des Kontenplanes zu erreichendes Ziel gilt auch hier, alle Zahlen aus der Buchhaltung entnehmen zu können.

Es ist daher zu untersuchen, wieweit der Kontenplan in Hinsicht auf die Selbstkostenrechnung ausgestaltet werden kann. Ein allgemein gültiges Schema kann auch hier nicht erwartet werden. Bei der Betrachtung selbst sind die einzelnen Kalkulationsmethoden kurz zu kennzeichnen, um die Anforderungen an die Ausgestaltung des Kontenplanes entnehmen zu können.

Die Selbstkostenrechnung ist auch im kreditgenossenschaftlichen Bankbetrieb in erster Linie eine Kostenrechnung und zwar nicht nur für den Betrieb als Ganzes, sondern auch für die einzelnen Teile desselben und die Leistungseinheiten, die er hervorbringt.[1] Die Feststellung der Kosten für eine Leistung dient als Unterlage für die Preisbildung und Preispolitik. Da diese aber in der einzelnen Genossenschaft nur beschränkt möglich ist, ergibt sich wohl als

---

1) vgl. Schoele, „Zur Frage der Kalkulation im Bankgewerbe" Zahlungsverkehr und Bankbetrieb 1932, Heft 1, S. 9.

wichtigste Aufgabe der Kalkulation, den Betrieb und ebenso seine einzelnen Geschäftszweige auf ihre Wirtschaftlichkeit zu kontrollieren. Dabei geht sie aber über die Kostenfeststellung hinaus, indem sie Kosten und Ertrag für die Einzelleistung gegenüber zu stellen sucht.[1] Als Kalkulationsgebiete, deren Einwirkung auf die Ausgestaltung des Kontenplanes im einzelnen zu untersuchen sind, kommen in Frage:[2]

1. Gesamtbetriebskalkulation
2. Abteilungs-Kalkulation
3. Einzelleistungskalkulation
4. Geld- bezw. Zinskalkulation
5. Kredit-Kalkulation
6. Konten-Kalkulation

Es ist die Aufgabe des Kontenplanes, die Schwierigkeiten, die sich infolge der Leistungsstreuung und Leistungskupplung[3] im Bankbetriebe ergeben, durch eine weite Aufgliederung zu mindern.

In Anlehnung an die Ausführungen Kalverams und Herbsts sind im Folgenden die einzelnen zu beschreitenden Wege kurz gekennzeichnet und daran die Anforderungen an den Kontenplan untersucht.

Auszugehen ist von der Gesamtbetriebskalkulation, von der Feststellung der Kosten für die allge-

---

1) vgl. Kalveram, Bankbetriebslehre, a.a.O., S. 142: „Ziele der Kalkulation sind die Feststellung der Kosten einer Leistung, also die Kosten der Gesamttätigkeit, die ein Kundenauftrag einlöst, ferner die Feststellung des Verhältnisses der einzelnen Kostenteile einer Leistung und der einzelnen Kostengruppen zueinander bei verschiedenen Beschäftigungsgraden, schließlich die Verwendung der Kostenziffern als Kontrollmittel für Materialverbrauch und Beamtenleistung und als Reaktionsmittel gegen Organisationsfehler."

2) Herbst, a.a.O., S. 40.

3) Schoele, a.a.O., S. 9.

meine Betriebsbereitschaft, etwa für einen Monat. Im Verlaufe der weiteren Durchführung der Kalkulation sind die genau abgegrenzten Kosten nach bestimmten Schlüsseln (Raum, Gehälter, Personen..) auf die Leistungs- und Hilfsabteilungen (Registratur, Expedition, Archiv..) aufzuteilen. Die Kosten der Hilfsabteilungen werden dann anteilsmäßig auf die Leistungsabteilungen verteilt, wobei die Leistungen selbst als Verteilungsmaßstab angewandt werden können. (Registratur: Aufteilung nach der Anzahl der Briefe der Leistungsabteilung etc.) Nunmehr können in den einzelnen Abteilungen die Kosten der Einzelleistung ermittelt werden; die Gesamtkostensumme wird nach der statistisch erfaßten Anzahl der Teilleistungen auf dem Wege der Divisionskalkulation umgelegt, nachdem die besonderen Abteilungskosten festgestellt und zugeschlagen wurden.

Für die Aufteilung des Kontenplanes ergibt sich bei Anwendung dieser Kalkulationsart die Forderung nach einer weitgegliederten Aufteilung der Kosten nach den einzelnen Kostenarten, insbesondere die getrennte Erfassung der Kosten der Betriebsbereitschaft von den besonderen Kosten der einzelnen Abteilungen und den „gemischten" Kosten.[1]

Dieselbe Forderung erhebt auch die Abteilungs-Kalkulation. Als direkte Kosten der Abteilung, die auch durch die Buchhaltung gesondert auszuweisen sind, kommen in Frage:[2]

die Lohnkosten der in der betreffenden Abteilung ausschließlich tätigen Angestellten,

die Reparaturkosten für die in der Abteilung verwendeten Maschinen, ebenso Verzinsungs- und Abschreibungsbeträge hierfür,

Bücher, Formulare, Utensilien,

speziell auf die einzelne Abteilung entfal-

---

1) siehe Seite 44.

2) vgl. Herbst, a.a.O., S. 42.

lende Kosten, wie Börsenstempel, Postscheckgebühren etc.

Der Kontenplan läßt die gesonderte Erfassung und Nachweisung dieser Kostenarten zu, wenn er entsprechend weit untergegliedert ist.

Es ist noch zu untersuchen, ob eine weitere Aufteilung nach den einzelnen Abteilungen, also nach Kostenstellen möglich ist. Der Arbeitsfluß in der kreditgenossenschaftlichen Buchhaltung erfordert ein schnelles Verbuchen der Rechnungen. Eine weitere Aufteilung nach Kostenstellen wäre deshalb nur durch eine besondere Betriebsrechnung möglich. Bei der größten Anzahl der Kreditgenossenschaften verbietet sich das aber schon deshalb, weil eine fest abgegrenzte Kostenstelle nicht vorhanden ist.

Für alle Kreditgenossenschaften aber wäre eine buchungstechnische Aufteilung der Unkosten nach

1. Allgemeinen Betriebsbereitschaftskosten
2. Besonderen Kosten einzelner Abteilungen
3. „Gemischten" Kosten

möglich. Unter den „gemischten" Kosten sind solche zu verstehen, die sowohl der einzelnen Abteilung wie dem Gesamtbetrieb zur Last fallen, wie z.B.

Beleuchtung: a) für die einzelne Abteilung
b) für den Hausgang=Gesamtbetriebsanteil.

Eine derartige Trennung erleichtert die Selbstkostenrechnung, da nur die dritte Gruppe nach den einzelnen Abteilungen bei der Durchkalkulation umzulegen ist.

Innerhalb der einzelnen Gruppen kann dann nach Unkostenarten gegliedert werden. Auch können die Kosten, die eine gesonderte abteilungsweise Belastung zulassen, weiter untergeteilt werden, z.B. Abschreibung auf Maschinen

a) des allgemeinen Betriebes (Licht, Kraftmaschinen)
b) der Effektenbuchhaltung

c) der Konto-Korrent-Buchhaltung.
Auf eine gesondert vorzunehmende Zusammenstellung bezw. weitere Aufgliederung kann die Selbstkostenrechnung nicht verzichten, da ein vollständiger Einbau der Selbstkostenrechnung in die kreditgenossenschaftliche Buchhaltung nur mit Hilfe einer besonderen Betriebsrechnung möglich ist.

Für die Einzelleistungs- Kredit- und Kontenkalkulation ist außer der Erfassung der Kosten die der erzielten Erträge der einzelnen Abteilungen vorzunehmen. Die Erfassung ist an Hand eines Kontenplanes, der die Erträge der einzelnen Geschäftsarten gesondert nachweist, ohne weiteres möglich. Auch hier ist die Aufteilung eine Zweckmäßigkeitsfrage. Eine exakt durchgeführte Kalkulation würde für die Wechselabteilung z.B. nicht nur eine Trennung der Erträge von Wechsel-, Scheck- und Einzugsgeschäften, sondern auch eine Unterteilung der Wechsel-Erträge nach Erträgen

aus Wechsel-Protest,
Avalprovision,
Diskontprovision....

erfordern.

Die Einzelleistungskalkulation verlangt bei dem zugrunde liegenden Verfahren weiter die Angabe der Gesamtzahl der Leistungen in den Leistungsabteilungen. Wenn die Buchhaltung etwa nach Sachjournalen gegliedert ist (siehe unten), ergeben sich diese Angaben durch ein Miterfassen in einem besonderen Zählwerk der Maschine, bezw. durch tägliches Zusammenzählen sehr leicht. Es ist aber dabei zu beachten,[1] daß die Leistungen der einzelnen Abteilung nicht kostengleich sind, daß insbesondere durch die Unterschiedlichkeit der Leistungen (vgl. Geldannahme!) eine Kostenveränderung bedingt ist.

Der Einzelleistungskalkulation kann aber noch

---

1) Herbst, a.a.O., S. 59.

ein zweites Verfahren zugrunde liegen. In Anlehnung an Taylor'sche Methoden versucht man den Zeitaufwand für eine einzelne Leistung oder eine Gruppe derselben zu messen, wobei Ergänzungsarbeiten wie Kontrollieren etc. auf Grund von Erfahrungssätzen zu berücksichtigen sind. Die Arbeitskosten werden von der Gesamtsumme der Gehälter, besser von dem Anteil der verschiedenen Gehaltsklassen festgestellt. Zu diesen Kosten werden dann die anteiligen Materialkosten sowie die Kosten der allgemeinen Verwaltung zugeschlagen.

Unter Berücksichtigung der Anforderungen dieser Methode müßte der Kontenplan etwa dieselbe Gliederung aufweisen, wie es für die Durchführung der ersten Methode notwendig war.

Der nach Liquiditätsgesichtspunkten gegliederte Kontenplan ist auch als Grundlage der Zinskalkulation ohne weiteres anwendbar. Die Aufteilung der Aktiv- und Passiv-Konten nach Liquiditätsgesichtspunkten bedeutet in der Regel gleichzeitig eine Trennung der Konten nach der Höhe der Zinssätze. Allerdings wird zu beachten sein, wieweit diese sogenannten formal-juristischen[1] Liquiditätszahlen einer weiteren, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Abänderung unterzogen werden müssen. Der nach obigen Gesichtspunkten gegliederte Kontenplan ist sowohl für die Gesamtzins- wie auch für die Einzelzinskalkulationen (Rentabilität der einzelnen flüssigen Mittel: den täglichen Geldern) anwendbar.

Die Kreditkalkulation, die die Bearbeitungskosten und Erträge der im kreditgenossenschaftlichen Bankbetrieb vorkommenden Kreditarten untersucht, bietet gegenüber den behandelten Fragen für den Kontenplan keine Besonderheiten.

Die Kontenkalkulation geht von dem einzelnen

---

1) Herbst, a.a.O., S. 84.

Kundenkonto aus und sucht die Aufwendungen und Erträge des einzelnen Kontos festzustellen, um dessen Rentabilität zu messen. Das Konto erfordert direkte Material und Arbeitskosten, weiter aber auch anteilige Kapitalbeschaffungskosten und Kosten der Sonderleistungen. Auch hier ergeben sich für die Ausgestaltung des Kontenplanes keine Sonderfragen.

So ergibt sich denn, daß für weite Gebiete der Kalkulation der aus der Bilanz hervorgehende Kontenplan anwendbar erscheint bezw. in entsprechender Weise ausgebaut werden kann. Dabei sind aber die Verhältnisse der einzelnen Kreditgenossenschaft zu berücksichtigen. Die kleine, ländliche Kreditgenossenschaft bedarf wegen ihrer einfachen Verhältnisse keiner scharfen Kalkulation.[1] Die oben behandelten Verfahren eignen sich auch nicht für jede Kreditgenossenschaft, weil sie den nach Abteilungen gegliederten Bankbetrieb voraussetzen. Bei vielen Kredit-Genossenschaften ist aber diese Voraussetzung nicht gegeben. Der Betrieb ist ungegliedert; die oder der Beamte betätigen sich nach Bedarf mehr oder weniger auf allen Gebieten. Die Durchführung einer Kalkulation bei solchen Betrieben ist nur möglich, wenn die Abteilungen fingiert werden und die Kosten entsprechend aufgeteilt werden. Es geschieht dies unter Zuhilfenahme der Zeitmessung.[2]

---

1) vgl. Hildebrand, a.a.O., S. 267. Wenn eine Art der Kalkulation vorgenommen wird, ist es meist die Zinsspannenrechnung.

2) Hildebrand, a.a.O., S. 267/268: „Es werden die Abteilungen fingiert und der Zeitaufwand der Tätigkeit aufgeschrieben. Z.B.

Kassenschalterdienst.
Arbeitsbereitschaft. 2 Stunden
erledigt: 5 Spareinlagen
4 Konto-Korrent-Einzahlungen
3 Darlehen (Vorschüsse)

Auch für solche Kalkulationen ist die obige Aufteilung der Kosten anwendbar und erleichtert die Kalkulation; die technische Möglichkeit ist durch Einführung der Unkosten-K a r t e i gegeben. Die großen Kreditgenossenschaften werden zu überlegen haben, ob sie nicht dafür eine besondere Abteilung und eine gesonderte Betriebsrechnung einführen wollen, die dann allen Anforderungen der Selbstkostenrechnung gerecht zu werden vermag.

311 204 Anforderungen der Statistik an den Kontenplan.

Aufgabe der Statistik ist es, in der Kredit-Genossenschaft „die räumlichen und zeitlichen Tatsachen und Ereignisse, die die Geschäfte ausmachen, zu verbinden und systematisch aufzubauen."[1])

Sie dient dabei in erster Linie der Buchhaltung; weiter erleichtert sie die Aufstellung der Bilanz und der Verlust- und Gewinn-Rechnung sowie die Ausarbeitung des Geschäftsberichtes; sie ist ferner ein Hilfsmittel für die Kalkulation und die kurzfristige Erfolgsrechnung und liefert in allem der Betriebsleitung die erforderlichen Unterlagen für ihre Dispositionen.
Als betriebswirtschaftliche Statistik - nur diese ist hier zu betrachten - hält sie zahlenmäßig Tatsachen und Erscheinungen des Betriebslebens fest. Als Besonderheit hält sie auch solche Tatsachen und Erscheinungen fest, die nicht zu Ge-

---

(Fortsetzung von S. 47)

1 Scheckinkasso
2 Konto-Korrent-Auszahlungen
* 15 Geschäftsfälle à 8 Minuten
Übertragungen auf die Konten 1/2 Stunde
erledigt wie oben 15 Fälle ā 2 Minuten usw.

1) vgl. Hildebrand, a.a.O., S. 268.

schäftsabschlüssen und damit Eintreten in die Rechnungslegung führen;[1] darunter fällt die Anzahl der gegebenen Auskünfte und Beratungen, die Zahl der Schalterbesuche etc. Die Betriebsstatistik g l i e d e r t aber auch die Tatsachengruppen unter Zugrundelegung der vom betrieblichen Leben geforderten Gesichtspunkte auf;[2] so wenn die Debitoren nach den Deckungsverhältnissen, nach der Zusammensetzung der Kundschaft, nach der Höhe der gegebenen Kredite aufgegliedert werden.

Die Statistik kann weiter einzelne Tatsachen in der Weise auswerten, daß sie Beziehungen zwischen ihnen aufzeigt;[3] so z.B.

die Höhe der Zinssätze und den Stand der Spareinlagen,
die Entwicklung der ausländischen Währungskurse und die Zusammensetzung der Spareinlagen[4]
und dergl.

Die innere Betriebsstatistik kann eingeteilt werden[5] in eine primäre Statistik, die selbstständig, ohne Anknüpfung an andere Zweige des Rechnungswesens vorgeht,
und in eine sekundäre Statistik, die das bereits vorliegende Zahlenmaterial anderer Gebiete übernimmt.

Für die Auswirkung auf den Kontenplan ist nur diese sekundäre Statistik zu behandeln.

Diese selbst kann wieder untergeteilt[6] wer-

---

1) vgl. Hildebrand, a.a.O., S. 268.
2) vgl. Linhard, a.a.O., S. 266.
3) derselbe, S. 266.
4) z.B. in den Geschäftsberichten der Kreditgenossenschaften des Saargebietes zu finden.
5) Linhard, a.a.O.,S. 266.
6) Kalveram, Bankbetriebslehre, a.a.O., S.1425.

den Konten erscheinen dann in nur einer Position: den Konto-Korrent-Konten.

Eine weitere technische Seite sei noch kurz berührt. Bei der Verbuchung erhebt sich die Frage, ob die einzelnen Posten gemäß der Kontenaufteilung auf sämtlichen Haupt- und Untergruppen erscheinen sollen. Betrachten wir z.B. die Gruppe 05: Nostro-Banken. Eine Bank werde mit 5000.- RM belastet. Dann werden davon berührt:

1. die betreffende Bank = No. 0502 des Kontenplanes
2. Untergruppe Banken = " 050 " "
3. Hauptgruppe Nostro-Banken = " 05 " "
4. Gruppe Flüssige Mittel 1. Grades = " 0 " "

Es kann selbstverständlich nicht eine Belastung aller dieser Gruppen stattfinden. Genügend ist die Niederschrift auf der Kontenkarte der betreffenden Bank und dem etwa darunter liegenden Journal: Nostro-Banken. Die übrigen Gruppen dienen dann nur der erleichterten Aufstellung von Übersichten. In größeren Betrieben kann indessen auch eine buchungsmäßige Durchführung dieser Unterteilungen erfolgen.

Dasselbe gilt für die Verbuchung der Unkosten. Auch hier wird nur das betreffende Konto berührt; die Zusammenfassung zu einzelnen Gruppen etc. kann etwa monatlich oder wöchentlich erfolgen.

K O N T E N P L A N für eine Kreditgenossenschaft.

Gruppe 0

01 Kasse
- 010 Barbestände
- 011 fällige Zinsscheine

02 Postscheckverkehr
- 020 Postscheckamt Frankf.
- 021 Postscheckamt Köln

03 Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken
- 030 Reichsbank
- 031 ....
- .

04 Prima-Diskonta

05 Nostro-Banken
- 050 Banken und Bankfirmen
- 051 Genossenschaftsbanken
- 052 Genossensch.Zentral-Kassen

Gruppe 1

10 Wechsel
- 100 Diskontwechsel
  - 1000 hiesige
  - 1001 fremde
- 101 Einzugswechsel
  - 1010 hiesige
  - 1011 fremde
- 102 Protestwechsel
- .
- .
- 105 Schecks
- .
- .

11 Wertpapiere
- 110 Anleihen des Reichs
- 111 Pfandbriefe
- 112 sonstige Wertpapiere

12 Vorschüsse auf bestimmte Termine
- 120 gegen börsengängige Wertpapiere
- 121 gegen verfrachtete Waren

Gruppe 2

20 Konto-Korrent-Konten
- 200 A ~ D
- 201 E - H
- .
- .
- .

21 Vorschüsse gegen Wechsel

22 Schuldschein-Darlehen

23 Sonderkredite

24 Hypothekengelder

25 Aufwertungsforderungen

Gruppe 3

30 Beteiligungen
- 300 an Gen. Zentralk.
- 301 an Genossensch.
- 302 Sonstige

31 Mobilien
- 310 Geschäftseinr.
- 311 Büromaschinen

32 Grundstücke und Gebäude
- 320 Grundstücke
- 321 Gebäude

Gruppe 4

40 Banken
- 400 Banken u. Bankfirmen
- 401 Genossenschaften
- 402 Zentralkassen

41 Scheckeinlagen

42 Einlagen in lfd. Rechnung (Dauernde Kreditoren)

43 Akzepte
- .
- .
- .
- .

49 Spareinlagen, innerhalb 7 Tagen fällig.

Gruppe 5

50 Spareinlagen II (von 7 Tagen bis 3 Monaten fällig)

51 Spareinlagen III (nach 3 Monaten fällig)

52 Sonderkredite des Reiches

53 Hypothekengläubiger

54 Aufwertungsgläubiger

Gruppe 6

60 Geschäftsguthaben

61 Reserven
- 610 Gesetzliche Rücklage
- 611 Sonderrücklage
- 612 ..
- .

Gruppe 7

70 Transitorische Passiva

71 Anticipative Passiva

72 Rückstellungen
- 720 a/Gebäude
- 721 a/Mobilien
- 722 a/Immobilien
- 723 a/Forderungen

75 Transitorische Aktiva

76 Anticipative Aktiva

Die Einteilung gilt sowohl für die Reichsmark-Konten wie die fremden Währungs-Konten. Letztere können einen entsprechenden Zusatz tragen, z.B.
- D = Dollar
- H = Holl. Gulden
- S = Schweizer Franken
- .
- .

Gruppe 8

80 Zinsaufwendungen
- 800 Wechselzinsen
- 801 Effektenzinsen
- 802 Bankzinsen
- 803 Konto-Korrent-Zinsen
- 804 Spareinlagen-Zinsen
- .
- .

81 Provisionsaufwendungen
- 810 Wechselprovision
- 811 Effekten-Provision
- 812 Banken-Provision
- 813 Konto-Korrent-Provosion
- .
- .

82 Unkosten
- 820 Allgem. Betriebsbereitschaftskosten[1]
- 8200 Allgem. Verw. Kosten
  - 82000 Reisekosten
  - 82001 Reklame
  - 82002 Verbandsbeiträge
  - .
  - .
- 8201 Kosten der Direktion
  - 82010 Gehalt
  - 82011 Aufwandsentschäd.
  - .
  - .
- 8203 Aufwendungen für wohltätige Zwecke
- 8204 Steuern
  - 82040 Körperschaftssteuer
  - 82041 Vermögenssteuer

(Fortsetzung der Unkosten)
- 82042 Gewerbesteuer
- 82043 Umsatzsteuer

821 Kosten einzelner Abteilungen[2]
- 8210 Postscheckgebühren
- 8211 Reichsbankgebühren
- 8212 Versichg. f. Barbestände
- 8213 Giroeffekten Depot-Geb.
- .
- .

822 „Gemischte" Kosten[3]
- 8220 Gehälter
  - 82200 für Bevollmächtigte
  - 82201 für Angestellte
  - 82202 für Lehrlinge
  - 82203 für Arbeiter
- 8221 Allgemeine Unkosten
  - 82210 Zeitungen, Zeitschr.
  - 82211 Porto
  - 82212 Depeschenspesen
  - 82213 Telefongebühren
  - 82214 Miete
  - 82215 Versicherung
- 8222 Instandhaltung
  - 82220 Beleuchtung
  - 82221 Heizung
  - 82222 Reinigung
  - 82223 Reparaturen

823 Abschreibungen
- 8230 Abschr.a/Anlagen
- 8231 " a/Mobilien
- 8232 " a/Immobilien
- 8233 " a/Forderungen

Gruppe 9

90 Zinserträge
- 900 Wechsel-Diskont-Zinsen
- 901 Effekten-Zinsen
- 902 Banken-Zinsen
- 903 Debitoren-Zinsen
- 904 Spareinlagen-Zinsen

91 Provisions-Erträge
- 910 Wechselprovision
  - 9100 Diskont-Provision
  - 9101 Einzugs-Wechsel-Provision
  - 9102 Protestwechsel-Provision
- 911 Effekten-Provision
- 912 Banken-Provision
- 913 ...
- .
- .

92 Kursgewinne
- 920 auf Wertpapiere
- 921 auf Devisen

93 Erträge aus Beteiligungen

94 Einnahmen aus Liegenschaften

95 Sonstige Erträge

---

1) = Kosten, die auf den Gesamtbetrieb entfallen.
2) = Kosten, die einzelnen Abteilungen erwachsen und von vorneherein gesondert erfaßt werden können.
3) = Kosten, die nicht nur einzelnen Abteilungen, sondern sowohl dem Gesamtbetrieb als auch einzelnen bezw. mehreren Abteilungen anfallen und daher individuell bei der Selbstkostenrechnung zu verteilen sind.

31 121 Die Normalisierung der Kontenform.

311 210 Entwicklung und Ausgestaltung des gebundenen Buches.

„Gleichen Zwecken"[1] dienen in der kreditgenossenschaftlichen Buchhaltung weiter die äußere Form der Konten, die äußere Gestaltung und Einrichtung der Buchungsmaterialien. Hier war eine Normalisierung der Form, der Ordnung umso eher angebracht als die Konten und Journale bei jeder Buchung gebraucht werden. Die Beschleunigung des Arbeitsvorganges durch Einführung neuer Buchungsmethoden bedingte eine Änderung der alten gebundenen Bücher und gebundenen Journale der Übertragungsbuchführung.

Diese früher allgemein übliche Übertragungsbuchführung kannte also auch eine Norm: das gebundene Buch in seinen unendlichen Variationen, in der Buchhaltung als Konto-Korrent-Skontro, als Sammeljournal, als Hauptbuch, als Nebenbuch der verschiedensten Art verwandt. Die aus der Verwendung der gebundenen Bücher notwendigerweise folgende Kollision der Beamten bei der Übertragung führte zur Aufteilung der Journale in einzelne lose Buchungsblätter. Damit war der erste Schritt zur Einführung neuer Buchungsverfahren, die sich alle auf das lose Journal stützten, getan. Im Verfolge der weiteren Normalisierung wurde das Journalblatt selbst aufgeteilt, gewissermaßen in seine einzelnen Spalten zerlegt, die dann einzelne selbständige Journale darstellten.[2]

Diese neue Norm der Journale verlangte für die Buchhaltung, nachdem die Möglichkeit des Durch-

---

1) siehe oben Seite 35.

2) vgl. über diese Entwicklung a.u. auch Kalveram, „Die Konto-Korrent-Abteilung" in Bankwissenschaft, Heft 10, S. 151 ff. Jahrgang 1932.

schreibens auf mehrere Unterlagen gegeben war, eine neue Norm für das Konto, das als Sach- oder Personenkonto in gleichem Arbeitsgange mitgebucht werden sollte und daher auch eine Angleichung an die neue Journalform finden mußte. Auch diese Umgestaltung von einer altbewährten Norm zu einer neuen, deren endgültige Form noch nicht feststand, erfolgte schrittweise. Von der Folioform[1] führte sie zur Paginaform[2] und zur Einführung der Saldospalte; von dem gebundenen Buch über das Dauerkontenbuch zur Loseblatt-Kartei. Damit war die Möglichkeit der Angleichung an das Journal gegeben; in der in den Hauptspalten übereinstimmenden Form und Einteilung von Journal und Kontoblatt wurde die Normalisierung des Buchungsmaterials erreicht.

Diese Normalisierung erfaßte aber gleichzeitig noch ein weiteres Gebiet. Während in der Unübersichtlichkeit der alten Kontobücher[3] ein großer Mangel und damit manche Fehlerquelle lag, entstand in dem losen Blatt-System die unbedingte Erhaltung der Ordnung als neues bedeutsames

---

1) = Soll- und Habenspalten auf zwei einander gegenüberliegenden Seiten getrennt angeordnet.

2) = Soll- und Haben Betragsspalten nebeneinander angeordnet; Datum, Textspalten...die gleichen für Soll und Haben.

3) Vollgeschriebene oder abgeschlossene Konten standen oft zwischen offenen Umsatzkonten. Oft mußten Bücher mit noch wenigen offenen Konten weitergeführt werden. Beim Abschluß, bei Aufstellungen.. mußten die gesamten Konten durchgeblättert werden. Das Auslassen eines noch offenen Kontos war keine Seltenheit, führte zu unrichtigen Zahlen, besonders wenn das Konto umfangreich war und von einem Teil des Buches in den andern hin und her übertragen werden mußte. Viel Platz wurde verschwendet. etc.

Moment der Buchhaltung. Nunmehr konnten die einzelnen erledigten, abgeschlossenen oder vollgeschriebenen Kontoblätter herausgenommen und in einem besonderen Ablagebuch unter Verschluß aufbewahrt werden. Das Buch war jetzt beliebig erweiterungsfähig, ohne die einmal gewählte Ordnung durchbrechen zu müssen. Die Normalisierung des Kontenblattes war erreicht.

311 211 Die Karteien und ihre Probleme.

Die äußere Zusammenfassung der normalisierten Kontoblätter erfolgt auch in der kreditgenossenschaftlichen Buchhaltung in Blatteien und Karteien, je nachdem ob es sich um lose Blätter oder um Karten handelt. Über das Dauerkontenbuch, das durch die Einfügung von Stangen auseinanderziehbar gemacht, durch die Ermöglichung des Herausnehmens und Wiedereinstellens jedes einzelnen Buchungsblattes verbessert wurde, führte die Normalisierung zur Unterbringung der Blätter in einzelne, nach Buchungsgruppen geteilte Kontenkästen.

Die Anwendung dieser Normalisierungsmaßnahmen bedeutete durch die Ermöglichung des Durchschreibeverfahrens und die Verwendung von Buchungsmaschinen eine Beschleunigung des Arbeitsvorganges; dabei war aber der zweite Organisationsgrundsatz die Sicherheit zu beachten. Denn mit der Beweglichkeit der Kontenkarten war die leichtere Verlustmöglichkeit von Kontoblättern und Journalblättern gegeben. Wenn das Sicherheitsproblem nicht gelöst werden konnte, war die Verwendung von Kontokarten in der Buchhaltung einer Kreditgenossenschaft eine Unmöglichkeit.

Das Problem wurde gelöst; zwar nicht in der Form, daß der Verlust der Kontokarten gänzlich ausgeschlossen wurde, aber doch in der, daß das Abhandenkommen eines Kontoblattes gleich bemerkt

wurde. Eine Rekonstruktionsmöglichkeit aber war durch das gleichzeitig mit der Eintragung auf der Kontokarte beschriftete Journal bezw. nach den einzelnen Belegen immer möglich.

Als solche vorbeugenden Maßnahmen zur Vermeidung des Verlustes der Konto-Karten kommen in Frage:1)

Sämtliche neu anzulegenden Kontokarten und Journalblätter werden nur von dem Buchhaltungsvorsteher ausgegeben und mittels eines Imprägnierstempels gezeichnet. Die abzulegenden Journalblätter werden seitenweise geheftet.

Der Buchhaltungsvorsteher führt ein Verzeichnis sämtlicher Kontenblätter. Jede Karte wird, ehe sie an den Buchhalter ausgehändigt wird, in ein Register eingetragen. Dieses enthält soviele Seiten, als Alphabetunterteilungen vorhanden sind. Die einzelnen Konten werden horizontal aufgeführt; in den vertikalen Spalten quittiert der Buchhalter das empfangene Kontoblatt; z.B. wie folgt:

Name	Konto Nummer	Kontoblatt No. 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	...
Acht Emil		W	W	W	W	W	W							
Achter Wilh.		W	W											
Adam Fritz		W												
⋮		= Bescheinigung des Buchhalters über den Empfang der einzelnen Buchungsblätter (Namenszeichen)												

Aus dieser gebundenen Liste ist jederzeit zu ersehen:
a) wieviele Konten vorhanden sind,
b) wieviele Karten eines einzelnen Kontos vorhan-

---

1)

den sein müssen.

Eine weitere Kontrollmöglichkeit besteht darin, daß für jeden Buchhalter eine Statistik der vorhandenen Konten geführt wird. Eingetragen wird dabei der Anfangsbestand, die Anzahl der Konten; Zu- und Abgänge werden staffelförmig notiert, sodaß auch hier jederzeit der Gesamtbestand an Kontenkarten festgestellt werden kann.

Eine indirekte Kontrolle wird auch durch die Monatsbilanzaufstellung gewonnen. Das Abschlußjournal enthält als gebundenes Register sämtliche Konten, wobei der jeweilige Monatsendbestand spaltenförmig aufgenommen wird. Das Fehlen eines Kontos muß sich deshalb schon rein visuell bemerkbar machen.

Alle diese[1] und ähnlichen Kontrollen sind sind natürlich zeitraubend und führen nur bei gewissenhafter Durchführung zum Erfolg. Das beste Sicherungsmittel auch der kreditgenossenschaftlichen Buchhaltung liegt deshalb in der Person des Buchhalters und in seiner Pflichttreue und Pflichterfüllung.

Hand in Hand mit der Normalisierung der Kontenform ging eine Normalisierung des ganzen Schriftmaterials der kreditgenossenschaftlichen Buchhaltung, die Normalisierung des Formularwesens.

31 122 Die Normalisierung des Formularwesens.

Formulare bilden in dem kreditgenossenschaftlichen Bankbetriebe und in seiner Buchhaltung die hauptsächlichste Grundlage für jeden Buchungsvorfall. Ihre Verwendung ist hier besonders dadurch gegeben, weil eine große Anzahl gleichartig-

---

1) vgl. auch hierüber insbes. Baum, Neuzeitliche Buchungsmethoden unter Berücksichtigung der Maschinenbuchhaltung, Berlin 1929.
sowie Kalveram, a.a.O., S. 153/154.

ger Buchungsvorfälle auftreten, die die Angabe wichtiger Buchungsdaten verlangen. Ohne Festhalten in vorgedruckten Formularen könnten sie leicht übersehen werden.

Formulare beschleunigen und verbilligen den Arbeitsablauf. So mußten sich die Normalisierungsbestrebungen auch auf ihre Ausgestaltung erstrecken. Durch das Formular selbst wird nicht nur der ganze Buchungsvorgang, sondern auch der Schriftverkehr normalisiert. Zeitraubende Texte werden bei der Verbuchung durch den Hinweis auf das Formular gespart; die Vordrucke beschleunigen und verbilligen auch den Schriftverkehr; das Formular wird der „sichtbare Ausdruck der genormten Arbeit"[1]. Durch die Normalisierung der Aufdrucke ergeben sich gleichzeitig Durchschreibemöglichkeiten. So wird durch die Einführung des Formulars und seine Gleichgestaltung der ganze Buchungsablauf vereinfacht.

Die Normalisierung erstreckt sich dabei sowohl auf die äußere Form, als auch auf Farbe, Aufdruck und Papierqualität der Formulare. Die Normalisierung der äußeren Form greift auch in der Kredit-Genossenschaft auf die Din-Formate zurück.[2] Durch freigelassenen Heftrand und vorherige Lochung wird die Einregistrierung erleichtert. Die Papiersorte richtet sich nach dem Zweck. Die Anzahl der Durchschläge, die Beanspruchung des Formulars in Arbeitsgang, die Lebensdauer, das äußere Aussehen sind zu berücksichtigen. Die einzelnen Formulare müssen sich deutlich voneinander unterscheiden. Durch farbiges Papier, farbigen Rand, durch farbigen Aufdruck, der indessen nicht

---

1) Kalveram, Betriebswirtschaftliche Rationalisierung, a.a.O., Seite 32.

2) vgl. auch die Veröffentlichung des R.K.W. No. 37: „Das Formblatt oder Vordruckwesen" Berlin 1930, auf der im wesentlichen die folgenden kurzen Ausführungen beruhen.

in Buntscheckigkeit des Formulars ausarten darf, wird eine leichte Unterscheidungsmöglichkeit geschaffen. Die Normalisierung ergreift auch den Text, der knapp aber doch vollständig zu sein hat.

Bei der Formularisierung in der Kreditgenossenschaft ist aber wiederum die Zusammensetzung der Kundschaft zu beachten. Für die wirtschaftlich meist nicht sehr vorgebildeten Genossen muß das Formular leicht verständlich und klar sein. Die Formulare dürfen nicht in allzu großer Anzahl vorhanden sein. Großkunden verlangen indessen für jeden Geschäftsvorfall ein besonderes Formular.

Die Normalisierungsbestrebungen bleiben in der kreditgenossenschaftlichen Buchhaltung nicht bei den Formularen stehen; sie führen zur Normalisierung des ganzen Buchungsvorganges durch die so weit als möglich ausgedehnte Verwendung des Formulars in der Aufstellung des Belegprinzips.

31 123 Die Normalisierung des Buchungsvorganges. (Belegprinzip.)

Dieser Grundsatz besagt, daß für jeden Buchungsvorgang,[1] sowohl des von außen veranlaßten, wie auch des im inneren Betrieb entstehenden, ein besonderer Originalbeleg verwandt wird. In der restlosen Durchführung kommt das Prinzip zur Ersetzung alter Buchhaltungsformen durch eine neue Norm: die Belegbuchhaltung.[2]

---

1) vgl. auch Kalveram, a.a.O., S. 34.

2) Sie wird insbesondere vom Deutschen Genossenschafts-Verlag für die Kreditgenossenschaften empfohlen und hat in der Tat für manche Kreditgenossenschaft eine Reihe großer Vorzüge. Vergleiche auch die Schrift: Bünte-Dr. Sühling,

Die Einführung der Belegbuchhaltung und damit die Durchführung des Belegprinzips ist von der Aufgabe des Journals abhängig. In den Betrieben, in denen das Journal die Grundlage bildet, wurden zunächst die einzelnen Posten von der Primanota auf die Konto-Korrent-Konten übertragen. War die Grundbuchung falsch, dann mußte auch die Übertragung falsch sein. Deshalb wurden teilweise die Konten nach den Originalbelegen belastet bezw. erkannt. Voraussetzung war aber die Vollständigkeit der Belege. Diese enthielten die wichtigsten Buchungsdaten, wie sie das Grundjournal bisher aufgeführt hatte. Damit änderte sich aber auch der Charakter des Grundbuches. Es war nun nicht mehr „belegschöpfend"[1], sondern nur mehr „belegregistrierend."[1] Dadurch aber ließ sich der Buchungstext durch die Nummer des Belegs ersetzen, er konnte also ganz in Fortfall kommen. Als nun bei Einführung der Buchungsmaschinen das amerikanische Journal aufgeteilt wurde, konnte diese Belegzusammenstellung auch durch schreibende Addiermaschinen vorgenommen werden: die Belegbuchhaltung in ihrer heutigen Form war damit geschaffen.

Die Einführung der Belegbuchhaltung wirkt zunächst auf die Arbeitsteilung, die verbessert wird. Der Buchhalter kann die auf die einzelnen Konten entfallenden Belege sammeln und gesammelt buchen. Der Arbeitsfluß und die Arbeitsweise werden besser gestaltet. Die Belegbuchhaltung ist billiger als die früher üblichen, teuren gebundenen Journale. Das Papier für die Belege kann schlechter und damit billiger sein;

(Fortsetzung von S. 59)

„Wie stellen wir uns um?" Deutscher Genossenschafts Verlag Berlin 1928.

1) Robens, Rationalisierung der Buchungsarbeit, Leipzig 1929, Seite 35.

durch denselben Druckstock werden gleichzeitig die Formulare beschriftet.

Als ein gewisser Nachteil kann es empfunden werden, daß die Übertragung der Konto-Korrent-Konten z.B. erst erfolgen kann, wenn sämtliche Belege vorhanden sind; der Kontostand eines Kunden kann also nicht sofort nach jeder Verfügung festgestellt werden. Außerdem sind die Kontrollfunktionen, die das Grundbuch doch ausgeführt hatte, verloren gegangen.[1] Wenn ein Beleg abhanden kommt, ist eine Rekonstruktionsmöglichkeit nicht mehr gegeben, während das alte Grundbuch die wichtigsten Buchungsdaten festgehalten hatte. Wenn weiter für jeden Buchungsvorfall besondere Belege geschaffen werden müssen, besteht auch darin eine Fehlermöglichkeit. Bei Buchungen, die mehrere Personen- oder Sachkonten berühren, scheint das Verfahren besonders wenig vorteilhaft.

In der Praxis werden indessen die Belege stets als Durchschriften der betreffenden Sachabteilungen gewonnen. Dabei aber wäre im Einzelfalle, wie Diedrichs ausführt,[1] immer zu prüfen, ob es nicht zweckmäßiger und wirtschaftlicher ist, die Durchschrift sofort auf die einzelnen Sachkonten vorzunehmen, oder das Sachjournal in irgend einer Form zu erhalten und ebenfalls durchzuschreiben. Die Wirtschaftlichkeit des Verfahrens wird auch hier in dem einzelnen Betrieb verschieden ausfallen. Bünte-Söhling[2] sehen die Einführung der Belegbuchhaltung für die Kreditgenossenschaften als sehr vorteilhaft an; in der Praxis habe sich dieselbe durchaus bewährt.

---

1) vgl. auch Diedrichs, a.a.O., S. 83.
2) Bünte-Söhling, a.a.O., Vorwort.

31 124 Die Normalisierung der Ordnung. (Nummerierungsprinzip)

Als letztes Normalisierungsprinzip ist noch die Normalisierung der Ordnung zu betrachten, die durch eine weitgehende Verwendung und Anwendung von Zahlen und Symbolen in der kreditgenossenschaftlichen Buchhaltung erreicht wird. Ihre Verwendung zur Bezeichnung von Buchungsvorgängen, Kontenanrufen dient nach Le Coutre:[1]

„1. zur Erzielung besserer Übersichten
2. zur Erleichterung der Unterscheidung
3. zur Verringerung der Schreib- und Denkarbeit
4. zur Arbeitsersparnis und zur exakten Benennung."[2]

Auch die ausgiebige Durchführung d i e s e s Prinzips kann die Organisationsgestaltung vereinfachen. Neben der schnelleren Verbuchung erhöhen sie auch die Sicherheit. (Wiederholung der Kontonummer bei jedem Buchungsvorgang). Die Durchführung des Prinzips ist Voraussetzung für die Verwendung einer Anzahl der höchstwertigen Buchungsmaschinen.

Wohl der wichtigste Vorteil der durch die Durchnumerierung erlangt wird, ist die unbedingte Einhaltung der Ordnung. Die Numerierung wird in der kreditgenossenschaftlichen Buchhaltung angewandt in Form der Durchnumerierung von Ortsangaben, Banken, Effekten, Kunden, Belegen und Vordrucken.[3] Die Durchnumerierung der Konten erfolgt dabei in Anlehnung an den Kontenplan. Auch dieser, nach dem Dewey'schen Zahlensystem durchnumeriert, zeigt die Bedeutung und die dadurch möglich gewordene klare Scheidung der einzelnen Positionen.

---

1) Le Coutre, Betriebsorganisation, a.a.O., S. 1062.
2) Le Coutre, a.a.O., S. 1062.
3) Kalveram, Betriebswirtschaftliche Rationalisierung, a.a.O., Seite 33.

31 13 Das Prinzip der Mechanisierung in der Buchhaltung der Kreditgenossenschaft.

31 130 Voraussetzungen.

Neben das Prinzip der Arbeitsteilung und Normalisierung tritt als letztes aber bedeutendstes Prinzip das der Mechanisierung. Seine Anwendung bezweckt durch eine „Fülle von Kraft und Zeit sparenden mechanischen Arbeitsmitteln"[1] die vernünftige und zweckmäßige Gestaltung des Arbeitsablaufes zu ermöglichen, die zwangsläufige Gestaltung des Buchungsablaufes herbeizuführen.

Das Prinzip der Mechanisierung setzt zu seiner zweckentsprechenden Anwendung zwei Organisationsmaßnahmen voraus:

die Entwicklung und Anwendung der Durchschreibetechnik für den Buchungsvorgang, und
die Wahl des Buchungsverfahrens.

311 300 Die Durchschreibetechnik.

Als Vorbedingung zur Durchführung des Prinzips der Mechanisierung ist sie anzusehen, weil durch ihre Verwendung in der kreditgenossenschaftlichen Buchhaltung, durch die Ermöglichung der Zusammenfassung verschiedener Arbeitsgänge der Buchungsablauf zwangsmäßig gestaltet wird und auch die Einführung von mechanischen Hilfmitteln möglich wird.

Die Anwendung wirkt sich zunächst auf die Arbeitsteilung aus. Es ergibt sich eine neue Art des Zusammenarbeitens in sachlicher, zeitlicher und persönlicher Hinsicht; alte Stockungen und Leerläufe des Arbeitsvorganges werden aufgehoben.

Für die Anwendung in der Buchhaltung ergeben

---

1) Kalveram, Betriebswirtschaftliche Rationalisierung, a.a.O., Seite 35.

sich zunächst einige Schwierigkeiten. Der Zeitverlust und die Mehrarbeit durch das Zusammenlegen, Einspannen, Auseinandernehmen der einzelnen Blätter und des Kohlepapieres und die oft dadurch hervorgerufene Unsauberkeit lassen insbesondere für die Buchungsarbeiten neue Organisationsmittel entstehen.[1] Kohlepapiertaschen, die schon vor der Beschriftung zwischen die Formulare gelegt werden und Kohlepapierstreifen ermöglichen ein schnelleres Arbeiten. Die Karbonisierung der Formulare auf der Rückseite macht die Verwendung von Kohlepapier überhaupt überflüssig. Für die Buchungsmaschinen werden Slips eingeführt, Streifenformulare, die 4 - 6 mal so lang als breit sind. Sie sind notwendig, weil für jede Buchung nur eine Zeile des Grundblattes zur Verfügung steht und deshalb der Text der gleichzeitig mit durchgeschiebenen Mitteilung an den Kunden auch nur eine Zeile umfassen kann.

Das genaue Aufeinanderpassen der Formulare wird mit Hilfe von Stifteinstellungen, Vorsteckeinrichtungen erreicht und erleichtert.

311 301 Das Buchungsverfahren.

Eine weitere Grundlage der Mechanisierung der kreditgenossenschaftlichen Buchhaltung ist die Wahl des Buchungsverfahrens. Dieses knüpft entweder an die bisher gebräuchliche Übertragungsbuchführung an, oder es führt zu einer neuen Art der Verbuchung, des Arbeitsablaufes, der räumlichen, zeitlichen, persönlichen Arbeitsgliederung: das dezentralisierte oder zentralisierte,[2] das zweigängige oder eingängige[3] Buchungsverfahren.

---

1) vgl. Le Coutre, a.a.O., S. 1059.
2) vgl. Kalveram, Bankbuchhaltung, a.a.O., S. 179.
3) vgl. Theisinger, „Ein- und zweigängiges Buchungsverfahren" Bankwissenschaft 1930, Heft 2, S. 1 ff.

Im zentralisierten Betriebe werden die Buchungen auf die Konto-Korrent-Konten und Sachkonten sowie die Korrespondenz von einer Zentralstelle, der Maschinen-Abteilung bezw. dem Maschinen-Führer vorgenommen. Es gibt keine streng gegliederten Abteilungen wie im dezentralisierten Betriebe. In der Zentralstelle erfolgt die Erledigung des ganzen Geschäftsvorganges in buchungstechnischer Hinsicht. In einem Arbeitsgange werden die Buchungen auf

1. Konto-Karte und Auszug
2. evtl. Sachkonto
3. Prima-Nota
4. Kunden-Anzeige mit
5. Belegen für die Registratur

hergestellt. Der eigentlichen Konto-Korrent-Abteilung bleibt daher als Aufgabe nur mehr die Überwachung der Konten. Die Arbeiten der Sachabteilungen sind beschränkt auf die Lieferung und Vorbereitung der Unterlagen für die Buchungsabteilung.

Scheint so durch das eingängige Buchungsverfahren eine ideale Buchführung erreicht zu sein, weil mit der gleichzeitigen, übereinstimmenden Buchung auf Konto-Karte und Sachkonto zugleich die Korrespondenz und Abstimmung erledigt werden kann, so hat ihre praktsiche Durchführung doch auch große Nachteile mit sich gebracht:[1]

Ein reibungsloser Arbeitsablauf ist meistens doch nicht durchzuführen. Die Konto-Karten müssen von Maschine zu Maschine wandern, da in größeren Betrieben die einzelnen Buchungsmaschinen je eine Sachprimanota bearbeiten, die Konto-Karten aber an den verschiedensten Maschinen benötigt werden. So sind Störungen des Buchungsablaufes durchaus gegeben. Weiter müssen die Konto-Karten wiederholt eingespannt werden; die Her-

---

1) vgl. Theisinger, a.a.O., S. 1 ff.

stellung eines Tagesauszuges, der sämtliche Buchungsposten des Tages umfaßt, ist deshalb unmöglich. Es muß für jeden Buchungsvorfall ein besonderer „Tagesauszug" hergestellt werden. Nachteilig wirkt auch der evtl. notwendig werdende Auswechsel der Sachkontenjournale. Diese können nur dann bis zum Buchungsschluß in der Maschine bleiben, wenn für jedes Sachkonto eine besondere Maschine vorhanden ist, die die Abteilungen vertritt.

Diesen Nachteilen sucht die zweite Methode zu begegnen: das zweigängige Arbeitsverfahren. Es ist das Buchungsverfahren, das von jeher auch in der kreditgenossenschaftlichen Buchhaltung in Anwendung war, und weist die notwendige Elastizität auf, um in jedem Betrieb Anwendung finden zu können.

Beim zweigängigen Buchungsverfahren ist die Trennung der Sach- und Konto-Korrent-Abteilung streng durchgeführt. In der dezentralisierten Sachabteilung wird

1. die Anzeige an den Kunden
2. die Prima-Nota der betreffenden Sachabteilung
3. evtl. der Buchungsbeleg für die Konto-Korrent-Abteilung
4. eine Kopie der Buchungsanzeige, sowie alle weiteren Unterlagen hergestellt.

In der Konto-Korrent-Abteilung erfolgt auf Grund der Buchungsbelege oder der Sachprimanota die Übertragung auf die einzelnen Personen-Konten. Die Buchungen werden gleichzeitig auf

1. Konto-Karte
2. Konto-Auszug
3. Konto-Korrent-Journal bezw. Abstimmungsbogen

durchgeschrieben.

Bei diesem Verfahren ergeben sich eine Reihe von Vorteilen[1]) gegenüber dem eingängigen:

---

1) vgl. auch Theisinger, a.a.O., S. 1 ff.

Die einzelnen Belege lassen sich sammeln und auf dem einzelnen Konto verbuchen. Die Konto-Karte braucht nur einmal in die Hand genommen zu werden. Der Kontoauszug als Durchschlag enthält die gesamten Tagesumsätze.

Die Anwendung hochwertiger Spezialmaschinen ist gegeben.

Beim eingängigen Verfahren müssen, falls die Maschinen nach Sachabteilungen getrennt sind, die gebuchten Konto-Karten gesondert bis zur Abstimmung aufgehoben werden. Beim zweigängigen Verfahren können sie sofort wieder abgestellt werden.

Die Praxis hat im allgemeinen das zweigängige Verfahren beibehalten bezw. ist wieder dahin zurückgekehrt. So ergibt sich auch seine Verwendung für die kreditgenossenschaftliche Buchhaltung.[1]

31 131 Die Mechanisierung der Einzelarbeiten.

Das Prinzip der Mechanisierung führt im kreditgenossenschaftlichen Bankbetrieb in seiner konsuquenten Durchführung über die Verwendung mechanischer Hilfsmittel zur Maschinisierung des ganzen Betriebes. Diese mechanischen Hilfsmittel entwickelten sich rasch von Hilfsmitteln für die Erledigung bestimmter Teilarbeiten zu den ganzen Betrieb beherrschenden Faktoren. Als Teilarbeiten der kreditgenossenschaftlichen Buchhaltung kommen dabei in Frage:

1. Schreiben
2. Rechnen
3. Sortieren
4. Kontrollieren.

Die Vielzahl der täglich vorkommenden Arbeiten, ihre Gleichförmigkeit und ununterbrochene Folge,[2]

---

1) vgl. auch die Ausführungen über die Belegbuchhaltung.

2) vgl. Kalveram, Bankbuchhaltung, a.a.O.,S.169.

die notwendige Wiederholung gleicher Buchungsangaben, die relativ leichte Ausführbarkeit der Arbeit,[1] die Möglichkeit der Trennung der geistigen von der mechanischen Arbeit,[2] weisen auch im Kreditbankbetrieb auf die Einführung von Maschinen hin. Indessen kann sich diese Maschinisierung nicht auf alle Arbeiten erstrecken.

Die Arbeiten der kreditgenossenschaftlichen Buchhaltung sind selbstverständlich auch ohne Verwendung von Maschinen denkbar. Daher ist die Durchführung der Organisation mit Hilfe von Maschinen eine Frage der Größe des Betriebes. Es kommt darauf an, ob sich der Betrieb eine dauernde Kapitalanlage, die dauernd, auch in Zeiten schlechter Konjunktur fixe Kosten erfordert, leisten kann.[3] So ist denn die Durchführung des Prinzips abhängig von einer Wirtschaftlichkeitsrechnung.

311 310 Die Mechanisierung der Schreibarbeit.

Die Mechanisierung ergriff zuerst die Schreibarbeit, die den Großteil der anfallenden Arbeit ausmacht. Der ganze Verkehr der genossenschaftlichen Buchhaltung mit dem Kunden ist ein dauernder Schreibvorgang, wie auch der Verkehr des arbeitsteiligen Betriebes im Innern. So ist es erklärlich, daß schon früh die Mechanisierung hier einsetzen mußte, die Schreibfeder durch die Schreibmaschine ersetzt wurde.

Das Schreiben mit der Maschine ist schneller, sauberer, gibt deutliche Kopien. Es ermüdet nicht

---

1) vgl. Kalveram, Bankbuchhaltung, a.a.O., S.169.
2) vgl. Linhard, a.a.O., S. 62.
3) vgl. auch die R.K.W.-Veröffentlichung No.17: „Richtlinien für die Anwendung von Buchungsmaschinen"
Bearbeiter: Brüggemann; Berlin 1930, S. 27.

so wie das Schreiben mit der Hand. Eine Arbeitsteilung kann stattfinden, indem die einfachen, dauernd sich wiederholenden Schreibarbeiten anderen Kräften übertragen werden. Das saubere, übersichtliche Schriftstück dient werbenden Zwecken für die Genossenschaft. Die Fälschung von Zahlen und Angaben wird erschwert.

Zur weiteren Erleichterung der Schreibarbeit wurden mancherlei Einrichtungen geschaffen, die die einfache Schreibmaschine zur vollkommenen Korrespondenzmaschine ausstatteten.[1]
Eine weitere Maschinisierung der Schreibarbeit in der kreditgenossenschaftlichen Buchhaltung

---

1) Dazu gehören:
Der elektrische Antrieb der Schreibmaschine. Zeit und Kraft werden gespart und damit Fehlerquellen, die aus Ermüdungserscheinungen hervorgehen, vermieden.
Die elektr. Zeilenschaltung und Wagenrücklauf.
Wiederholungseinrichtungen, die gleiche Daten automatisch wiederholen.
Vorsteckeinrichtungen, die ein leichteres Einführen der zu beschriftenden Materialien in die Maschine gestatten.
Die Billing-Einrichtung, die gestattet, das Blatt mit einem Hebelzuge sofort auf die erste Zeile zu bringen.
Der Tabulator, der die Anschlagung der Leertasten erübrigt.
Der Dezimal-Tabulator, der den Wagen sofort in die richtige Stellenzahl beim Niederschreiben von Zahlen bringt.
Der breite Wagen, der erlaubt, Tabellen zu beschriften und überhaupt erst die Voraussetzung zur Buchungsmaschine schafft.
Die geteilte Walze, die das gesonderte Bewegen zweier in die Maschine eingeführter Schriftstücke ermöglicht.

bedeutet die Einführung von Addressiermaschinen zur Beschriftung von Kontoköpfen, Tagesauszügen und sonstigen Mitteilungen an den Kunden.

311 311 Die Mechanisierung der Rechenarbeit.

Von eben so großer Bedeutung wie die Mechanisierung der Schreibarbeit ist die Mechanisierung der Rechenarbeit in der kreditgenossenschaftlichen Buchhaltung. Diese ist zum größten Teil Additionsarbeit, zum Teil Subtraktionsarbeit; Multiplikations- und Divisionsarbeit ist bei Kursumrechnungen, Abschlußarbeiten etc. zu leisten.

Additions- und Subtraktionsarbeiten, wie das Addieren der Konten und Journale, monatlichen Aufstellungen lassen sich mit Erfolg mit Hilfe einfacher Additionsmaschinen ausführen. Dabei kommen Kleinaddierapparate kaum in Frage, da ein wesentlicher Zeitgewinn gegenüber dem Kopfaddieren nicht gewonnen wird. Wichtiger sind die Großaddiermaschinen, die entweder mit der Hand betätigt oder durch elektrischen Strom in Tätigkeit gesetzt und durch Tastendruck bedient werden. Einzelne Maschinen sind noch mit Schreibvorrichtungen versehen. Von Bedeutung ist die Auseinanderhaltung von Zehn- und Volltastatur-Maschinen, die auf Grund eingehender Untersuchungen etwa gleichwertig in der Arbeitsausführung und Arbeitsschnelligkeit sein dürften.[1] Letztere hängt auch in hohem Maße von der Gewöhnung ab. Ein Vorteil der Volltastaturmaschinen ist jedenfalls, daß die eingestellte Zahl leicht nochmals überprüft werden kann.

Für die Maschinisierung der Additions-Arbeiten kommen folgende Maschinenarten in Frage:[2]

„1. Kleinaddiermaschinen
2. Großaddiermaschinen

---

1) vgl. auch Le Coutre, a.a.O., S. 1046.
2) Le Coutre, a.a.O., S. 1046.

I. nicht schreibende Großaddiermaschinen
II. schreibende Großaddiermaschinen
a) mit Volltastatur
b) mit Zehnzahlentastatur."

Die Mechanisierung der Multiplikations- und Divisionsarbeiten kann ebenfalls durch einfache Rechenhilfsmittel wie mit teuren, hochwertigen Spezialmaschinen vorgenommen werden. So können z.B. für die Zinszahlenrechnung in der kreditgenossenschaftlichen Buchhaltung mit Erfolg Rechentabellen, Rechenschieber, Rechenwalzen herangezogen werden. Gebräuchlicher sind auch hierfür einfache wie komplizierte Maschinen, die mit Schieber- oder Tasteneinstellung arbeiten. Die durch Kurbelumdrehungen oder auf elektrischem Wege gewonnenen Resultate werden bei den meisten Maschinen in einem besonderen Schauloche abgelesen, bei einigen auch auf Streifen aufgedruckt. Einzelne Maschinen gestatten ferner das Sammeln der Resultate in einem besonderen Zählwerk. Sie werden jedoch nicht nur als reine Multiplikations-,sondern auch als Vierspeziesmaschinen eingeführt, die also sowohl Additions-, Subtraktions- wie Multiplikations- und Divisionsarbeiten vornehmen können. Diese sind auch meist mit Schreibwerken ausgerüstet. Bei ihnen hat sich das Prinzip der Mechanisierung der Rechenarbeit am weitesten ausgewirkt.

Welche Maschine im einzelnen für den Betrieb angeschafft werden soll, richtet sich nach seiner Größe. Bei kleinen Genossenschaften, die keine weitgehende Arbeitsteilung aufweisen,wird eine rationelle Verwendung von teueren Spezialmaschinen mit ihren hohen Amortisationskosten nicht möglich sein, während diese für den Großbetrieb Voraussetzung für ein zweckmäßiges Arbeiten sind. Immer aber wird darauf zu achten sein, ob nicht etwa die Rechenarbeit in Verbindung mit der Verbuchung geleistet werden kann.

311 312 Die Mechanisierung der Sortierarbeit.

Während das Prinzip der Mechanisierung bei der Schreib- und Rechenarbeit weitgehend durchgeführt werden kann, ist das bei der Sortierarbeit weniger der Fall. Insbesondere ist hier für die meisten Kreditgenossenschaften die Mechanisierung nicht gegeben. Das aber ergibt sich aus dem Charakter der Sortierarbeit, weil diese, z.B. das Sortieren der Belege bei der Belegbuchhaltung, wirtschaftlich von gering bezahlten Kräften (Lehrlingen) durchgeführt werden kann, die evtl. durch ein mechanisches Hilfsmittel wie das Sortierregal unterstützt werden können. Wohl gibt es Maschinen, die in Kombination mit anderen die Sortierarbeit maschinell vorzunehmen vermögen: die Lochkarten-Sortiermaschinen. Indessen kommt ihre Anwendung in Kreditgenossenschaften wegen der nicht gegebenen Ausnutzbarkeit kaum in Frage. Auch die neuerdings für mittlere Betriebe gebauten Lochkarten-Maschinen-Anlagen sind bei ihrer Einführung zunächst sehr genau auf ihre Wirtschaftlichkeit zu untersuchen, da sie eine einschneidende Umstellung des ganzen Betriebslebens erfordern.

Sortierarbeit in der kreditgenossenschaftlichen Buchhaltung, die nur durch Maschinen vorgenommen werden kann, ist aber auch die Zusammenfassung und damit Sortierung der anfallenden Buchungen in einer Anzahl Sortier- und Addierwerken. Diese Mechanisierung der Sortierarbeit ist bei den Registrierbuchungsmaschinen am meisten charakteristisch; durch die Vielzahl ihrer Zählwerke erlaubt sie eine ganze Buchhaltung aufzunehmen und festzuhalten, also auch nach bestimmten Gesichtspunkten zu sortieren.

311 313 Die Mechanisierung der Kontrollierarbeit.

Die Kontrollarbeit wird sich nie vollständig mechanisieren lassen; sie setzt immer den denkenden und handelnden Menschen als Träger voraus, niemals kann die Maschine Träger der Kontrolle sein. Sie kann indessen weitgehend Kontrollfunktionen übernehmen; in den Arbeitsablauf können zwangsläufige Kontrolleinrichtungen eingefügt werden. Diese in den Arbeitsablauf eingebauten zwangsläufigen Kontrollen bezeichnen wir als Mechanisierung der Kontrollierarbeit. Aber doch ist dabei der Mensch nicht ausgeschaltet. Die automatischen, maschinellen Kontrolleinrichtungen haben in der kreditgenossenschaftlichen Buchhaltung die größte Bedeutung bei Verbuchung der Konto-Korrent-Konten, deren Richtigkeit sie garantieren sollen. Wir treffen diese Mechanisierung der Kontrolle, diese zwangsmäßige Gestaltung, schon bei den Handdurchschreibeverfahren an. Durch das gleichzeitge Verbuchen auf

Kundenkonto
Kontcauszug
Konto-Korrent-Journal
evtl. noch Sachkonto (nur beschränkt möglich!)

wird eine zwangsläufige Kontrolle geschaffen. Es fallen daher die bei der Hand-Übertragungsbuchführung noch aufzuwendenen Kontrollen der Übereinstimmung dieser Buchungen weg, eben durch diese zwangsmäßige Gestaltung.

Dieselbe Wirkung ergibt sich auch bei Verwendung einfacher, ausgebauter Schreibmaschinen an Stelle der Handdurchschreibeverfahren.

Eine weitere zwangsmäßige, automatische Kontrolle ergibt sich bei den rechnenden Schreibmaschinen durch den Fortfall der Additionen - sowohl der einzelnen Konten (indirekt durch die maschinell gewonnene Saldierung und Saldenkon-

trolle) wie auch der Journalendsummen - und die automatische Errechnung der Salden. Die vorher noch notwendigen, gesondert vorzunehmenden Additionen der Journalspalten und deren Kontrolle kommen in Wegfall, da die Maschine die einzelnen anfallenden Buchungsposten bis Buchungsschluß in ihren Zählwerken aufspeichert und bei Buchungsschluß niederschreibt. Ebenso errechnet die Maschine die sich aus Vortagssaldo und Umsatz ergebenden Tagessalden der einzelnen Konten. Die Zahlen sind allerdings noch aus besonderen Schaulöchern abzuschreiben.

Als zwangsläufige, auf mechanischem Wege gewonnene Kontrolle hat jetzt auch die Saldenerrechnung ihre wirtschaftliche Berechtigung gefunden. „Die automatische Errechnung des Saldos, die gleichzeitige Addition der Soll- und Haben-Umsatzziffern und neuerdings auch der alten und neuen Salden, sowie die leichtere und schnellere Handhabung der Maschine haben alle Hemmungen beseitigt, die einer rationellen Anwendung der Saldenkontrolle bei den manuellen Durchschreibeverfahren im Wege standen."[1]

Diese auf maschinellem, zwangsmäßigem Wege gewonnene Saldenkontrolle führt zu einer weiteren Möglichkeit der Abstimmung und Übereinstimmung von Grundbuch und Konto und zu einem Nachweis der richtigen Verbuchung, des richtig errechneten neuen Saldos und des richtigen Vortragens der alten Salden. Für den kreditgenossenschaftlichen Bankbetrieb ist der Ausweis des jederzeitigen Kundensaldos sowie die durch die Saldenkontrolle ermöglichte Übersicht über den Stand der Debitoren und Kreditoren von größter Bedeutung. Allerdings wird der maschinell errechnete Saldo nie den genauen Stand eines Kontos angeben, da Verfügungen und Gutschriften nie sofort bei ihrem Anfallen verbucht werden können.

---

1) Schauenburg, a.a.O., S. 71.

Die maschinelle Errechnung der Salden läßt die vorher vorhandenen Nachteile[1] einer Salden-

---

1) Die Errechnung des Saldos beim Handdurchschreibeverfahren erforderte folgende zusätzliche Arbeit (vgl.Schauenburg,a.a.O.,S.70):
   1. „Heraussuchen der Kontokarte, Ausrechnen des neuen Saldos auf dem Beleg", da „das Rechnen beim Buchen die Sicherheit gefährdet" und Eintragen der Kontrollnummer.
   2. „Eintragung des neuen Saldos vom Beleg in die Saldenspalte der Kontenkarte."
   3. „Eintragung des alten und neuen Saldos von der Kontenkarte in die Kontrollspalte des Grundbuches.
   4. „Vornahme der eigentlichen Buchung durch Eintragung bezw. Durchschrift der Kontennummer, des Datums, des Buchungstextes und der Belastung bezw. Gutschrift vom Beleg.

Mit diesen Arbeiten sind naturgemäß auch neue Fehlerquellen gegeben, zu denen aber noch als zusätzliche hinzukommen: (vgl. Bauer, „Die Saldenkontrolle in Theorie und Praxis", Organ. XXXII, Heft 5)

1. Additionsfehler in den Buchungskolonnen des Journals;
2. falscher Buchungsbetrag oder Verschreiben zwischen Soll und Haben
3. und 4. Additionsfehler in der Kontrollspalte des Journals.
5. Schreibfehler im alten Saldo beim Abschreiben auf den Beleg zwecks Errechnung des neuen Saldos.
6. Rechenfehler beim Addieren.
7. Addition statt Subtraktion beim Saldenziehen.
8 - 10. Schreibfehler beim Einsetzen des neuen Saldos auf Kontokarte, im Journal.

Gegenüber diesen mit der Saldenkontrolle beim Handdurchschreibeverfahren verbundenen Arbeitsbelastungen und Fehlermöglichkeiten sind die Vorteile: das jederzeitige Ablesenkönnen des Saldos, die Erleich-

kontrolle zurücktreten und macht diese zu einem wertvollen Instrument des innerbetrieblichen Arbeitens und Erkennens. Denn die Maschine speichert bis Buchungsschluß die Endsummen der Umsatz- und Saldospalten auf. Das maschinelle Saldierwerk errechnet bei jedem Konto den neuen Saldo unter Berücksichtigung des alten Saldo-Vortrages, der Soll- und Haben-Umsätze. Der neue Saldo erscheint in Schaulöchern, von wo er abgeschrieben werden muß, wobei die Saldierwerke sich automatisch entleeren. Ein Abschreibungsfehler, bei dem sich das Saldierwerk nicht auf Null stellen würde, bewirkte eine automatische Sperrung der Maschine. Vor Beginn und nach Beendigung einer jeden Buchung schreibt die Maschine automatisch einen Klarstern nieder, der die Leerung des Saldierwerkes „bescheinigt."

Die Mechanisierung der Kontrolle erstreckt sich auch auf die noch notwendigen Ergänzungsarbeiten, die Nachprüfung der richtig vorgetragenen alten Salden. Diese Kontrolle kann bei einigen Maschinen in demselben Arbeitsgange mit der Verbuchung vorgenommen werden, womit allerdings eine Hemmung der Buchungsgeschwindigkeit mit in Kauf genommen werden muß.[1]

(Fortsetzung v. S. 75)

terung der Monatsbilanzaufstellungen etc. als gering anzusehen.

1) Dabei wird im Journalbogen etwa eine besondere Kontrollspalte geführt, in die die alten Salden nach erfolgter Buchung nochmals eingetragen werden und in einem fünften Zählwerkspaar aufaddiert werden. Damit aber der Maschinenbucher die Niederschrift des alten Saldos auch beim zweiten Male der Kontenkarte entnimmt, ist die Spalte „alter Saldo" am Anfang des Formulars schwarz ausgedruckt, sodaß die erste Eintragung nicht mehr abgelesen werden kann. Die

Eine weitere Steigerung dieser mechanischen, automatischen Kontrolle ergibt sich bei den schreibenden Rechenmaschinen, da hier die Salden nicht nur automatisch errechnet, sondern auch von der Maschine selbsttätig niedergeschrieben werden. Die Kontrolle der richtig errechneten Salden ergibt sich auch hier aus der bekannten Formel:

Alter Saldo - Soll-Umsatz + Haben-Umsatz = Neuer Saldo.

Eine automatische Kontrolle sowohl des neuen Saldos wie auch der Umsätze ergibt sich bei den schreibenden Rechenmaschinen, wenn etwa nach jeder Buchung und Saldierung die Maschine sich auf Subtraktion selbsttätig umschaltet und den Saldovortrag wie die Umsätze mit negativen Vorzeichen nochmals niederzuschreiben gestattet. Dabei muß das Saldierwerk der Maschine sich leeren und ein Nullzeichen erscheinen. Bleibt ein Saldo übrig, ist ein Fehler unterlaufen; die Maschine sperrt sich automatisch.

Eine weitere Mechanisierung der Kontrolle der Verbuchung auf dem richtigen Konto ist auch die mit Erfolg bei schreibenden Rechenmaschinen angewandte Nummernkontrolle.[1] Auf Grund des Kontenregisters werden die Nummern auf Belegen niedergeschrieben und die Belege nach Umsatz und Kontennummer aufaddiert. Die gebuchten Konten werden an Hand der Kontenkarte oder bei der Verbuchung ebenfalls nach Nummern aufaddiert. Beide Summen müssen übereinstimmen.

Automatische, maschinelle Kontrollen haben auf einer höher entwickelten Stufe die Registrierbuchungsmaschinen, die auch in manchen Kreditgenossenschaften zur Mechanisierung des Arbeitsablaufes

---

(Fortsetzung v. S. 76)
automatische, maschinelle Kontrolle ergibt sich aus der Übereinstimmung der beiden Spalten „alter Saldo".

1) vgl. auch Schauenburg, a.a.O., S. 72.

und der Kontrollen eingeführt werden. Hier werden nicht nur die Beträge der Konto-Korrent-Buchungen sondern auch sämtliche berührten Sachkonten- mit den anfallenden Beträgen in den vielen Zählwerken der Maschine aufgespeichert. Bei Buchungsschluß erfolgt deren automatische Niederschrift. Mit Hilfe der beiden Gesamtaddierwerke können weiter sämtliche Soll- und Habenposten zusammengestellt werden. Auch die tägliche Abstimmung wird so mechanisiert. Der Druck der einzelnen Beträge beim Verbuchen erfolgt bei den Registrierbuchungsmaschinen in Originaldruck und zwangsläufig auf die entsprechenden Unterlagen. Es kann nichts gebucht werden, ohne daß die Beträge auch in die unter Verschluß liegenden Zählwerke aufgenommen werden.

Die mechanisierten Kontrolleinrichtungen werden noch weiter ausgedehnt bei den Lochkarten-Verfahren. Die ausgestanzte Lochkarte ist die Grundlage für alle weiteren Verbuchungen, Additionen, Saldierungen und Zusammenstellungen, die sämtlich auf maschinellem Wege gewonnen werden. So braucht sich die menschliche Kontrolle bei diesen Verfahren nur auf die richtige und vollständige Herstellung der Karte zu erstrecken, die aber wiederum durch mechanische Hilfsmittel: die Lochprüfungsmaschinen vorgenommen werden.

Die vollkommensten maschinellen Kontrolleinrichtungen hat wohl die „Campos-Maschine"[1]), deren Einführung in Kreditgenossenschaften wegen ihrer sehr hohen Anschaffungskosten nicht in Frage kommt.

Es ergibt sich so bei diesem Überblick, daß auch die Kontrolle in der kreditgenossenschaftlichen Buchhaltung in sehr weitem Maße „mechanisiert" werden kann durch die Einführung der ver-

---

1) vgl. den Aufsatz: „Das maschinelle Personenkonto" im Zahlungsverkehr und Bankbetrieb, Jahrgang 1931, Heft 3, S. 40 ff.

schiedenen automatischen Kontrolleinrichtungen.

31 132 Die Mechanisierung der Buchungsarbeit im besonderen und die Wahl der Buchungsmaschinen.

311 320 Grundsätzliches zur Wahl der Buchungsmaschine.

Wie sich aus den vorhergehenden Ausführungen schon ergab, ist die Mechanisierung der kreditgenossenschaftlichen Buchhaltung weniger im Hinblick auf die einzelnen Teilfunktionen, als im Hinblick auf die Verbuchung selbst erfolgt. Zwar mag die Mechanisierung der Schreib- und Rechenarbeit zum Teil als Selbstzweck aufgefaßt werden; die Mechanisierung der Sortier- und Kontrollierarbeiten dient nur als Mittel einer schnelleren und richtigeren Verbuchung.

Die Buchungsarbeit ist eine Synthese von Schreiben, Rechnen, Ordnen und Kontrollieren.[1] Es erhebt sich deshalb bei der Mechanisierung der kreditgenossenschaftlichen Buchhaltung die Frage, ob eine Spezialmaschine anzuschaffen ist, oder eine Maschine, die Buchungs- wie auch getrennten Schreib- oder Rechenzwecken dienen kann.

Bei der Wahl einer Buchungsmaschine ist immer zu prüfen:[2]

„welche Arbeiten für eine maschinelle Erledigung in Frage kommen,
welche Arbeitsverrichtungen praktischerweise

---

1) im Gegensatz zu Grüner, a.a.O., S.1, der die Buchungsarbeit nur als eine „Verbindung von Schreiben, Rechnen und Ordnen" ansieht.
2) Diedrichs, a.a.O., S. 208.

zusammengefaßt werden können,
durch die Verwendung welcher Maschinen die größten Vorteile erzielt werden können."

Für eine kleine Kreditgenossenschaft kann es wirtschaftlicher sein, die gesamten Buchungen mit der Hand vorzunehmen und mit einer einfachen Addiermaschine die erforderliche Rechenarbeit zu leisten.[1] Bei Vorkommen von gleichförmiger Massenarbeit ist dagegen die Einstellung von Maschinen am Platze. Denn die Maschine gestattet eine „Erhöhung der Leistung pro Arbeitskraft."[2] und verringert dadurch auch die Kosten der einzelnen Buchung.

Für die Wahl der Buchungsmaschine sind aber noch andere Faktoren zu berücksichtigen, wie z.B.
die Lebensdauer der Maschine
die Kosten der Instandsetzung
die Möglichkeit eines sofortigen Ersatzes
die sofortige Reparaturmöglichkeit.

Die Leistungsfähigkeit der Maschine selbst ist aber auch weitgehend von der richtigen Vorbereitung abhängig. Die Prinzipien der Arbeitsteilung und Normalisierung müssen beachtet sein.

311 321 Die Arten der Buchungsmaschinen und Einrichtungen.

Für die Mechanisierung der Buchungsarbeit sind die verschiedensten Apparate und Maschinen entwikkelt worden. Sie lassen sich etwa auf die folgenden Grundtypen zurückführen, die durch Zusatzeinrichtungen und Verbindung mit andern Maschinen zu der Vielzahl der modernen Buchungsmittel geführt haben:

1. Die Handdurchschreibeapparate
2. die einfache Schreibmaschine, zu Buchhaltungszwecken verwandt,

---

1) vgl. die Ausführungen über die Belegbuchhaltung.
2) Grüner, a.a.O., S. 2.

3. die rechnenden Schreibmaschinen,
4. die schreibenden Rechenmaschinen,
5. die Registrierbuchungsmaschinen,
6. die Umdruck- und Lichtpausmaschinen,
7. die Lochkartenmaschinen.

Dazu kommen dann noch eine Unzahl von Kombinationsmöglichkeiten. Sie sollen im folgenden nicht behandelt werden, dagegen die reinen Typen in ihrer Anwendung in der Organisation einer kreditgenossenschaftlichen Buchhaltung.

311 322 Die Handdurchschreibeverfahren.

Die sich in der Buchhaltung ergebende Möglichkeit der Zusammenfassung gleichartiger Buchungsvorgänge wird hier zum ersten Mal in wirtschaftlicher Weise ausgenutzt. So werden im Wege der Durchschrift eine Zusammenfassung und gleichzeitige Erledigung mehrerer bisher getrennter Arbeitsvorgänge erreicht, womit gleichzeitig deren absolute Übereinstimmung gegeben ist. Das bedeutet für manche kleinere Kreditgenossenschaft schon die wirtschaftlichste Verbuchungsform, die Erreichung der der Betriebsgröße angepaßten größten Ersparnis und Leistungsfähigkeit.[1]

Als Grundlage des Durchschreibeverfahrens dienen dabei

1. das Loseblatt-Konto
2. das Durchschreibeverfahren selbst. Der Streit um die Konto-Journal- und Journal-Konto Methode ist zugunsten der ersteren, die auf das Ruf-System aufbauen, entschieden.[2]
3. der Buchungsapparat, der durch entsprechende Einrichtungen eine saubere, deutliche und übereinstimmende Beschriftung von Kontoblatt,

---

1) vgl. Brüggemann, a.a.O., S. 2.
2) vgl. Schär, Gutachten über die Rufbuchhaltung. Berlin 1921.

Auszug und Jornalblatt gestattet.
4. der Additionsrost, der eine Gruppierung der gebuchten Beträge ermöglicht,
5. besondere Durchschreibestifte bezw. Federn und vorgerichtete Formulare.

Die begrenzte Durchschreibekraft der Hand verlangt die Durchführung der Organisation in der Form des zweigängigen Arbeitsverfahrens.

Durch das Durchschreibeverfahren werden für die kreditgenossenschaftliche Buchhaltung schon folgende Vorteile erreicht:

durch die Durchschrift und direkte Verbuchung auf Konto und Journal werden Übertragungsfehler vermieden.

Die Verbuchung erfolgt am Tage des Buchungsanfalles. Daher ist das Konto stets beigetragen und weist den richtigen Stand auf. Ebenso ergibt sich durch die am selben Tage vorgenommenen Abstimmungen die „Richtigkeit" der verbuchten Posten.

Durch die Mitschrift des Kontenauszuges wird die Abschrift desselben vermieden ebenso wie eine etwaige Führung eines Reskontros, das dann als Kontenauszug benutzt wird.

Ein großer Teil der Abschlußarbeiten wird so auf die laufende Arbeit verteilt.

Falls statt des Kontenauszuges ein Tagesauszug durchgeschrieben wird, ergeben sich neue, sofort wirkende Sicherheits- und Kontrollmöglichkeiten.

Da jeder Buchung zwangsläufig eine Gegenbuchung gegenüber stehen muß, werden Fälschungen erschwert; eine Kontenbuchung, die einseitig auf Kontenblatt und Journal vorgenommen würde, wird sofort bei der täglichen Abstimmung entdeckt.

Die räumliche, persönlich, zeitliche Arbeitsteilung wird besser gestaltet. Die Konten können beliebig erweitert, aufgeteilt und zusammengefaßt werden.

Die manuelle Durchschreibebuchführung bildete

indessen nur eine Zwischenstadium, auch für die in Frage kommenden Kreditgenossenschaften. Sie wurde zunächst ersetzt durch die Verwendung von einfachen Schreibmaschinen.

311 323 Die einfachen Schreibmaschinen in ihrer Anwendung in der kreditgenossenschaftlichen Buchhaltung.

Die bei den Handdürchschreibeverfahren auftretenden Mängel, wie unleserliche Durschriften, beschränkte Anzahl derselben, Langsamkeit der Verbuchung ließen es erwünscht erscheinen, Maschinen zur Vermeidung dieser Nachteile zu verwenden. So griff man denn zur Schreibmaschine zurück und entwickelte sie im Lauf der Zeiten zu den hochwertigsten Buchungsmaschinen.

Schon die einfache, durch mannigfache Zusatzeinrichtungen erweiterte Schreibmaschine bringt für die Verbuchung manche Vorteile mit sich:

Das Schreiben mit der Maschine ermüdet nicht so wie das Durchschreiben mit der Hand; es beschleunigt den Arbeitsablauf.

Die Maschinenschrift auf Konto, Auszug und Journal ist stets deutlich, übersichtlich und sauber und dient somit werbenden Zwecken für die Kreditgenossenschaft.

Die Fälschung von Zahlen wird erschwert, da eine maschinengeschriebene Zahl schwerer abgeändert werden kann als eine handgeschriebene.

Die Maschine erlaubt mehrere gleich saubere und deutliche Durchschriften auf stärkeres, widerstandsfähigeres Papier.

Neben dem zweigängigen Arbeitsverfahren erlaubt die Maschine auch die Einführung des eingängigen, das indessen wegen der Schwierigkeiten beim Vorstecken nur beschränkt anzuwenden ist.

Indessen ist die Schreibmaschine noch keine eigentliche Buchungsmaschine. Noch immer sind

Rechen- und Schreibvorgang getrennt. Bei größeren Umsätzen müssen deshalb besondere Rechenmaschinen zur Addition der Journale, der Konten, zur Staffelrechnung angeschafft werden.[1]

Die Schreibmaschine in ihrer Verwendung als Buchungsmittel konnte nicht das Endziel der Entwicklung sein: es mußte der Schritt zur Buchungsmaschine getan werden. Die Entwicklung führte zunächst zu den rechnenden Schreibmaschinen.

311 324 Die rechnenden Schreibmaschinen in der kreditgenossenschaftlichen Buchhaltung.

Die rechnenden Schreibmaschinen sind mit aufgesetzten Zählwerken arbeitende Normalschreibmaschinen. Die Anzahl der Zählwerke ist nur beschränkt durch die Länge des Wagens, so daß dieselben, da sie leicht verschiebbar sind, für alle möglichen Formulare verwendet werden können. Sie sind weiter mit einer automatischen Saldiervorrichtung versehen.

Zwei Typen dieser Maschinen haben sich auch im kreditgenossenschaftlichen Bankbetrieb bewährt: die Walzenschreibmaschinen und die Schreibplatten-Maschinen. Während die ersteren für das zweigängige Buchungsverfahren in Frage kommen, wurden die letzteren hauptsächlich für die Durchführung des eingängigen Verfahrens verwandt. Die Schreibplattenmaschinen eignen sich hierzu wegen ihrer großen Durchschlagskraft und

---

1) Zwar ist es auch möglich, jede Schreibmaschine durch Anbringung einer Zusatzeinrichtung, des „Type-Adder" in eine Additions-, Subtraktions- bezw. Saldiermaschine zu verwandeln. Aber die Wirkungsweise dieser Einrichtung ist doch sehr beschränkt, weil sie nur horizontal oder vertikal, niemals aber nach beiden Richtungen eine Spalte bearbeiten kann.

der Möglichkeit, große, widerstandsfähige Formulare und Kontenkarten zu verwenden. Das leichte Einspannen und das Unterschieben der Formulare unter die Kohlepapierstreifen erleichtern die Arbeitsweise.

Dennoch haben auch sie noch verschiedene Nachteile. Die angeschlagenen Zahlen können vor dem Niederdruck nicht nochmals überprüft werden; Salden und Additionen müssen aus Schaulöchern herausgeschrieben werden. Diese und ähnliche Nachteile werden vermieden bei Anwendung der schreibenden Rechenmaschinen.

311 325 Die schreibenden Rechenmaschinen.

Die Verwendung von schreibenden Rechenmaschinen als Buchungsmaschinen, die also auch nach außen hin in ihrer Wirkungsweise in Erscheinung treten, ist nicht für jede Kreditgenossenschaft gegeben. Vor allem kommen hierfür nur die größeren Kreditgenossenschaften in Frage und hier vielleicht wiederum nur die Stelle, die den Verkehr mit Banken und Großkunden vornimmt. Denn die schreibende Rechenmaschine schreibt keinen Text, höchstens Buchungssymbole; sie eignet sich also nicht für die Beschriftung von Mitteilungen an den wirtschaftlich nicht vorgebildeten Genossen, der die Symbole nicht auszuwerten weiß. Die Einführung ist demnach von der Zusammensetzung der Kundschaft abhängig. Ihre Verwendung aber bedeutet Vereinfachung, Beschleunigung, Sicherung des gesamten Buchungsvorganges.

Symbole werden bei der schreibenden Rechenmaschine benutzt:

1. zur Bezeichnung der Konten. Voraussetzung ist eine Durchnumerierung der gesamten Buchhaltung; der Kontenanruf erfolgt durch die betreffende Ziffer des Kontenplanes.
2. zur Bezeichnung des Buchungsvorganges. Hierzu

werden Abkürzungen verwandt, die nach mnemotechnischen Gesichtspunkten ausgewählt sind und sich so dem Gedächtnis leicht einprägen. Der Buchungsvorgang wird weiter beschleunigt durch die Verwendung von Wiederholungstasten, automatischer Steuerung, Ein- und Auswurfvorrichtungen für Kontokarten.

Die schreibenden Rechenmaschinen kommen als Zehntasten- oder Volltastaturmaschinen zur Anwendung. Beiden gemeinsam ist, im Gegensatz zu den rechnenden Schreibmaschinen, die automatische Saldierung und Niederschrift des Saldos. Ebenso werden die Endsummen der einzelnen aufaddierten Spalten automatisch durch Betätigung der entsprechenden Löschtasten niedergeschrieben. Jederzeit ist auch ihre Verwendung als Rechenmaschinen gegeben, insbesondere zur Zinsstaffelrechnung. So wird ihre volle Ausnutzbarkeit gewährleistet.

Die Anwendung des eingängigen Arbeitsverfahrens ist bei ihnen nur begrenzt möglich, da sie keinen Text schreiben, also für die Korrespondenz, die der näheren Erläuterung bedarf, nicht verwandt werden können. So dienen sie fast regelmäßig der Durchführung des zweigängigen Arbeitsverfahrens.

311 326 Die Registrier-Buchungsmaschinen.

Während die bisher kurz gekennzeichneten Buchungsmaschinen nur ein Verbuchen der Konto-Karten, höchstens gleichzeitige Saldierung und Addition der Betragsspalten gestatteten, erlauben die Registrierbuchungsmaschinen die Posten gleichzeitig nach verschiedenen Gesichtspunkten zu gruppieren. In ihren entwickelten Formen kann schließlich die gesamte Buchführung mit ihrer Hilfe vorgenommen werden. Indessen sind auch sie nicht für jede Kreditgenossenschaft geeignet; am

besten dienen sie einem Betriebe, der eine große Anzahl von Posten täglich zu verbuchen hat, die indessen aus gleichmäßigen Vorgängen erwachsen, gleiche Buchungs- und Kontrollanforderungen besitzen und nur eine beschränkte Anzahl von Hauptbuchkonten bewegen.[1)]

Sie haben indessen eine Reihe großer Vorteile:

Die Maschine schreibt die Buchungen nicht durch, sie druckt die gleichen Angaben im Originaldruck auf 1 - 4 Formulare sowie den unter Verschluß liegenden Buchungsstreifen auf. Die Maschine leistet so, ohne die teuren karbonisierten Formulare oder Kohlepapier bei einmaliger Einstellung einen vierfachen Originaldruck in klaren, gut leserlichen Zahlen und Schriftzeichen.

Die einmal in die Maschine eingestellten, von ihr niedergeschriebenen Zahlen sind nicht mehr zu korrigieren, da sie in die unter Verschluß liegenden Zählwerke aufgenommen werden.

Der Saldo wird automatisch errechnet und niedergeschrieben. Sämtliche Beträge werden in Addierwerken gesammelt und gruppiert; keine Buchung kann ohne gleichzeitiger Addition der Beträge vorgenommen werden.

Beim Abschluß werden die Endsummen der einzelnen Addierwerke auf den Buchungsstreifen und die evtl. untergelegten Formulare (Tagesbilanzbogen) gedruckt. Die Addierwerke leeren sich selbsttätig mit der Niederschrift der Endzahlen. Die gedruckten Ziffern liefern jederzeit den automatischen Abschluß sowie den urkundlichen Nachweis für die Richtigkeit der Buchungen.

---

1) vgl. auch Ottmann, „Zweckmäßige Verwendung maschineller Hilfsmittel im Sparverkehr." Zahlungsverkehr und Bankbetrieb, Jahrg.13, Heft 3, Seite 56 ff.

Leichte und vor Fälschung sichernde Bedienung der Maschine ist ebenso anerkannt.
Die Maschinen können auch zu den Abschlußbuchungen herangezogen werden.
Für Kreditgenossenschaften sind die Registrierbuchungsmaschinen aber auch deshalb nur beschränkt verwendbar, weil sie nur eine bestimmte Rechenfähigkeit aufweisen, Die Registrierbuchungsmaschinen können zu außerhalb der Buchungsarbeit liegenden Rechenarbeiten nicht herangezogen werden. Ihre Ausnützung ist daher auch nur dann gegeben, wenn sie den ganzen Tag für Buchungszwekke benötigt werden. Weiterhin schreiben auch sie nur Symbole. Auch aus diesem Grunde eignen sie sich hauptsächlich für einfache Buchungsvorgänge, die einer näheren Erläuterung nicht bedürfen. Sie werden so mit Erfolg im Kassenverkehr angewandt, insbesondere für die Verbuchung des Sparverkehrs mit seinen vielen, gleichmäßigen Posten.

311 327 Die Umdruck- und Lichtpausmaschinen in der kreditgenossenschaftlichen Buchhaltung.

Während die Registrierbuchungsmaschinen nur für Betriebe einer gewissen Größe mit Erfolg verwendet werden können, dienen die Umdruckmaschinen auch der kleineren Kreditgenossenschaft. Sie unterscheiden sich von den bisher behandelten Maschinentypen dadurch, daß sie bewußt auf die Durchschreibeverbuchung verzichten, zu dem alten Übertragungsverfahren zurückkehren und dieses zu mechanisieren versuchen. Die Übertragung auf Konto-Karte, Auszug etc. erfolgt an Hand eines Grundbogens, der mittels Hand- oder Maschinenschrift hergestellt wird. Bei dem Ormig-Verfahren ist dies ein in Spiegelschrift geschriebenes Journal-

blatt. Bei den Photomaschinen erfolgt die Übertragung auf das Kontoblatt von einem aus durchsichtigem Lichtpauspapier bestehenden Grundbuchungsbogen in einer besonderen Belichtungskammer. Die betreffenden Konto-Karten werden in einem Rahmen gespannt und müssen während der Dauer des Belichtungsvorganges in diesem verbleiben.

Die Bilanzograph-Buchungsmaschine besitzt eine typenmäßige Vorrichtung in Verbindung mit einer Druckmaschine. Die Typen gestatten, schnell einen einheitlichen Text, der den Buchungsvorgang deutlich kennzeichnet, herzustellen und ihn in beliebig vielen Unterlagen einzudrucken. Sie kann allerdings nur jeweils einen Buchungsvorfall bearbeiten und stets nur die Buchungen in einer Zeile anordnen. Sind daher mehrere Zeilen zur Verbuchung notwendig, muß der Druck und Buchungsvorgang entsprechend oft vorgenommen werden.

Die Maschinen suchen vor allem die Nachteile der alten Handübertragungsbuchführung zu vermeiden: der falschen Übertragung eines Buchungspostens aus dem Journal auf das Konto-Korrent-Konto. Daneben erlauben die Umdruckmaschinen, denselben einmal hergestellten Text auf weitere Unterlagen zu übertragen. Dabei setzt die Kontrolle bei den Ormig-Verfahren schon bei dem Umdruckbogen, bei dem Bilanzograph vor dem Niederdruck ein.

Auch bei dem Umdruckverfahren ergibt sich eine saubere, deutliche Schrift. Das zeitraubende Vorstecken der Konto-Karten wird vermieden. Diese können auch aus wiederstandsfähigem Papier bestehen.

Von der gesamten Buchungsarbeit werden die Rechenvorgänge nicht erfaßt. Die Konto-Korrent-Umdruckbogen z.B. werden deshalb mit einer besonderen rechnenden Schreibmaschine beschriftet, um dadurch die Endsummen und die Saldierung der Konten zu erreichen. Mit dieser Beschriftung aber

könnte auch die Verbuchung der Kontenkarten sofort erfolgen; es ist nicht ohne weiteres einzusehen, warum dafür nochmals ein besonderer Arbeitsgang notwendig wird.[1]

Als größten Nachteil bringen diese Verfahren die Möglichkeit von Kontenverwechselungen mit sich; diese können zwar sofort erkannt, aber dennoch nicht vermieden werden.

Den einzigen Vorteil, den deshalb die Umdruckmaschinen zu bieten scheinen, liegt in ihrer verhältnismäßigen Billigkeit. Für einzelne Abteilungen (z.B. Wechselabteilung) sind sie deshalb auch schon von Kreditgenossenschaft eingeführt worden.

311 328 Die Lochkartenmaschinen.

Die höchste Entwicklung der Buchungstechnik, der Mechanisierung der Buchungsarbeiten wird in der Anwendung der Lochkartenmaschinen für die Buchungszwecke von großen Kreditgenossenschaften, Zentralkassen etc. erreicht. Schon die Umdruckmaschinen hatten versucht, einen einmal hergestellten Drucktext, einmal geschriebene Zahlen für den ganzen Buchungs- und Beschriftungsvorgang zu verwenden, um damit weitgehend Fehler und Irrtümlichkeiten auszuschalten. Das Lochkartenverfahren geht weiter. Es erlaubt nicht nur eine nach den verschiedensten Gesichtspunkten vorzunehmende Gliederung und Anwendung der einmal hergestellten, in Lochkarten für alle Zeiten eingestanzten Zahlen, sondern schließt auch die Fehlermöglichkeiten anderer Verfahren weitgehend

---

1) Indessen könnten hier finanzielle Gesichtspunkte maßgebend sein, da z.B. bei der Ormig-Organisation an Stelle von zwei bis drei teuren Buchungsmaschinen nur eine solche und eine sehr viel billigere Ormig-Umdruck-Maschine für dasselbe Arbeitspensum benötigt wird.

aus.

Grundlage der Organisation bildet die früher 45- heute 80-stellige Lochkarte, auf der sämtliche Buchungsdaten, in Zahlen übertragen, eingelocht werden. Die Lochkarten können nach vorgenommener Kontrolle in der Sortiermaschine nach den verschiedensten gewünschten Gesichtspunkten sortiert und in der Tabelliermaschine niedergeschrieben werden.

Das Lochkartenverfahren selbst eignet sich nur für die größten Betriebe.[1] Es kann nur dort wirtschaftlich verwendet werden, wo große Zahlenmassen zu bearbeiten sind, die nach den verschiedensten Gesichtspunkten gegliedert werden sollen, wo es darauf ankommt, möglichst schnell richtige Additionen und Zusammenstellungen zu erhalten. Voraussetzung ist weiter das Vorkommen einer genügenden Anzahl von Fällen gleicher Art, bei denen die Ziffern in mehreren Gliederungen wiederkehren.

So ist denn die Anwendung des Lochkartenverfahrens für die Verhältnisse des Kreditbankbetriebes und seiner Buchhaltung nur beschränkt gegeben.

311 329 Die Wirtschaftlichkeitsberechnung der Buchungsmaschinen.

Es erhebt sich nunmehr die Frage, welche von diesen Maschinentypen und mechanischen Hilfsmittel für die Buchhaltung einer Kreditgenossenschaft angeschafft werden sollen. Zur Beantwortung dieser Frage ist eine Kalkulation notwendig, die die Wirtschaftlichkeit der einzelnen Verfahren untersucht. Sie kann sich dabei nicht auf die

---

1) vgl. auch Gaucke, Technik und Psychotechnik einer Hollerith-Lochkarten-Bank. Berlin 1929, S. 2.

Untersuchung der einzelnen Maschine beschränken, sondern hat die Buchungsverfahren in ihrer gesamten Organisation zu untersuchen. Damit aber sind eine Reihe Fragen gegeben. Ist es überhaupt möglich, einen Vergleich der einzelnen Maschinenarten untereinander oder gar mit der Handübertragungsbuchführung vorzunehmen ? Ein Wirtschaftsvergleich setzt die Gleichheit der zu untersuchenden Verfahren voraus.[1] Zwischen den einzelnen oben behandelten Maschinentypen bestehen aber große Unterschiede. Jede Art der Buchungsmaschinen weist Zusatzeinrichtungen auf, die die anderen Buchungsmaschinen nicht haben; sie gestattet die Vornahme von Arbeiten, die bei andern Verfahren nicht möglich waren bezw. von besonderen Stellen vorgenommen werden mußten. Die zusätzlichen Leistungen wären demnach bei dem Wirtschaftsvergleich von der neuen Organisation abzutrennen oder der alten beizufügen,[2] damit eine gleiche Basis geschaffen wird. Ein Leistungsvergleich an Stelle dieses Kostenvergleiches[3] dürfte wohl kaum in Frage kommen, da der Fall gleicher Kosten verschiedener Verfahren nicht gegeben sein wird. In der Regel wird es sich auch bei einer Wirtschaftlichkeitsberechnung in der kreditgenossenschaftlichen Buchhaltung um einen „zweiseitigen" Vergleich[3] handeln, der dann am besten auf einen Kostenvergleich zurückzuführen sein wird. Daraus ergibt sich, daß eine einfache Gegenüberstellung, beispielsweise eine Aufzählung der Vor- und Nachteile der einzelnen Maschinen, oder eine „Wirtschaftlichkeitsberechnung", die in einer Gegenüberstellung des Arbeits- und Leistungsmaximums der einzelnen Maschinen bestehen würde, niemals zum

---

1) vgl. auch Kalveram, Betriebswirtschaftl.Rationalisierung, a.a.O., S. 12.
2) derselbe, Seite 12.
3) vgl. Kalveram, a.a.O., S. 12.

Ziele führen kann. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung muß sich eben auf die ganze Organisation erstrecken. Aber auch deren Ergebnisse können keine allgemein-gültigen Regeln abgeben, weil jeder Betrieb unter anderen Voraussetzungen arbeitet.

Es sind noch einige Besonderheiten zu betrachten. Nur d i e Organisation kann reibungslos funktionieren, die die „Erstarrungstendenzen"[1] soweit wie möglich auszuschließen sucht. Dazu gehört als eine der wichtigsten Voraussetzungen, auf die Theisinger[1] hinweist, daß die Organisation in ihrer Gesamtheit stets auf Veränderungen eingestellt ist, genügende Elastizität besitzt, um sich den wechselnden Anforderungen des Betriebes anpassen zu können, sei es einer Erweiterung oder auch einer Einschränkung. Die Einführung von Maschinen in der kreditgenossenschaftlichen Buchhaltung bedeutet eben die Ersetzung variabler Arbeitskosten durch fixe Abschreibungskosten; deshalb ist die zukünftige Entwicklung der Genossenschaft zu beachten. Es ist deshalb mit Theisinger[2] sehr wohl zu unterscheiden zwischen der „bestmöglichen Rationalisierungsform" und der „mit Rücksicht auf ihren Erstarrungsgehalt gewählten."[2] Es kann unter Umständen auch für die Kreditgenossenschaft wirtschaftlicher sein, auf ein zwar besseres, hochwertiges, aber unter großen organisatorischen Schwierigkeiten anzuschaffendes Verfahren zu verzichten und wie bisher vorläufig mit einem im Verhältnis ungünstigeren Verfahren zu arbeiten, das aber später ausgebaut werden kann.

Ein Wort sei noch zu dem Kostenvergleich gesagt. Die Ungleichheit der Buchungsverfahren liegt oft in Arbeiten begründet, die früher über-

---

1) vgl. Theisinger in seinem Aufsatz: „Erstarrungstendenzen der Rationalisierung" Z.f.B.Jahrg. VIII, Heft 10, S. 712.
2) Theisinger, a.a.O., S. 717.

haupt nicht vorgenommen wurden, nun aber durch die Maschine, die neue Organisation, mit anfallen[1] (z.B. Statistik). Bei der Betrachtung der einzelnen Maschinentypen ist weiter zu berücksichtigen, daß die Arbeitsleistung derselben nicht konstant ist[2], vielmehr auf mannigfache Art und Weise gesteigert werden kann. Einige der wichtigsten Faktoren, von denen die Arbeitsleistung abhängig sein kann, seien aus der R. K.W. Veröffentlichung[3] herausgegriffen:

„Manuelle oder elektrische Betätigung der Maschine;

„Arbeitsgeschwindigkeit des Motors und des Wagens;

„Arbeitsvorbereitung;

„Art der Buchung"; etwa, ob nur Zahlen oder auch Text geschrieben werden soll;

„Arbeitsart des Buchenden"; Sie ist wiederum von einer weitgehenden oder weniger weitgehenden Vorbereitung des Materials abhängig.

„die Eignung und die Ausbildung des Buchenden", u.a.m.

Die Berücksichtigung dieser und ähnlicher Faktoren wird oft nur zu Annäherungswerten führen; indessen dürfen sie nicht außer acht gelassen werden.

Weiter ist zu berücksichtigen, daß bei einigen Verfahren weniger Fehler unterlaufen, daß die Buchungen sicherer, die Texte sauberer, übersichtlicher, weniger leicht abänderbar sind,[3] die Buchungen aber trotzdem schneller vorgenommen werden können.

Aus allen diesen Gründen kann ein Schema allein, wie es Brüggemann[4] in der R.K.W. Veröffent-

---

1) Kalveram, a.a.O., S. 14.
2) Brüggemann, in der R.K.W. Veröffentlichung No. 17, a.a.O., S. 33.
3) vgl. Brüggemann, a.a.O., S. 35.
4) derselbe S. 58 ff.

lichung wiedergibt, nicht ohne weiteres genügen, sondern ist nach den verschiedensten Seiten zu ergänzen, Anzuerkennen ist durchaus die Scheidung in einmalige Anschaffungskosten und laufende Betriebskosten,[1] sie bedürfen aber der Ergänzung.

Das Schema selbst ist nachstehend wiedergegeben.

SCHEMA einer WIRTSCHAFTLICHKEITSBERECHNUNG von Buchungsmaschinen.

(Brüggemann, in der R.K.W.Veröffentlichung N.17: „Richtlinien für die Auswahl und Verwendung von Buchungsmaschinen, Berlin 1930, Seite 58 ff.)

„Die einmaligen Kosten stellen bei Einrichtung des Maschinenbetriebes notwendige, sofort fällige Summen der Kapitalinvestierung dar. Zu ihnen gehören:

der Anschaffungspreis der Maschinen, der Karteikästen und evtl. Büromöbel	RM	... ..
die etwaigen Anlagekosten für Stromverlegung bei elektr. Antrieb	"	... ..
bei Lochkartenmaschinen die sogenannten „einmaligen Gebühren"	"	... ..
der Anschaffungspreis von Galvanos, Druckplatten für Formblätter usf.	"	... ..
	Sa.RM	... ..

Die laufenden Betriebskosten zerfallen in:
Amortisationskosten für die Erhaltung der Buchungsmaschinen, bei denen man zweckmäßig eine Gesamtlebensdauer von 5 Jahren annimmt, da bei der schnell fortschreitenden Technik die Gefahr des Veralterns besteht und bei der starken Benutzung eine Erneuerung nach Ablauf

---

1) derselbe S. 58 ff.

dieser Zeit notwendig erscheint	RM	... ..
Die Amortisationskosten für Karteikästen und Büromöbel ist auf 10 Jahre Lebensdauer zu bemessen	"	... ..
Materialkosten für Papier, Formblätter, Kontoblätter, Drucksachen, Lochkarten, Kohlepapier, Farbbänder usw.	"	... ..
Löhne und Gehälter der Maschinenbuchhalter, des Hilfspersonals, der Bedienungspersonen der Lochkartenmaschinen	"	... ..
Reparaturkosten, die man jährlich mit 5 bis 10 % des Anschaffungspreises der Maschinen ansetzen kann oder zu den „Abonnements"-Preisen, die viele Firmen als Pauschalsatz für Reparaturen ausmachen	"	... ..
Diverse Kosten wie Strom, Heizung, Raummiete, Licht, Versicherungsprämien	"	... ..
Kapitalverzinsung: Zinsen für das zur Anschaffung der Buchungsmaschinen investierte Kapital	"	... ..
	Sa.RM	... ..

Unter den einmaligen Kosten wären insbesondere noch zu berücksichtigen: Die „Restkosten des alten Verfahrens"[1] Das alte Verfahren war vielleicht noch durchaus brauchbar und hätte noch einige Jahre fortgeführt werden können bezw. durch einige kleine Änderungen verbessert werden können. Es stellt jedenfalls für die Genossenschaft - auch wenn es buchungsmäßig abgeschrieben sein sollte, denn die Abschreibung darf für die Wirtschaftlichkeitsberechnung keine Rolle spielen - Kapital dar, das nunmehr vielleicht verloren ist und deshalb von dem neuen Verfahren mit verdient werden muß. Es sind weiter vielleicht noch außer den mechanischen Hilfsmitteln Bücher, Drucksachen, Formulare vorhanden, die nun völlig gebrauchsun-

---

1) Theisinger, a.a.O., S. 717.

fähig werden.

Weiter sind in Betracht zu ziehen:

Abfindungen an Beamte, die vielleicht durch die neue Organisation eingespart werden.

die „Kosten der Umstellung."[1] Hierunter fallen etwaige Kosten für die Tätigkeit des Organisators, der längere Zeit den Betrieb beobachten muß. Es gehören weiter hierhin die Kosten für die Anlernung des Personals, wie Überstunden, Materialverbrauch, Licht, Strom, Heizungskosten, Reparaturen durch unsachgemäße Behandlung, etc.

Anschaffungskosten für evtl. Maschinenreserven.

Bei den laufenden Betriebskosten wären auch die Gehälter der leitenden Beamten einzusetzen, evtl. nur anteilsmäßig, wenn derselbe Beamte mehrere Abteilungen überwacht. Ebenso wäre mit den fliegenden Kolonnen zu verfahren, die vielleicht morgens in der Sachabteilung, mittags in der Konto-Korrent-Abteilung die Maschinen bedienen.

Die Kapitalverzinsung dürfte sich nicht nur auf die Ausgaben für die Anschaffung der Maschinen, sondern auf die Kosten der ganzen Organisation beziehen. Fraglich ist hierbei auch der Zinssatz, da die neue Organisation sowohl aus Rückstellungen (Bankguthaben) als auch aus Aufnahme neuen Kapitals angeschafft werden kann.

Es ergibt sich daher, daß der Wirtschaftlichkeitsvergleich der einzelnen Verfahren große Schwierigkeiten mit sich bringt, daß er aber dennoch durchgeführt werden muß, um Klarheit über das für den einzelnen Betrieb zweckmäßigste Verfahren zu erlangen, das Verfahren, das am rationellsten arbeitet.

„Rationell arbeiten"[2] aber heißt, „die durch

---

1) derselbe, S. 718.
2) Theisinger, a.a.O., S. 717.

neue organisatorisch-technische Verbesserungen verminderte Brauchbarkeit einer Betriebsanlage solange auszunutzen, bis sie vollständig unverwendbar geworden ist, oder die Kostenersparnis der neuen Arbeitsweise auch den durch die Ausschaltung von noch verwendungsfähigen Personen und Hilfsmitteln entstandenen Kapitalverlust mit aufwiegt."

Für den kreditgenossenschaftlichen Bankbetrieb aber ist bei Anschaffung von neuen Buchungsverfahren auf die Zusammensetzung der Kundschaft und die in den Kreisen der Genossen herrschende wirtschaftliche Kenntnis weitgehend Rücksicht zu nehmen.

K a p i t e l 4 :

Grundfragen der Bilanzierung der Kreditgenossenschaft.

40 Problemstellung.

Die Untersuchung der Grundfragen der Buchhaltung der Kreditgenossenschaften zeigte, daß sich bei den Kreditgenossenschaften besondere Probleme ergaben; ebenso tauchen auch bei der Aufstellung der Bilanzen besondere Fragen auf, die die Bilanzierung der Kreditgenossenschaften von anderen Unternehmungen, auch von den übrigen Bankinstituten abweichend gestalten müssen. Dabei handelt es sich auch bei den Kreditgenossenschaften um die beiden Zentralprobleme der B e w e r t u n g der einzelnen Posten und der A u f g l i e d e r u n g des Bilanzschemas.

Grundlage jeder Bilanz, auch der der Kreditgenossenschaft, ist die Inventur. Bei der Aufstellung und Zusammenstellung der Bestände an Vermögen und Schulden wird die Frage der Bewertung aufgeworfen, die Frage, mit welchem Wert die einzelnen Posten in die Bilanz einzustellen sind. Die Wichtigkeit dieser Frage ergibt sich daraus, daß es auch der Genossenschaftsleiter in der Hand hat, durch die Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände den auszuweisenden „Gewinn" zu erhöhen oder zu erniedrigen.[1)]

Sind die einzelnen Posten des Inventars mit ihrem Werte eingesetzt, erhebt sich die Frage, in

---

1) vgl. Le Coutre, Grundzüge der Bilanzkunde, Leipzig 1927, Band 1, S. 34.

welcher Form und Zusammenstellung sie zu veröffentlichen sind, nach welchen Gesichtspunkten sie zu gruppieren sind. So entsteht als zweites Bilanzierungsproblem das Gliederungsproblem.

41 Grundfragen der Jahresbilanz der Kreditgenossenschaft.

410 Das Bewertungsproblem.

4100 Allgemeines.

„Bewerten heißt in den Betrieben den Wert eines Gutes oder eines Komplexes von Gütern schätzen"[1] Schätzung ist aber stets etwas Willkürliches, rein Subjektives. Es handelt sich also darum, bestimmte Maßstäbe aufzufinden, nach denen sich die Schätzung richtet, um die Willkürlichkeit einzudämmen. Dies ist für die Bilanzaufstellung besonders dringend, weil kaum ein Gebiet solcher Willkür größere Freiheit bietet, als die kaufmännische Bilanz.[2] Es kommt beim Bewerten vor allem darauf an, von welchen Gesichtspunkten ausgegangen wird. Weil die ganze Bewertung daraus hinausläuft, einen einzusetzenden „Preis" zu bestimmen, wendet die neuere Literatur statt „Bewertung" die Ausdrücke „Bepreisung bezw. Preisbemessung bezw. Preisdifferenz"[3] an. Die Definition Isaacs:
Preise = der Durchschnitt der Wertschätzungen auf einem bestimmten Markte zu einem

---

1) Schmaltz, Handw.B.d.Betriebsw. Bd.I.S.1226.
2) Lion, Wahre Bilanzen. Berlin 1927, S. 3.
3) Betriebswirtschaftslehre, nach den Vorträgen von Dr. Fleege-Althof bearbeitet von Falk; Artikelserie in „Der praktische Betriebswirt" Jahrgg. 1932, Heft 12, S. 787.

bestimmten Zeitpunkt"[1] ist indessen zu eng, da es sich sowohl um den tatsächlich vorkommenden oder aber auch um einen zum Zwecke der Bewertung besonders errechneten Preis handeln kann.[2]

Im folgenden ist diese „Bepreisung" bei Aufstellung der Kreditgenossenschaftsbilanz zu verfolgen. Wie die ganze Buchhaltung der Kreditgenossenschaft kein Selbstzweck ist, so kann auch die kreditgenossenschaftliche Bilanz nur Ausdruck der kreditgenossenschaftlichen Förderungspolitik sein. Das bedeutet aber für die „Bepreisung", daß sie sich nach der Eigenart der kreditgenossenschaftlichen Unternehmung richten muß.

Weil der Zweck der Kreditgenossenschaft nicht Gewinnermittlung ist (s. oben), kann auch die Bewertung in der kreditgenossenschaftlichen Bilanz nicht unter reinen Erfolgsermittlungsgesichtspunkten betrachtet werden. Für die Bewertung der Bilanzposten stehen, wie Osbahr[3] schon ausführte, zwei Gesichtspunkte im Vordergrunde:

1. die Eigenart der Unternehmung,
2. der Verwendungszweck des Vermögensgegenstandes im Rahmen dieser Unternehmung.

„Jedes in der Bilanz dargestellte geldlich-wirtschaftliche Gebäude hat einen einheitlichen Unternehmungszweck, der in der äußeren Gliederung des Grundrisses bereits zum Ausdruck gelangt. Und jeder Teil des Gesamtgebäudes hat im Rahmen des Ganzen wieder seinen Sonderzweck. Diesem entsprechend ist er gestaltet, in Größe und Art zu allen anderen und zum Ganzen in ein

---

1) Isaac, Kapitel „Bilanzen" in der Handels-Hochschule, S. 607.
2) vgl. Betriebswirtschaftslehre, nach den Vorträgen von Fleege-Althof... a.a.O., S. 787.
3) Osbahr, Die Bilanz vom Standpunkt der Unternehmung, Berlin 1923. S. 63.

bestimmtes Verhältnis gebracht. Nur in der Erfüllung dieser ihm zugewiesenen Sonderaufgabe ist er ein wirksamer Träger, ein Mitträger des ganzen Unternehmens; nur in dieser Aufgabe entsprechenden Größe und Art und nur an dem dieser Aufgabe entsprechenden Platz kann er ein kraftvoller Träger des ganzen Unternehmungszweckes bleiben."[1]

Aus einer solchen Betrachtung ergeben sich bestimmte Gesichtspunkte, unter denen die Bewertung in der kreditgenossenschaftlichen Bilanz vorzunehmen ist.[2]

41 01 Die gesetzlichen Vorschriften.

Mit der Eintragung ins Genossenschaftsregister übernimmt die Kreditgenossenschaft alle Rechten und Pflichten, die das Genossenschaftsgesetz vorschreibt. Die Genossenschaft ist aber nach § 17 G.G. Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, sodaß sie auch den Bilanzierungs- und Bewertungs-Vorschriften des H.G.B. untersteht, soweit das Genossenschafts-Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält.

Bisher waren in dem Genossenschafts-Gesetz nur wenige Bestimmungen enthalten; so brachte § 33 die Vorschrift, daß der Vorstand die Bilanz aufstellen und veröffentlichen soll. Die Bestimmung der Grundsätze für die Bilanzaufstellung war dem Statut überlassen (§ 7 G.G.). Außer Vorschriften über die Gewinnverteilung enthielt das G.G. bisher keine weiteren Gesetzesanordnungen über Bilanzfragen.

Durch die Verordnung vom 30.5.33 sind nunmehr Sonderbestimmungen für die Genossenschaften erlassen worden. Bisher richtete sich die Bilanzaufstellung nach dem § 40 bezw. § 261 H.G.B. Der in § 40 enthaltene, strittige und unklare

---

1) Osbahr, a.a.O., S. 64.
2) vgl. darüber die späteren Ausführungen.

Wertbegriff war für die Bilanzaufstellung der Genossenschaft nicht brauchbar.[1] Sie richteten sich deshalb nach den Bilanzvorschriften für andere Handelsgesellschaften, insbesondere die Aktiengesellschaften, und bilanzierten nach § 261 H.G.B.

Die Vorschriften des § 261 H.G.B. haben durch die Aktienrechts-Novelle eine Erweiterung erfahren. Diese neuen Bestimmungen sind nunmehr durch die Bilanzierungsverordnung für Genossenschaften für diese zum größten Teil wörtlich übernommen worden. Sie sind bereits für das Geschäftsjahr, das nach dem 31. Dez. 1932 begonnen hat, verbindlich.[2]

---

1) vgl. Rud. Hildebrand, a.a.O., S. 31.
§ 40,2 lautet: „Bei der Aufstellung des Inventars und der Bilanz sind sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Werte anzusetzen, der ihnen in dem Zeitpunkt beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet."

2) Nach Artikel 1, Abs. 2 der Verordnung über die Bilanzierung von Genossenschaften vom 30. Mai 1933 werden hinter den § 33 G.G. folgende Vorschriften eingefügt:

....

„§ 33 b. (1) Für die Aufstellung des Jahresabschlußes kommen, soweit nicht in den §§ 33c bis h ein anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Vierten Abschnitts des ersten Buches des Handelsgesetzbuches und im übrigen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung zur Anwendung.
(2) Der Jahresabschluß ist so klar und übersichtlich aufzustellen, daß er den Beteiligten einen möglichst sicheren Einblick in die Lage der Genossenschaft gewährt.
§ 33 c. Für den Ansatz der einzelnen Posten der Jahresbilanz gelten folgende Vorschriften:

Nach diesen Bewertungsvorschriften für die

(Fortsetzung von S. 103)

1. Anlagen und andere Vermögensgegenstände einschließlich Wertpapiere, die dauernd zum Geschäftsbetriebe der Genossenschaft bestimmt sind, dürfen höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden. Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen in angemessenem Umfang Abschreibungen berücksichtigt und angemessene Anteile an den Betriebs- und Verwaltungskosten eingerechnet werden, die auf den Zeitraum der Herstellung entfallen; Vertriebskosten gelten hierbei nicht als Bestandteile der Betriebs- und Verwaltungskosten.
   Anlagen und andere Vermögensgegenstände, die dauernd zum Geschäftsbetrieb der Genossenschaft bestimmt sind, dürfen ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden, wenn der Anteil an dem etwaigen Wertverlust, der sich bei seiner Verteilung auf die mutmaßliche Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung für den einzelnen Bilanzabschnitt ergibt, in Abzug oder in der Form von Wertberichtigungsposten in Ansatz gebracht wird. Bei der Berechnung der Herstellungskosten findet die Vorschrift des Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
   Wertpapiere, die dauernd zum Geschäftsbetriebe der Genossenschaft bestimmt sind, dürfen ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu den Anschaffungskosten angesetzt werden, soweit nicht die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Abschreibungen auf die Anschaffungskosten erforderlich machen.
2. Wertpapiere und andere Vermögensgegenstände, die nicht dauernd zum Geschäftsbetriebe der Genossenschaft bestimmt sind, sowie Waren

Genossenschaften ist der § 40, der grundsätzlich

(Fortsetzung von Seite 104)

dürfen höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden. Bei der Berechnung der Herstellungskosten findet die Vorschrift der Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten höher als der Börsen- oder Markt-Preis am Bilanzstichtage, so ist höchstens dieser Börsen- oder Marktpreis anzusetzen.

Übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, falls ein Börsen- oder Marktpreis nicht festzustellen ist, den Wert, der den Gegenständen am Bilanzstichtage beizulegen ist, so ist höchstens dieser Wert anzusetzen.

3. Die Kosten der Gründung dürfen nicht als Aktiven eingesetzt werden.
4. Für den Geschäfts- oder Firmenwert darf ein Posten unter die Aktiven nicht eingesetzt werden. Übersteigt jedoch die für die Übernahme eines Unternehmens bewirkte Gegenleistung die Werte der einzelnen Vermögensgegenstände des Unternehmens im Zeitpunkt der Übernahme, so darf der Unterschied gesondert unter die Aktiven aufgenommen werden. Der eingesetzte Aktivposten ist durch angemessenen jährliche Abschreibungen zu tilgen.
5. Anleihen der Genossenschaft sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag unter die Passiven aufzunehmen. Ist der Rückzahlungsbetrag höher als der Ausgabepreis, so darf der Unterschied gesondert unter die Aktiven aufgenommen werden. Der eingesetzte Aktivposten ist durch jährliche Abschreibungen zu tilgen, die auf die gesamte Laufzeit der Anleihe verteilt werden dürfen.
6. Der Betrag der Geschäftsguthaben der Genossen ist unter die Passiven einzusetzen.

die Bilanzbewertung zum Zeitwert anerkennt, durch die neuen engeren Vorschriften, die einer mißbräuchlichen Anwendung entgegentreten wollen, überholt worden. Die Bewertungsvorschriften selbst stellen Begrenzungen nach oben fest, während eine niedrigere Bewertung erlaubt ist.

4102 Grundsätze für die Bewertung der einzelnen Positionen.

Wir betrachten im folgenden in einem kurzen Überblick die heutige Bewertungspraxis der Kreditgenossenschaften, wobei wir uns an das unten aufgestellte Bilanzschema anlehnen. Kritische Bemerkungen sind eingefügt. Eine eingehende Behandlung verbieten Zweck und Umfang der Arbeit.

41 020 Grundsätze für die Bewertung der flüssigen Mittel 1. Grades.

Für die flüssigen Mittel 1. Grades ergibt sich die einfache Bewertungsregel, daß sie, die Regulierungsgüter der Kreditgenossenschaft, zu ihrem Zeitwert anzusetzen sind. Für den in der Bilanzwährung vorhandenen Kassenbestand erübrigt sich eine Bewertung überhaupt. Die Bestände in fremder Währung sind mit dem Tageskurs des Bilanztages umzurechnen. Zinsscheine, die die Kasse lediglich zum Einzug erhält, stellen bares Geld dar und unterliegen ebenfalls keiner Bewertung.

Reichsbank- und Postscheckguthaben sind in ihrem Bestande jederzeit greifbar. Guthaben bei Nostrobanken sind auf den Bilanztag aufgezinst einzusetzen; ausländische Guthaben zum Tageskurs umzurechnen.

Prima-Diskonte, deren Laufzeit über den Abschlußtag hinausgeht, sind zu ihrem Zeitwert

einzusetzen, da die Bilanz ein Augenblicksbild darstellt; sie sind daher ebenso wie Wechsel und Accepte zu diskontieren. Buchungstechnisch ist die direkte und indirekte Methode bei Einstellung in die Bilanz möglich. Dem Zweck der Bilanz als Liquiditätsübersicht entsprechend eignet sich nur die direkte Methode, bei der die Zinsen sofort von der Gesamtsumme abgesetzt werden, so daß nur der verminderte Wert in der Bilanz erscheint. Es soll ja auch der tatsächlich verfügbare Bestand ausgewiesen werden. Da es sich bei den Prima-Diskonten um erstklassige Papiere handelt, sind Rückstellungen für zweifelhafte Forderungen nicht notwendig.

41 021 Die flüssigen Mittel 2. Grades.

Die Wechsel, die als erste zu betrachten sind, verlangen eine Bewertung nach zwei Richtungen: nach ihrem inneren Werte und nach der Fälligkeit.

Auch hier sind zunächst die beiden Gruppen der Geschäfts- und Einzugswechsel zu unterscheiden. Im ersteren Falle sind sie Vermögen der Bank; im zweiten Falle ihr nur zum Einzug, zu treuen Händen übergeben.[1] Letztere können deshalb mit ihrem Nominalwerte eingesetzt werden.

Die Geschäftswechsel könnten nach Zinssätzen und Sicherheiten getrennt werden. Aus der Gesamtsumme läßt sich indessen der innere Wert nicht erkennen, deshalb muß hier eine Einzelbewertung stattfinden.[1] Uneinbringliche Wechselforderungen sind abzuschreiben, bei zweifelhaften ist für Rückstellungen zu sorgen.

Die spätere Fälligkeit verlangt ein Zurückführen der Wechsel auf den Wert am Abschlußtage. In

---

1) vgl. Leitner, Bilanztechnik und Bilanzkritik, Berlin 1929, S. 97.

der Bilanz kann das auf dreierlei Weise geschehen:

1. Einstellung des Nennwertes der Wechsel auf der Aktivseite und Einsetzen der Zinsen auf der Passivseite als Korrekturposten. Diese Methode läßt den Gesamtbestand an Wechseln erkennen.
2. Einsetzen des vollen Wertes der Wechsel in der Vorspalte der Bilanz und Abzug des Diskontes in der Vorspalte, wobei in der Hauptspalte der um den Diskont verminderte Betrag erscheint.
3. Einsetzen des um den Diskont verminderten Betrages direkt in der Hauptspalte.

Da vom Standpunkt der Kreditgenossenschaft die Bilanz eine Liquiditätsübersicht sein soll, ergibt sich auch hier die Notwendigkeit, den dritten Weg zu beschreiten.

Nicht in den Wechselbestand aufzunehmen sind die in manchen Fällen ausgestellten, von Dritten gegebenen Depot-Bürgschafts- (Aval-) Wechsel.[1] Sie sind nur Regreßwechsel für das von der Bank gegebene Giro für ihre Kunden, keine Verkehrs- sondern Deckungswechsel.[1] Sie erscheinen deshalb im Soll und Haben als durchlaufende Posten außerhalb der Betragsspalte.

Bei Betrachtung der Wertpapiere ergibt sich zunächst die Notwendigkeit, die Effekten, die als etwaige Beteiligungen an andern Unternehmungen anzusehen sind, auszuscheiden. Es bleibt allerdings dahingestellt, wieweit es überhaupt mit dem genossenschaftlichen Prinzip zu vereinbaren ist, Beteiligungen mit ihren hohen Risiken einzugehen.

Der Wertpapierbestand selbst hat bei den Kreditgenossenschaften einen eigenen Charakter. Bei den Effektengeschäften, besonders denen der Kre-

---

1) vgl. Leitner, a.a.O., S. 3.

ditgenossenschaften an Nichtbörsenplätzen, sind die Genossenschaften meist reine Vermittlungsstellen, die die Aufträge durch ihre Zentralinstitute ausführen lassen. Sie brauchen deshalb auch keine Wertpapiere zum Verkauf bereit zu halten. Ist deshalb ein Bestand vorhanden, so handelt es sich um eine dauernde Anlage der Kreditgenossenschaft, der als reine Liquiditätsreserve dient, damit dauernd zum Geschäftsbetrieb der Genossenschaft bestimmt ist. Bei Bedarf wird er bei der Reichsbank oder den Zentralkassen lombardiert.[1] Für die Bewertung dieses Wertpapierbestandes ergibt sich, daß der neue § 261 anzuwenden ist, der bestimmt, daß Wertpapiere, die dauernd zum Geschäftsbetriebe bestimmt sind, zu den Anschaffungskosten auch dann angesetzt werden können, wenn der Tageswert niedriger ist. Kursverluste, die bei den zu den Anlageeffekten gehörenden Pfandbriefen etc. eintreten, erfordern also regelmäßig keine Abschreibung.[1] Allerdings sind bei effektiven Verlusten (wenn die Genossenschaft gezwungen ist, Anlageeffekten aus irgend einem Grunde in nächster Zeit zu verkaufen)[1] eine entsprechende Abschreibung vorzunehmen.

Wenn aber die Kreditgenossenschaftsbilanz eine Liquiditätsübersicht sein soll, so ergibt sich, daß bei dem als Liquiditätsreserve dienenden Wertpapierbestand etwaige Wertminderungen in jedem Falle zu berücksichtigen sind.

Die verhältnismäßig selten vorkommenden Vorschüsse auf bestimmte Termine, sei es gegen börsengängige Wertpapiere oder gegen verfrachtete oder verpfändete Waren, sind mit ihrem vollen Nominalwerte (Beleihungswerte) einzusetzen, da stets eine Nachschußpflicht des Kreditnehmers mit der Beleihung verbunden ist. Eine Bewertung, d.h. in diesem Falle Abschreibung, verlangen sie

---

1) Lisnik, „Effektenbewertung", Bl.f.Gen.Wes.1933, Heft 6, S. 80.

nur, wenn sowohl Pfandunterlage als auch Schuldner eine ungünstige Beurteilung erfahren. Es ergeben sich in diesem Falle dieselben Fragen wie bei den Forderungen.

41 022 Die Forderungen.

Auch diese sind wieder nach Zeit und Gehalt zu bewerten. Die Zeitberücksichtigung erfolgt bei der Jahresbilanz genauestenes durch den Abschluß der einzelnen Konten auf den Bilanzstichtag.

Für die Bewertung gilt grundsätzlich § 40 H.G.B. „Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werte anzusetzen, uneinbringliche Forderungen abzuschreiben."

Dabei hat in letzter Zeit in der kreditgenossenschaftlichen Literatur eine Kontroverse über die Frage, was heute als zweifelhafte Forderung zu gelten habe, stattgefunden. Lisnik[1] führt für die Jahresbilanz 1931 aus, daß eine Bewertung der Debitoren unter Berücksichtigung der derzeitigen katastrophalen Wirtschaftslage ebensowenig geboten wie gerechtfertigt sei; denn ein großer Teil der Forderungen, die unter den gegebenen Verhältnissen nicht realisierbar seien, könne schln bei einer leichten Besserung der Wirtschaftslage wieder vollwertig werden.[2] Deshalb fordert

---

1) Lisnik, a.a.O., S. 802.

2) Lisnik, a.a.O.; ebenso Verbandsdirektor Graul in seinem Referat auf dem 69.Verbandstag der Erwerbs- und Wirtschaftsgen.im Reg.-Bezirk Magdeburg, Freistaat Braunschweig und der Provinz Hannover.

Vgl. auch aus den „Richtlinien für die materielle Revision von Kreditgenossenschaften" die von der Preußenkasse 1931 aufgestellt wurden: „Genossenschaftlicher Kredit ist seinem Wesen nach allgemein Personalkredit und als solcher nach Art und Umfang individuell."

er für die Bewertung nicht nur die Berücksichtigung der vorhandenen Sicherheiten, sondern auch die Berücksichtigung der Art und des Umfanges des schuldnerischen Betriebes, wie auch der Persönlichkeit des Schuldners.

Das bedeutete einen Wechsel der bisher maßgeblichen Meinung und ein Hinneigen der Beurteilung nach der Seite des persönlichen Kredites hin, eine Bewertung, die dem genossenschaftlichen Charakter angepaßt wäre. Es sind demnach nur „verlorene Forderungen, deren Uneinbringlichkeit am Bilanzstichtage durch erfolglose Pfändung oder durch schon eröffneten Konkurs des Schuldners klar liegt, als eine Erfolgsminderung abzubuchen."[1)]

Die einzelnen Arten der Deckung und damit der realen Sicherheit sind nach dem Einzelfall zu beurteilen. Eine erststellige Grundschuld ist unter Umständen noch nicht so sicher wie ein Personalkredit.[1)] Die Debitoren erscheinen deshalb am sichersten, bei denen ein dauernder Umschlag des Kredites erfolgt.[2)] Eine Beurteilungsmöglichkeit

---

1) Lisnik, a.a.O.,: „Solange Zinsen gezahlt werden, ist die Forderung als vollwertig zu betrachten, nur wenn der Schuldner in Konkurs gegangen ist, dann muß die Forderung abgeschrieben werden."

2) Darauf wies schon Sörgel in den Blättern für Genossenschaftswesen 1866, No. 37 hin: „Es ist streng darauf zu halten, daß die Forderungen in laufender Rechnung sich nicht stabilisieren und jedes Konto wenigstens einmal im Jahre ganz und gar saldiert wird. Die Kunden müssen wissen und fühlen, und darnach handeln, daß das auf laufende Rechnung erhobene Geld nicht ihnen gehört und nicht als ein fortlaufendes Darlehen zur dauernden Erhöhung der Betriebsmittel oder gar zur Stärkung ihres Anlagekapitals gebraucht werden kann. Die Nötigung zu lebhaften Umsätzen auf

ergibt sich stets aus der Verwendung des Kredites beim einzelnen Genossen, weil sich daraus die Rückflußmöglichkeit ersehen läßt.[1)]

Für die Ansetzung der Forderungen in der Bilanz folgt, daß der Buchsaldo die Obergrenze der Bewertung darstellt;[1)] für die Einsetzung selbst ist der Einzelfall nachzuprüfen.

41 023 Die langfristig angelegten Gelder.

Da eine Kreditgenossenschaft, wie aus früheren Ausführungen hervorgeht, keine irgendwie gearteten Spekulationsgeschäfte durchführen soll, fallen unter Beteiligungen Anteile an Zentralkassen oder andern Genossenschaften, die in Geschäftsverbindung mit der bilanzierenden Genossenschaft stehen. Ihre Bewertung erfolgt grundsätzlich mit dem Nennbetrage des übernommenen Geschäftsanteils, sofern derselbe voll eingezahlt ist.

Außer den Beteiligungen gehören zu den langfristig angelegten Geldern der Kreditgenossenschaft Einrichtungen und Gebäude. Die Einsetzung derselben in die Bilanz erfolgt in der Regel „nach Abzug der gewöhnlichen Abnutzungsprozente oder etwaiger größerer Abschreibungen."[2)] Dabei darf gemäß § 261 H.G.B. ausdrücklich vom Anschaffungswert ausgegangen werden, „ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert."

Dieser Ausgangspunkt der Wertberechnung ist näher zu untersuchen. Der „Wert" der Anlage kann sowohl über als auch unterhalb dieser Wertgrenze liegen. Das neue Aktienrecht gestattet also die Ansetzung zu einem höheren Anschaffungspreis,

---

(Fortsetzung von Seite 111)
dissem Konto und der Zwang zur gelegentlichen Abbürdung wird ihnen das gegenwärtig halten."

1) vgl. Richtlinien...,a.a.O., S.19.
2) aus einem Genossenschafts-Statut.

während es die Einsetzung zu einem eventuell höheren Tagespreis verbietet. Es sollen so „unrealisierte Gewinne" ausgeschaltet werden. Lisnik[1] schlägt den Genossenschaften die Beibehaltung dieser bisher üblichen Bewertung vor; jedoch sind die in der Zwangsversteigerung zur Rettung einer Forderung erworbenen Grundstücke auszunehmen. Für sie kommt nur eine Bewertung zu ihrem Ertragswert, ohne Rücksicht auf die Höhe der Forderung in Frage.[1]

Die Anlagen der Kreditgenossenschaft stellen einen zweckgebundenen Vermögensteil dar, der deshalb auch nur in seiner Verbindung mit dem genossenschaftlichen Unternehmen bewertet werden kann. Sie haben deshalb auch einen bestimmten „Eignungswert".[2] Dieser ist ursprünglich gewöhnlich der Anschaffungswert, kann sich aber im Laufe der Zeiten erhöhen oder vermindern. Dem Prinzip der Bilanzwahrheit entspricht der Ausweis der Änderungen; dem Prinzip der Realisation dagegen nicht.

Die Wertminderungen sind durch entsprechende Abschreibungen zu berücksichtigen. Diese werden aber bei den Kreditgenossenschaften häufig nicht individuell, sondern nach allgemeinen Gesichtspunkten vorgenommen.[1] Die Musterstatuten haben sich ebenfalls dafür ausgesprochen, Grundstücke und Gebäude in einem Posten anzusetzen und gemeinsam vom Restwert abzuschreiben.[3]

Als Abschreibungssatz schlagen die Musterstatuten des D.G.V. vor:[4]
auf Immobilien: „die üblichen"
auf Mobilien : „mindestens 10 %."
Der Reichsverband wendet folgende Sätze an:[5]

---

1) Lisnik, Richtlinien... a. a. O., S. 802.
2) Schmaltz, a.a.O., S. 1253.
3) vgl. Rud. Hildebrand, a.a.O., S. 53.
4) § 36 A, 5-6 (nach " " " " " ")
5) § 43 A, 6-7 (" " " " " ")

auf Immobilien: „mindestens 2 1/2 % jährlich"
auf Mobilien : „mindestens 10 %."
Als Berechnungsgrundlage wird der Buchwert angesehen.

Die Problematik der ganzen Abschreibungsfragen ist der kreditgenossenschaftlichen Praxis wohl bewußt. Sie versuchen deshalb allgemein die Mobilien und auch zum Teil die Immobilien durch überhohe Abschreibungen bis auf eine Mark herunterzusetzen und sich so stille Reserven zu schaffen. Die Abschreibung der Anlagen auf RM 1.- kann im Interesse der Genossen liegen; denn es bedeutet, daß weder Fremdkapital noch eigene Geschäftsguthaben in den Anlagen festgelegt sind. Das kann eine erhöhte Sicherheit und Zurückziehbarkeit der von den Genossen und anderen Kunden hergegebenen Gelder bedeuten. Aber eine solche Gestaltung bedeutet auch, daß auf eine kontinuierliche Bilanzbetrachtung, Rentabilitätskontrolle etc. bewußt verzichtet wird. Im übrigen kommt es aber durchaus darauf an, in welchen Werten die Gelder angelegt wurden.

Die neue Novelle zum Aktienrecht hat eine Erweiterung der Abschreibungsauffassung gebracht. Nach § 261 ist unter Abschreibung nicht mehr nur der einer technischen Abnutzung gleichkommende Betrag darzustellen, sondern der im Gesetz angewandte Ausdruck „Wertverlust" umfaßt sowohl die technische = Gebrauchsabnutzung wie auch die wirtschaftliche.[1]

41 024 Die Bewertung des Fremdkapitals.

Bei der Bewertung des Fremdkapitals ist zu berücksichtigen, daß die Gelder in der Regel erst nach dem Abschlußtag fällig sind. Daher sind die Konten für die Bilanzaufstellung auf

---

1) Valerian, a.a.O., S. 245.

den Bilanztag abzuschließen. Zu bewerten sind dann noch die Schulden in fremder Währung, die ebenfalls zu Tageskursen umzurechnen sind.

Um das Währungsrisiko auszugleichen, versuchen auch die Kreditgenossenschaften, die gegebenen Kredite den hereingenommenen Währungsgeldern anzupassen.

Der B a n k k r e d i t dient der Genossenschaft „zum Ausgleich der Schwankungen zwischen Geldeingang und Geldausgang.[1])" Er sollte wegen seiner Einwirkung auf Rentabilität und Liquidität nur eine vorübergehende Erscheinung sein. Eine Inanspruchnahme von Bankkredit bedeutet, daß von der Genossenschaft Gelder, die für die Zeiten der Anspannung vorgesehen waren, schon vorher in Anspruch genommen wurden.

Für S c h e c k g e l d e r und Konto-Korrent-E i n l a g e n ergeben sich keine Sonderfragen.

A c c e p t e stellen auch erst in Zukunft fällige Verbindlichkeiten dar; sie sind mit dem Werte am Bilanzstichtag anzusetzen, d.h. wie die aktiven Wechsel zu diskontieren.

S p a r e i n l a g e n und das übrige Fremdkapital werden ebenfalls durch den Abschluß der Konten auf den Abschlußtag berechnet.

41 025 Das Eigenkapital, insbesondere die stillen Reserven.

Geschäftsguthaben, Reserven und Reingewinn stellen bei der Kreditgenossenschaft das Eigenkapital dar. Während das Eigenkapital bei Einzelkaufleuten und O.H.G. als bilanzmäßige Differenz der Gesamtsumme des Vermögens und der Schul-

---

1) vgl. Bredenbreuker: „Die Kreditpolitik der städt. Kreditgenossenschaften." Bl.f.Gen.Wes. 1932, Heft 51, S. 771.

den erscheint, wird bei den Kreditgenossenschaften das durch die Höhe der Geschäftsanteile begrenzte Geschäftsguthaben getrennt von Reserven und Reingewinn bezw. Verlust ausgewiesen. Es findet eine bilanzmäßige Teilung statt[1] zwischen

„den Leistungen der Genossen durch ihre Einzahlungstätigkeit und
den Leistungen der Genossenschaft durch die Bildung zusätzlichen Eigenkapitals in Höhe des nicht ausgeschütteten Erfolges, bezw. den Minderleistungen der Genossenschaft durch Ausweisung des Verlustes."

Eigenkapital sind aber auch die ausgewiesenen Reserven der Kreditgenossenschaft. Diese sind zu trennen in stille Reserven der Aktivseite und versteckte Reserven der Passivseite.[2] Durch die Bewertungsvorschriften des § 261 in seiner neuen Fassung ist die Bildung von versteckten Reserven durch Einstellung von erhöhten Passiven nicht mehr erlaubt.[2] Dagegen läßt das Gesetz noch die Bildung stiller Aktivreserven zu, die durch eine Unterbewertung des Vermögens entstehen.

Durch die Legung stiller Reserven werden sowohl im Jahre der Bildung wie dem der Auflösung objektiv falsche Zahlen in den Bilanzen der Kreditgenossenschaft veröffentlicht. Es ist zu untersuchen, ob sich dies für die Kreditgenossenschaften rechtfertigen läßt.

Die Mitglieder der Kreditgenossenschaft sind zum allergrößten Teil banktechnisch ungeschulte Kleingewerbetreibende, Handwerker und Bauern, die also zur Beurteilung der Lage der Kreditgenossenschaft an Hand der Bilanzzahlen nicht im Stande sind. Sie werden deshalb ihre Beurteilung auf äußere Kennzeichen stützen, etwa die Höhe der jährlich zu verteilenden Dividende. Die Kreditgenossenschaft muß deshalb auf eine Stetigkeit in

---

1) Gerstner, Bilanz-Analyse, a.a.O., S. 77.
2) Valerian, a.a.O., S. 267.

der Entwicklung ihrer Bilanzzahlen sowie der Dividendenhöhe bestrebt sein. Durch die Legung stiller Reserven ist es aber dem vorsichtigen Leiter einer Kreditgenossenschaft in die Hand gegeben, die Ergebnisse einzelner Jahre auszugleichen. Die stillen Reserven stärken deshalb das Vertrauen in die Sicherheit der Kreditgenossenschaft.[1)]

Weiterhin sind Verluste trotz solidester Geschäftsführung unvermeidlich:[1)] Wenn deshalb die Kreditgenossenschaft bei der vorhandenen Urteilsunfähigkeit der Genossen „wahre" Bilanzziffern veröffentlichen würde, wäre eine Vertrauenszusammenbruch evtl. die Folge, die Genossenschaft könnte ihrer Förderungsaufgabe nicht mehr nachkommen. Aus diesen Gründen sind die stillen Reserven für die zu veröffentlichende Bilanz anzuerkennen.[2)]

Dies gilt aber mit der Einschränkung, daß die stillen Reserven zumindesten dem Genossenschaftsleiter bekannt sind und er sich in seiner Geschäftspolitik danach zu richten hat. Als Unterlage für die Geschäftspolitik sind die stille Reserven enthaltenden Jahresbilanzen nicht brauchbar; hierfür müssen ihm die unten zu besprechenden Zwischenbilanzen dienen, bei denen die stillen Reserven ausgeschieden sind.[3)]

---

1) vgl. Kalveram, a.a.O., S. 42.
2) vgl. Kalveram, a.a.O., S. 42.
3) vgl. auch Hildebrand, a.a.O., S. 261.
Eine Kompromißstellung nimmt auch Fleege-Althof (a.a.O., S. 790) ein. Während er die Legung versteckter Reserven wegen der Unmöglichkeit des Erkennens ablehnt, bejaht er die Legung stiller Reserven. Diese solle aber so erfolgen, daß „mit Hilfe einer Reihe von Bilanzen auf stille Reserven geschlossen werden kann."

Außer Geschäftsguthaben und Reserven sind bei den ländlichen Genossenschaften der sogen. Stiftungsfonds oder die Betriebsrücklage als Eigenkapital anzusehen. Die Betriebsrücklage findet sich auch bei städt. Kreditgenossenschaften. Zweifelhaft kann die Stellung des Delkredere-Kontos sein. Sofern es Rückstellungen für tatsächlich zu erwartende Verluste darstellt, ist es nur ein Bewertungsposten; soweit aber weitere Rückstellungen darin enthalten sind, ist es Delkredere-Reserve, Eigenkapital.

Eine Zwitterstellung nimmt auch der Posten „Reingewinn" ein. In ihm sind sowohl Schulden der Genossenschaft (Dividendenzahlungen) als auch Eigenkapital (Rückstellungen) enthalten. Sofern aber die Devidenden zur Auffüllung nicht voll bezahlter Geschäftsanteile dienen, sind sie ebenfalls Eigenkapital.

411 Das Gliederungsproblem.

41 10 Zweck und Entwicklung des Bilanzschemas und des Schemas für die Verlust-und Gewinn-Rechnung.

41 100 Der Zweck der Aufgliederung.

Die Gliederung der Bilanz hat die Aufgabe, die einzelnen Positionen der Inventur, die dort in Einzelposten aufgeführt sind, zusammenfassend zur Darstellung zu bringen. Es muß dies zweckmäßig in einer Form geschehen, die den an die Bilanz zu stellenden Anforderungen gerecht wird. Die einzelnen Positionen sind zu Gruppen zusammenzufassen, die nach außen deutlich erkennbar sind und in innerem Zusammenhang stehen.

Die Gliederung dient demnach in erster Linie der Übersichtlichkeit. Sowohl für den Leiter der

Genossenschaft als auch für den einzelnen Genossen soll sie einen schnellen Überblick über

die finanziellen Verhältnisse der Kreditgenossenschaft,
den Vermögensaufbau,
die Liquidität,
die Haftungsverhältnisse,
die Gewinn-Einnahmen und Ausgaben[1]
das Verhältnis der einzelnen Positionen zueinander

geben. Die wesentlichen Teile müssen deshalb voneinander getrennt werden nach Prinzipien, die der Eigenart der betreffenden Unternehmung entspringen. Es ist daher auch möglich, Bilanzen gleicher Unternehmungen nach denselben Prinzipien zu gliedern, wobei „diejenigen Vermögensteile und Schulden, die bestimmte Funktionen und Aufgaben zu erfüllen haben, bezw. für den Geschäftsbetrieb typisch sind, ebenso wie diejenigen Kapitalteile, mit denen ein besonderes Risiko verbunden ist, gesondert ausgewiesen werden."[2]

Deutliche Benennung und entsprechende Anordnung dienen dieser Aufgabe.

Durch Beibehaltung gleicher Benennung und gleicher Anordnung, durch das Bestreben, dieselben für ganze Gruppen von Kreditgenossenschaften einzuführen, wird der zweite Zweck der Aufgliederung erstrebt: die Vergleichbarkeit der Bilanzen zur Durchführung des Periodenvergleichs (=Vergleich mehrerer Bilanzen derselben Unternehmung) und des Betriebsvergleichs (=Vergleich der Bilanzen verschiedener Unternehmungen zu demselben Zeitpunkt).

Die Genossenschaftsverbände haben hier eine

---

1) vgl. den Bericht über die Revisorenkonferenz 1932, S. 184 (Vortrag Lisnik).
2) Le Coutre, a.a.O., S. 31.

besondere Aufgabe: ein einheitliches Bilanzschema bei den ihnen angeschlossenen Genossenschaften zur Einführung zu bringen. Die einheitliche Durchführung gleicher Aufgliederung und gleichen Inhalts der Konten liegt sowohl im Interesse des Einzelinstituts wie der Genossenschaftsbewegung überhaupt. Denn in der Einheitlichkeit liegt ein großer werbender Gedanke[1], wird doch dadurch nach außen die „Organisierte Einheit der Bewegung"[2] dargetan. Das Einzelinstitut aber stärkt durch eine weitgehende Offenlegung seinen Kredit.

Der Gesetzgeber hat erst durch die Bilanzierungsverordnung vom 30.5.33 Vorschriften über die Aufgliederung auch der Kreditgenossenschaftsbilanzen gebracht. Diese stellen aber, wie bereits erwähnt, nur Rahmenbestimmungen dar. Die in den §§ 33 d und f der Verordnung aufgestellten Gliederungen der Bilanz und der Verlust- und Gewinn-Rechnungen sind, wie ein Vergleich mit den folgenden Ausführungen ergibt, nicht ohne weiteres für Kreditgenossenschaften anwendbar. Sie zeigen eine zu starke Anlehnung an das Aktienbilanzschema, das für Bankunternehmungen einer Abänderung bedarf. Die Veröffentlichung von Formblättern für die Kreditgenossenschaften ist deshalb eine dringende Notwendigkeit. Das unten vorgeschlagene Schema behält so auch nach Erlaß der Bilanzierungsverordnung seine Bedeutung.

Im folgenden soll nun die geschichtliche Entwicklung des Bilanzschemas für Kreditgenossenschaften betrachtet werden, um dann ein Aufgliederungsschema vorzuschlagen, das die Übereinstimmung von Buchhaltung und Bilanz erkennen läßt.

---

1) Bredenbreuker in seinem Aufsatz: „Ein Bilanzschema für Kreditgenossenschaften des D.G.V., e.V." Bl.f.Gen.Wes. 1930, Heft 48, S. 815.
2) Bredenbreuker, a.a.O., S. 815.

41 101 Die Entwicklung des Bilanzschemas und des Schemas für die Verlust- und Gewinn-Rechnung im D.G.V.

411 010 Die Entwicklung des Bilanzschemas.

In einer alten Zeitung[1] findet sich folgende Bilanzveröffentlichung einer Kreditgenossenschaft:

„ Aktiva.

Kassenbestand	44	fl. 45	Kr.
Wechselbestand	473	" -	"
Mobilien	13	" 14	"
	530	fl. 59	Kr.

Passiva.

Antheile der Mitglieder	421	fl. 42	Kr.
Anleihe	100	" -	"
Zinsen	3	" 44	"
Spesen	1	" 6	"
Reservefonds	4	" 27	"
	530	fl. 59	Kr.

Die Mitgliederzahl beträgt 39. Zwei Mitglieder haben ihren Anteil voll einbezahlt."

Wohl hatte Schulze-Delitzsch schon 1861 auf die Einführung der doppelten Buchhaltung gedrängt; wir sehen aber, daß nach 5 Jahren noch keineswegs überall die Folgerungen daraus gezogen waren.

Ein einheitliches Bilanzschema für Kreditgenossenschaften wurde zum ersten Male auf dem

---

1) Frankfurter Nachrichten, Jahrg.1866, wo in einer Notiz aus Homburg „über den Stand der hiesigen Spar- und Vorschußkasse am 31. Januar 1866" berichtet wird.

Allgemeinen Vereinstag in Stuttgart 1879 aufgestellt. Den Genossenschaften wurde die Einführung des Bilanzschemas[1] empfohlen, das nach damaligen Verhältnissen schon eine sehr weitgehende Gliederung aufwies.[2] Es erfuhr eine Erweiterung auf dem Allgemeinen Genossenschaftstag zu Danzig 1903. Eine Umänderung dieses Schemas war 1912 in München notwendig geworden durch die Einführung des Zweimonatsbilanzschemas für Kreditbanken, das die Großbanken ab 1. Jan. 1912 auf Grund einer Vereinbarung mit der Reichsregierung benutzen mußten.[2] Inzwischen hat dieses Schema ab 1. Febr. 1928 als Einmonatsbilanzschema durch eine von der Reichsbank einberufene Bankenkommission eine wesentliche Verfeinerung erhalten.[3]

Das sogenannte „Münchener Bilanzschema"[4] für Kreditgenossenschaften von 1912 lehnte sich naturgemäß eng an das Zweimonatsbilanzschema an. Die den einzelnen Verbänden angeschlossenen Genossenschaften waren verpflichtet, ihre Bilanzen nach diesem Schema zu gliedern, „um der allgemein berechtigten Forderung nach Einheitlichkeit zu entsprechen, und

2. im besonderen, um die statistische Tätigkeit der Anwaltschaft und die Verbandsrevision zu erleichtern."[5]

Als die innerbetrieblichen Probleme nach dem Weltkrieg und der Inflation wieder stärker auch bei den Kreditgenossenschaften in den Vordergrund traten, wurde auch die Frage der Änderung des Münchner Bilanzschemas akut. Es galt den Erfordernissen der Neuzeit Rechnung zu tragen und die neu entwickelten betriebswirtschaftli-

---

1) vgl. das Bilanzschema Seite 123.
2) Bredenbreuker, a.a.O., S. 815.
3) vgl. Kalveram, Bankbuchhaltung, a.a.O., S.1387.
4) vgl. das Bilanzschema auf folgender Einlage.
5) Bericht über den Allg.- Verbandstag 1912, S. 318.

VORSCHLAG zur Aufstellung der Bilanz der Vorschuß-Vereine zu Stuttgart 1879.

(Mittheilungen über den 20. Allgem.Vereinstag S. 20/21.)

A C T I V A .

1. Cassa-Conto
2. Effekten-Conto
3. Vorschuß-Conto (Vorschußwechsel-Conto)
4. Geschäftswechsel-Conto
5. Hypotheken und Güterzieler (Kaufschillinge, Steiggelder, Cessionen.)
6. Forderungen aus Conto-Corrent-Conten mit Credit
7. Banken und Vereine
8. Noch zu empfangende Zinsen (Zinsenrest des abgelaufenen Jahres)
9. Geschäfts-Inventar (Mobilien-Conto)
10. Grundstücks-(Immobilien) Conto

P A S S I V A .

1. Geschäftsantheile (Guthaben) der Mitglieder
2. Reservefonds
3. Darlehen mit ganzjähriger Kündigung
4. " " halbjähriger "
5. " " vierteljähr. "
6. Accepte
7. Ohne Kündigung zückzahlbare Darlehen (Schulden auf Conto-Corrent-Conto mit und ohne Credit)
8. Banken und Vereine
9. a) Noch zu zahlende Zinsen für Darlehen aus dem abgelaufenen Jahre
   b) Desgleichen aus den früheren Jahren
10. Noch zu zahlende Verwaltungskosten usw.
11. Vorauserhobene (Anticipando) Zinsen
12. Gewinn- und Verlust-Conto (Reingewinn).

chen Erkenntnisse auch für die Bilanz der Kreditgenossenschaften anzuwenden. Nach langen Verhandlungen auf dem Genossenschaftstage des D.G.V. in Freudenstadt 1925 kam ein abgeändertes Bilanzschema[1] in Anlehnung an das Liquiditätsschema der Großbanken[2] zur Einführung.

Schon damals wurde auch besonderer Wert auf eine gute Erläuterung der Bilanzposten im Geschäftsbericht gelegt. So forderte man die Angabe der Umsatzziffern, die Aufgliederung des Effekten-Portefeuilles, Angaben über die evtl. Belastung der Aktiva.[2].

Das in Freudenstadt für die Gliederung der Jahresbilanz abgeänderte Bilanzschema und die ebenfalls beschlossene Gliederung der Verlust- und Gewinn-Rechnung ist auch heute noch für die Genossenschaften maßgebend.[3] In der Zwischenzeit sind aber eine Reihe von Abänderungswünschen von Wissenschaft und Praxis vorgetragen worden, die unten zu betrachten sind. Durch die Durchführungsverordnung zum neuen § 261 H.G.B. war die Reichsregierung ermächtigt, Formblätter für die Aufstellung des Jahresabschlusses auch für die Kreditgenossenschaften vorzuschreiben, die indessen noch nicht erschienen sind. Für die nächsten Bankbilanzen sind die Vorschriften über die Gliederung der Bilanz und der Erfolgsrechnung außer Kraft gesetzt.[4] Für sie ist demnach mindestens die Gliederung und Ausweisung nach dem Zwischenbilanzschema vorgeschrieben. Infolgedessen können die Kreditgenossenschaften bis 30.9.33 nach dem alten Bilanzschema aufgliedern.

---

1) vgl. das Bilanzschema auf folgender Einlage.
2) Kalveram, a.a.O., S. 42.
3) vgl. auch Richtlinien..Bl.f.Gen.Wes. a.a.O., S. 803.
4) Für das Geschäftsjahr, das nach dem 30.9.31 und vor dem 1. Okt. 30 begonnen hat.

MÜNCHNER Bilanzschema für Kreditgenossenschaften lt. FREUDENSTADTER Beschluß 1925. (Letschert,a.a.O., S. 346/347.)

ermögen.			Schulden		
1. Kasse, fremde Geldsorten, Zinsscheine		RM	1. Geschäftsguthaben		
2. Guthaben bei der Reichsbank, bei Notenbanken und auf Postscheckkonto		"	a) verbleibender Mitglieder	RM	
3. Bankguthaben			b) ausscheidender Mitglieder	"	RM ... ..
a) bei Banken	RM		2. Rücklagen		
b) bei Genossenschaften	"	"	a) gesetzliche Rücklage	RM	
4. Wechsel			b) Hilfsrücklage	"	
a) Ia Diskonten	RM		c) Rücklage für Außenstände	"	
b) Geschäftswechsel	"		d) Ruhegehaltsrücklage	"	" ... ..
c) Einzugswechsel	"	"	3. Spareinlagen		
5. Wertpapiere			a) innerhalb 7 Tagen fällig	RM	
a) Anleihen des Reiches u. der Bundesst.	RM		b) darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig	"	
b) sonstige bei der Reichsbk.beleihb.W.P.	"		c) nach 3 Monaten fällig	"	" ... ..
c) sonstige börsengängige Wertpapiere	"		4. Anlehen und Depositen		
d) sonstige Wertpapiere	"	"	a) innerhalb 7 Tagen fällig	RM	
6. Vorschüsse gegen börsengängige Wertpapiere		"	b) darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig	"	
7. Schuldner in laufender Rechnung			c) nach 3 Monaten fällig	"	" ... ..
a) gedeckt	RM		5. Gläubiger in lfd. Rechnung		" ... ..
b) ungedeckt	"	"	6. Bankschulden		
8. Vorschüsse			a) bei Banken	RM	
a) auf Wechsel	RM		b) bei Genossenschaften	"	" ... ..
b) auf Schuldscheine	"	"	7. Accepte		" ... ..
davon gedeckt			8. Schulden aus geleisteten Avalen und Bürgschaften	RM	--
davon ungedeckt			9. Hypothekenschulden		" ... ..
9. Festbefristete Hypotheken-Forderungen und Güterzieler		"	10. Vorerhobene Zinsen		" ... ..
10. Schuldner aus geleisteten Avalen und Bürgschaften	RM	--	11. Reingewinn		" ... ..
11. Noch zu empfangende Zinsen		"			
12. Einrichtung		"			
13. Grundstücke					
a) Geschäftshaus	RM				
b) sonstige Grundstücke	"	"			
14. Beteiligungen					
a) bei anderen Genossenschaften	RM				
b) bei anderen Unternehmungen	"	"			
		RM			RM ... ..

Die Reihe der Abänderungswünsche zum Freudenstadter Bilanzschema beginnt, wie wir sehen, mit Kalveram.[1] Er fordert vor allem eine Angabe der Verpflichtungen aus weiterbegebenen Wechseln wegen des starken Vorwiegens des Wechselkredites.[1] Es ist dies eine alte Forderung Schulze-Delitzschs, die dieser schon 1875 auf dem Vereinstage zu München aufgestellt hatte, die auch damals zum Beschluß erhoben wurde.[2]

Kalveram[1] fordert weiter eine Bewertung der den Eventualverpflichtungen gegenüberstehenden Regreßansprüchen, „da diese im Ernstfall wohl niemals voll eintreibbar sind".[1] Eine sehr wichtige Forderung ist weiter die der Trennung der frei verfügbaren Effekten von den als Kaution oder in Pfand gegebenen eigenen oder fremden Effekten, die in den Bilanzen oder Geschäftsberichten zum Ausdruck kommen soll. Ebenso sollten die Haftungsverhältnisse, insbesondere aus Beteiligungen an anderen Genossenschaften, zum Ausdruck kommen. Im Interesse einer Entlastung der Bilanzübersicht wäre die weiter geforderte Aufführung aller der Verfügungsgewalt der Genossenschaft entzogenen Aktiva im Geschäftsbericht auszuweisen.

Bredenbreuker schlägt in seiner Arbeit[3] folgende Ergänzungen zum Freudenstadter Bilanzschema vor:

1. Zwischen Pos. 2 und 3 als neue Pos. 3 einen Posten einzufügen: „Guthaben bei den genossenschaftlichen Zentralinstituten Dresdner Bank, Preußenkasse und Zentralkassen", eine sehr wesentliche Ergänzung, da die Guthaben bei genossenschaftlichen Zentralkassen und bei andern Banken und Genossenschaften einen sehr unterschiedlichen Charakter bezügl. Liquidität und Sicherheit haben.

---

1) vgl. Kalveram, a.a.O., S. 42.
2) vgl. Mittheilungen ... S. 80.
3) Bredenbreuker, a.a.O., S. 163 ff.

2. Teilung der Pos. 4 in
   5. Primadiskonten
   6. Wechsel a) Geschäftswechsel und Schecks
      b) Einzugswechsel

Auch diese Trennung erfolgt aus Liquiditätsgesichtspunkten, da
die Abschnitte zu 5. als liquide Mittel 1.Ordnung
die Abschnitte zu 6. als liquide Mittel 2.Ordnung
angesehen werden.

3. Angabe der Haftsumme zu Pos. 14 vor der Linie, also in der Bilanz selbst, da die Genossenschaften diese Haftpflicht nicht auf andere abwälzen können.

4. Zwischen Pos. 7 und 8 der Passivseite wird eine Sonderangabe der Sonderkredite des Reichs und der Länder gefordert, die zum größten Teil ins besetzte Gebiet gegeben wurden. Entsprechend wäre auf der Aktivseite eine ähnliche Position aufzunehmen. Die Aussonderung der Kredite ist geboten wegen ihrer mehrjährigen Laufzeit und Prolongationsmöglichkeit.

5. Angabe der Giroverbindlichkeiten, wie oben.

Inzwischen erschien der Aktienrechtsnovellen-Entwurf, und es ergab sich die Notwendigkeit zu prüfen, inwieweit die neu zu erlassenden Vorschriften für Aktiengesellschaften auch das Bilanzschema für Kreditgenossenschaften berührten. Bredenbreuker hat diese Frage in einem Artikel in den Bl.f.Gen.Wes. untersucht.[1)]

Er fordert dort die Aufstellung eines neuen Schemas, weil auch für die Veröffentlichung der Kreditgenossenschaften die von der Betriebswirtschaftslehre gestellten Anforderungen berücksichtigt werden müßten und das neue Aktiengesellschafts-Schema diese Anforderungen zum Teil verwirkliche. Er schlägt deshalb in starker Anlehnung

---

1) Bredenbreuker, a.a.O., S. 815 ff.

BILANZSCHEMA nach Dr. Bredenbreuker, (Blätter für Genossenschaftswesen 1930, S. 817.) unter Berücksichtigung der §§ 261a 261b Novelle z.H.G.B. - vereinfacht durch Fortlassen der dort.Zahlenangaben.-

VERMÖGEN			KAPITAL		
I. Anlagevermögen			I. Eigene Mittel		
1. Bankgebäude		...	1. Geschäftsguthaben		
2. Grundstücke		...	a) verbleibender Mitglieder einschl. rückständ. Pflichteinzahlung	...	
3. Einrichtungen		...	abz. rückständ. Pflichteinz.	...	...
4. Beteiligungen			b) ausscheidender Mitglieder		...
a) bei Genossenschaften		...			...
b) bei andern Unternehmungen		... .	2. Rücklagen		
II.Umlaufsvermögen			a) gesetzliche Rücklage	...	
1. Festbefristete Hypothekenforderungen und Güterzieler	...		b) Sonderrücklage	...	
2. Schuldner aus Sonderkrediten des Reichs und der Länder	...		c) Ruhegehaltsrücklage	...	... .
3. Vorschüsse			II. Fremde Mittel (Fremdkapital)		
a) auf Wechsel	...		1. Hypothekenschulden	...	
davon gedeckt	...		2. Schulden aus übernommenen Sonderkrediten des Reichs, der Länder, etc.	...	
davon ungedeckt	...		3. Spareinlagen nach 3 Monten fällig	...	
b) auf Schuldscheine	...		4. Anleihen und Depositen nach 3 Monaten fällig	...	...
davon gedeckt	...		5. Spareinlagen bis zu 3 Monaten fällig	...	
davon ungedeckt	...		6. Anleihen und Depositen bis zu 3 Monaten fällig	...	
4. Noch zu empfangende Zinsen auf Schuldscheinvorschüsse	...	...	7. Schulden aus geleisteten Bürgschaften	...	...
5. Schuldner in lfd. Rechnung	...		8. Akzepte	...	
a) gedeckt	...		9. Spareinlagen innerhalb 7 Tagen f.	...	
b) ungedeckt	...		10. Anleihen und Depositen innerhalb 7 Tagen fällig	...	
6. Schulden aus übern. Bürgschaften	...		11. Schulden in laufender Rechnung	...	
7. Vorschüsse gegen börsengg.W.P.	...		12. Schulden		
8. Wechsel	...		a) bei Banken	...	
a) Geschäftswechsel	...		b) bei Genossenschaften	...	... .
b) Einzugswechsel	...		III.Posten, die der Rechnungsabgrenzung und der Kontrolle dienen:		
9. Wertpapiere	...				
a) Anleihen des Reichs u.d.Länder	...				
b) Sonstige bei der Reichsbank beleihbare Wertpapiere	...				
Übertrag:		... ..	Übertrag:		... ..

BILANZSCHEMA nach Dr. Bredenbreuker. (Fortsetzung.)

VERMÖGEN				KAPITAL			
	Übertrag:		... ..		Übertrag:		... ..
c) sonstige börsengg. W.P.	...			1. Vorerhobene Zinsen	...		
d) sonstige Wertpapiere	...	___	...	2. Rücklagen f.Abnutzung der Gebäude	...		
10. Guthaben				3. Steuern u.dgl.	...	...	... ..
a) bei Banken außer Pos. 11 u. 12	...			IV. Reingewinn			
b) bei Genossenschaften	...			1. Vortrag aus dem Jahre 19..	...		
11. Guthaben bei gen.Zentralinstituten (Dresdner Bk.,u.Zentralkassen)	...			2. Gewinn des Jahres 19..	...	...	... ..
12. Guthaben bei Reichsbank, Notenbanken und Postscheckkonto	...						
13. Primadiskonten	...						
14. Schecks	...						
15. Kasse, fremde Geldsorten, Zinsscheine	...	...	... ..				
			... ..				... ..

Giroverbindlichkeiten: RM
a) aus Vorschußwechseln .. ..
b) aus Geschäftswechseln .. ..
c) aus Primadiskonten .. ..

Übernommene Haftsummen bei Genossenschaften entsprechend der Zahl der übernommenen Gesch. Anteile (s.Vermögen I, 4a) .. ..

an das Schema für die Aktien-Gesellschaften das auf folgender Einlage wiedergegebene Schema vor.

Die äußere Gliederung dieses neuen Schemas zeigt die Gegenüberstellung von

Anlagevermögen - Eigenkapital
Umlaufsvermögen - Fremdkapital

wobei gleichzeitig Rücksicht auf die Liquidität genommen ist durch die Unterstellung, daß die fremden Mittel etwa ihrer Kündigungsfrist entsprechend in Umlaufsvermögen angelegt werden.[1]

So würden sich etwa entsprechen:

Fremde Mittel	Vermögenswerte
langfristige Verpflichtungen, Ziffer 1-4	langfristige Anlagen Ziffer 1-4
mittelfristige Verpflichtungen, Ziffer 5-7	mittelfristig angelegte Gelder, Ziffer 5-9
kurzfristige Verpflichtungen, Ziffer 8-12	kurzfristig angelegte Gelder, Ziffer 10-15

Die Liquidität ist also leicht zu ersehen,[1] da
die liquiden Mittel 1.Ordnung = Ziffern 10-14
die gesamten liquiden Mittel = Ziffern 8-14
die tägl.fälligen Verbindlichkeiten = Ziffern 8-12
entsprechen.

Die Aufgliederung der Debitoren in

2. a) gedeckt durch
   a) durch börsengängige Wertpapiere
   b) durch Hypotheken und Grundbuchforderungen
   c) durch Bürgschaften
   d) durch Verpfändung marktgängiger Waren
   e) durch andere Sicherheiten

überläßt Bredenbreuker der Bilanz oder dem Geschäftsbericht.[1] Wir möchten uns auch hier für den letzteren entscheiden.

Der Posten II, 4, der im allgemeinen durch

---

1) Bredenbreuker, a.a.O., S. 818 ff.

die heute im Vordergrunde stehende Wechselkreditgewährung hinfällig sein dürfte, ist im Hinblick auf kleinere Genossenschaften, die das Geschäft noch pflegen, beibehalten worden.

Durch die Gliederung ist auch der Grundsatz der Homogenität beider Seiten gewährt, indem auf beiden Seiten von den nicht flüssigen Mitteln zu den leichter realisierbaren fortgeschritten ist.[1]

Zur Kritik dieses Schemas sei an dieser Stelle nur eingefügt, daß eine Aufgliederung in vier Spalten vielleicht doch zu weitgehend ist und, wie insbesondere aus dem Zahlenbeispiel hervorgeht,[1] zur Unübersichtlichkeit neigt. Weiterhin ist in dem Schema der Gewinn von dem Eigenkapital getrennt.

In einem Gegenentwurf zu Bredenbreuker fordert deshalb Gottschall[2] eine Umstellung der Bilanzpositionen derart, daß die liquiden Mittel am Anfang des Bilanzschemas stehen sollten. Dieser Gliederung, als deren erster Posten Kasse, als deren letzter Posten Bankgebäude erscheint, entspricht eine sinngemäße Gliederung auf der Passivseite, beginnend mit Schulden bei Banken und endigend mit Eigenkapital. Der Gedanke einer solchen Gliederung tauchte schon 1903 auf dem Verbandstage in Danzig aus der Versammlung auf,[3] wurde aber dort ebensowenig wie bei der nochmaligen Vorlage in München[4] angenommen.

Bei einer derartigen Umstellung[5] würde auch der Reingewinn, der den Schlußstein der Bilanz bildet, unter dem Eigenkapital als letzter Posten

---

1) Bredenbreuker, a.a.O., S. 818 ff.
2) Bredenbreuker und Gottschall: „Zur Frage eines einheitlichen Bilanzschemas für Kreditgenossenschaften." Bl.f.Gen.Wes.1930, Heft 50, S.849ff.
3) vgl. Bericht S. 162.
4) vgl. Bericht S. 318.
5) Bredenbreuker und Gottschall, a.a.O., S. 851.

der Passivseite erscheinen. Es ergibt sich dann folgende Gegenüberstellung

1. Umlaufsvermögen	1. Fremde Mittel
2. Anlagevermögen	2. Eigene Mittel

In einem Nachwort spricht sich Bredenbreuker[1] für die Gangbarkeit beider Wege aus. Seine Entscheidung für den ersteren Weg sei in Anlehnung an die Gewohnheiten der Praxis gefallen, die auf der Kapitalseite zunächst die Höhe des Eigenkapitals erkennen will. Inzwischen hat sich allerdings auch Bredenbreuker der Forderung Gottschalls angeschlossen.[2]

Letschert übernimmt in seiner Neuauflage[3] das Bilanzschema Bredenbreukers, mit zwei Abänderungen:

Auf der Aktivseite bringt er eine neue Pos. 6: Forderungen an Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Die Ausweisung dieses Postens ist inzwischen durch die Bilanzierungsvorschriften vorgeschrieben. Darnach sind in Jahresbilanzen, die mit einem Gesamtbetrage von mehr als RM 100000.- abschließen, auf der Aktivseite unter Umlaufsvermögen die Forderungen an die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie an sonstige Personen, die die Geschäftsführung der Genossenschaften vornehmen, sowie weiter auch noch die Forderungen an Dritte, die für Rechnung einer dieser Personen handeln, aufzuführen. Ein Nachweis der einzelnen Forderungsposten wird nicht vorgeschrieben, ebenso nicht die Trennung der Forderungen an Vorstandsmitglieder und an Aufsichtsratsmitglieder.

Die Mustersatzung des D.G.V. schließt ausdrücklich jegliche Kreditgewährung an Vorstands-

---

1) Bredenbreuker und Gottschall, a.a.O., S. 851.
2) Bericht über die Revisoren-Konferenz 1932, S. 193.
3) Letschert, a.a.O., S. 180.

mitglieder während ihrer Amtsdauer aus.[1] Deshalb trennt auch Lisnik[1] von den Forderungen die „Forderungen an Mitglieder der Verwaltung." Gegen die Ausweisung dieses Postens in der Kreditgenossenschaftsbilanz erheben sich einige Einwendungen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind in Genossenschaftskreisen und im Geschäftsleben meist bekannt. Eine Ausweisung ihrer Schulden an die Genossenschaft würde deshalb doch vielleicht zu einer zu weitgehenden Offenlegung ihrer Verhältnisse führen. Es bestünde dann die Gefahr, daß zur Ergänzung des Aufsichtsrates geeignete Kräfte ihre Mitarbeit aus diesen Gründen ablehnen werden. Eine Überwachung dieser Konten ist bei den Kreditgenossenschaften - im Gegensatz zu andern Handelsgesellschaften - durch den Verbandsrevisor durchaus gegeben.

Letschert[2] fügt auf der Passivseite einen weiteren Posten als I, 3 ein: „Wertberichtigungsrücklage." Faßt man darunter Delkredere-Posten auf, so wären sie etwa unter den Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen, unterzubringen. Die Einstellung unter I,3, also unter Eigenkapital wäre nur dann berechtigt, wenn es sich um eine allgemeine Rückstellung für Forderungen handelte, die also zusätzliches Eigenkapital darstellt.

Auf dem Schema Bredenbreukers baut auch Lisnik auf, der auf der Revisorenkonferenz das vom D.G.V. ausgearbeitete Bilanzschema vorlegte.[3]

---

1) Referat: „Änderung des Münchner Bilanzschemas" auf d. Revisorenkonferenz 1932, Ber. S. 174 ff.
2) Letschert, a.a.O., S. 180.
3) Lisnik, a.a.O, S. 174 ff. Das Schema selbst wurde mit dem Referenten des statistischen Reichsamtes besprochen, weil „Bilanzschema, Zweimonatsbilanzschema und statistischer Jahresfragebogen für Kreditgenossenschaften eng miteinander zusammen hängen und weil es notwendig ist, hier die notwendige Übereinstimmung zu erzielen."

Das Schema zeigt die Gliederung der Kapitalseite in Eigenkapital - Fremdkapital und geht entsprechend auf der Aktivseite von den nicht flüssigen Mitteln zu den leichter zu realisierbaren. Die Frage der äußeren Gliederung wird als eine Entscheidungsfrage angesehen.[1]

Auch Lisnik läßt die früher übliche allgemeine Rücklage für Außenstände fallen. Für zweifelhafte oder uneinbringliche Debitoren wünscht er eine Einstellung als Posten III unter „Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen, weil sie eine Reserve nicht darstellen. Uneinbringliche Forderungen wären indessen ganz abzuschreiben.

Auf der Vermögensseite ist der Posten: Schuldner in laufender Rechnung ebenfalls nicht untergegliedert. Verschwunden ist hier der Posten: Prima-Diskonte. Lisnik ist der Meinung, daß Prima-Diskonte bei den Kreditgenossenschaften im wesentlichen nicht mehr vorkämen.[2]

Eine Änderung gegenüber Bredenbreuker besteht außer der Zusammenfassung in zwei Spalten auch darin, daß die Giroverbindlichkeiten unter der Bilanz getrennt werden nach

Avalen und Bürgschaftsverpflichtungen
Giroverbindlichkeiten bei
genossenschaftlichen Zentralinstituten
anderen Instituten.

Die Trennung in Geschäftswechsel
Privatdiskonten und
Vorschußwechsel

---

1) derselbe: „Ich kann mir sehr gut vorstellen, daß man es betriebswirtschaftlich betrachtet, vielleicht für richtiger hält, die Aktivseite wie bisher mit den flüssigen Mitteln beginnen zu lassen und auf der Passivseite das Eigenkapital an den Schluß zu setzen. Denn das Kapital hat, bilanzmäßig und betriebswirtschaftlich gesehen, einen Saldocharakter."

2) derselbe, S.186. Diese Meinung wurde in der anschließenden Diskussion widerlegt.

wird demnach aufgegeben.
Unter dem Bilanzstrich werden auch die Debitoren-Wechsel gesondert aufgeführt.

Beibehalten ist bei dem Schema die Aufgliederung der Fremden Gelder in Spareinlagen und Depositen, die vom Liquiditätsstandpunkt aus gesehen als gleichgelagert anzusehen sind. Die Anwaltschaft glaubte indessen[1] mit Rücksicht auf die von alters her gebräuchliche Übung auf die Trennung nicht verzichten zu können, auch fürchtete sie durch eine Weglassung der Bezeichnung eine falsche Einstellung der Posten. Das Bilanzschema soll aber, wie auch das Aktiengesellschafts-Schema nur Mindestforderungen aufstellen; einer weiteren Gliederung, auch einer etwaigen Trennung in Spareinlagen und Depositen seitens einzelner Genossenschaften steht deshalb nichts im Wege.

Inzwischen ist auch von Schoele[2] ein verbessertes Schema für die Monatsbilanzen der Banken aufgestellt worden, das aber für Kreditgenossenschaften, ihrer besonderen Verhältnisse wegen, nicht übernommen werden kann. Wir werden im einzelnen darauf unten zurückkommen.

411 011 Die Entwicklung des Schemas für die Verlust- und Gewinn-Rechnung des D.G.V.

Auch für die Verlust- und Gewinn-Rechnung wurde gleichzeitig mit dem Bilanzschema auf dem Vereinstage zu Stuttgart 1879 das erste Schema vorgeschlagen[3], das unter Berücksichtigung damaliger

---

1) Lisnik, a.a.O., S. 188.
2) Schoele in seinem Aufsatz: „Die Liquiditätskontrolle der Banken" im Zahlungsv.u.Bkbetrieb 1932, Heft 1, S. 1 ff.
3) Mittheilungen über den 20. Allgemeinen Vereinstag ... S. 26.

Verhältnisse ebenfalls eine sehr weitgehende Gliederung aufwies. Dieses hatte das folgende Aussehen:

DEBET.

1. Vereinnahmte Zinsen und Provisionen aus Vorschüssen
2. Vereinnahmte Zinsen aus Konto-Korrent-Forderungen
3. Vereinnahmte Provisionen aus Konto-Korrent-Forderungen
4. Vereinnahmte Wechsel-Diskonte
5. Vereinnahmte Effekten-Zinsen und Gewinn
6. Rückständige Zinsen und Provisionen aus Vorschüssen
7. Zinsen aus Hypotheken und Güterzielern (Kaufschillinge, Steiggelder, Cessionen)
8. Provisionen aus erworbenen Hypotheken und Güterzielern (Kaufschillingen, Steiggelder, Zessionen)
9. Sonstige Gewinne.

CREDIT.

1. Gezahlte Zinsen für Darlehen
2. Gezahlte Zinsen für die Konto-Korrent-Forderungen der Mitglieder
3. Gezahlte Zinsen und Provisionen an Banken und Vereine
4. Gezahlter Rückdiskont für weiterbegebene Wechsel
5. Noch zu zahlende Zinsen für Darlehen
6. Verwaltungskosten-Saldo
7. Reingewinn.

Die Betrachtung dieses Schemas läßt noch deutlich die Einnahmen und Ausgaben-Rechnung erkennen, wobei die Einnahmen im DEBET, die Ausgaben im CREDIT standen. Aus den Verhandlungen[1] geht hervor, daß noch viele Vereine die einfache

---

1) vgl. Mittheilungen...a.a.O., S. 158.

Buchführung benutzten, wobei sie sich mit einem Kassenbuch begnügten und wobei alle Geschäftsvorgänge - in Anlehnung an die Kameralistik - durch die Kasse liefen. Wir finden aber in dem Schema schon die notwendige Trennung von Zinsen und Provisionen, die nicht saldiert und weit aufgegliedert sind. Die Gewinne entsprechen dem damaligen Geschäftskreis: Zinsen und Provisionen aus der Geldhingabe und dem Wechselgeschäft.

Auf der Aufwandsseite ist auffallend das Fehlen der Abschreibungen.

Eine Erweiterung des Schemas bringt der Genossenschaftstag zu Danzig 1903[1], die notwendig wurde durch die erhebliche Ausdehnung des Geschäftskreises und die Aufnahme neuer Geschäftszweige.[2] Aber auch hier wird noch äußerlich die Einnahmen- und Ausgaben-Rechnung beibehalten. Die einzelnen Positionen erscheinen z.T. noch weiter aufgegliedert. Wieweit indessen die Genossenschaften nach diesem Schema bilanzierten und veröffentlichten, ist eine andere Frage.

Auf dem Allgemeinen Genossenschaftstage zu München 1912, auf dem eine Neuaufstellung des Bilanzschemas erfolgte, wurde die Frage des Schemas für die Verlust- und Gewinn-Rechnung nicht berührt. In der Folgezeit gingen die meisten Genossenschaften auf eine möglichst weite Zusammenziehung der einzelnen Posten der Gewinn-und Verlust-Rechnung aus. So veröffentlichten sehr viele Genossenschaften ihre Erfolgsziffern in folgender nichtssagender Art:

GEWINN- und VERLUST-RECHNUNG.

Ausgaben	Einnahmen
Geschäfts- und Verwaltungsunkosten Reingewinn	Vortrag aus dem Vorjahre Überschuß aus Zinsen, Provisionen und Wertpapiergewinnen.

1) Mittheilungen über den 44. Allgem.Genossenschaftstag...zu Danzig 1903,S. 142.
2) ebenda, S. 144.

SCHEMA der GEWINN- UND VERLUST-RECHNUNG 1903.

(Aufgestellt auf dem Allgem.Gen.Tag zu Danzig, Bericht, S. 142.)

EINNAHMEN.

1. Gewinnvortrag aus dem Vorjahre
2. Zinsen und Provisionen aus Vorschüssen
3. Zinsen und Provisionen aus sonstigen (Lombard u.a.) Darlehen
4. Zinsen aus Konto-Korrent-Forderungen
5. Provisionen aus Konto-Korrent-Forderungen
6. Zinsen von Banken und Vereinen
7. Wechseldiskont
8. Zinsen aus Wertpapieren
9. Kursgewinn aus Wertpapieren
10. Zinsen aus Hypotheken und Güterzielern
11. Provisionen aus Hypotheken u.Güterzielern
12. Grundstücksertrag
13. Sonstige Gewinne

AUSGABEN.

1. Zinsen für Spareinlagen
2. Zinsen für Anleihen
3. Zinsen für Scheckeinlagen
4. Konto-Korrent-Schulden
5. Provisionen von Banken und Vereinen
6. Hypothekenschulden
7. Rückdiskont für weiter begebene Wechsel
8. Vorauserhobene (Anticipando) Zinsen und Provisionen
9. Verwaltungskosten (Saldo)
10. Kursverlust
11. Abschreibung von Grundstücken und Mobilien
12. Abschreibung von Forderungen
13. Reingewinn

Einige Genossenschaften fügten noch höchstens die Angabe der abgeführten Steuern und der sozialen Aufwendungen, evtl. auch noch die Abschreibungen an.

Das Bild war jedenfalls nicht einheitlich. Eine Durchsicht der im Jahre 1932 in den Blättern f.Gen.Wes. veröffentlichten Verlust- und Gewinn-Rechnungen führt zu folgendem Ergebnis:

Schon die äußere Aufmachung zeigt die Verschiedenheit. Einige Kreditgenossenschaften bilanzieren in Anlehnung an das alte Schema noch immer mit den Aufwendungen rechts und den Erträgnissen links.

Ebenso unterschiedlich ist die Bezeichnung. Wir finden:

Gewinn- und Verlust-Rechnung,
Gewinn- und Verlust-Übersicht.
Gewinnberechnung
Verlust- und Gewinn-Rechnung
überhaupt keine.

Eine verhältnismäßig große Anzahl von Kreditgenossenschaften hat eine Verlust- und Gewinn-Rechnung überhaupt nicht veröffentlicht.

Ebenso uneinheitlich ist die Einzelgliederung. Die Anzahl der ausgewiesenen Posten schwankt zwischen 3 und 23, beide Seiten zusammengerechnet.

Auch die Benennung der einzelnen Posten ist uneinheitlich. In Anlehnung an frühere Verhältnisse finden wir immer noch die Bezeichnung: „....Conto."

Weitere Einzelheiten erübrigen sich an dieser Stelle mit Rücksicht auf die Behandlung weiter unten.

Einen neuen, sehr eingehenden Gliederungsvorschlag machte Prof. Haas auf dem Genossenschaftstag in Bodenthal.[1] Lisnik brachte auf der Revisorenkonferenz in Anlehnung an die Aktienrechts-

---

1) vgl. den Bericht über den Verbandstag des Revisionsverbandes in Aussig am 17. 10. 31 in Bodenthal, S. 55.

Novelle folgenden Vorschlag:

GESCHÄFTSLASTEN.

1. Zinsen und Provisionen
2. Verwaltungskosten und andere Lasten einschl. noch zu zahlender Unkosten:
   a) sachliche (ohne Steuerlasten)
   b) Steuern
   c) persönliche
3. Abschreibungen auf
   a) Anlagevermögen
   b) Außenstände
   c) Wertpapiere
4. Reingewinn (insgesamt)

GESCHÄFTSERGEBNISSE.

1. Gewinnvortrag
2. Zinsen und Provisionen
3. Einnahmen aus Wertpapieren und Devisen
4. Einnahmen aus Liegenschaften und sonstige Gewinne.

Der Vorschlag bringt also wieder den Gedanken der Trennung der Zinsen und Provisionen nach Aufwand und Ertrag zur Geltung. Die weitere Kritik hierzu ergibt sich auch aus der weiter unten folgenden Behandlung des Verlust- und Gewinn-Schemas.

41 102 Die Entwicklung des Bilanzschemas und des Schemas für die Verlust- und Gewinn-Rechnung im Reichsverband der Deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften-Raiffeisen E.V.

411 020 Die Entwicklung des Bilanzschemas.

In der Literatur der ländl. Kreditgenossenschaften wird das Bilanzschema entsprechend sei-

ner geringeren Bedeutung nicht in derart ausgedehnter Weise wie bei den Organisationen der städtischen Kreditgenossenschaften behandelt. Das mag in der Sonderstellung der ländl. Spar- und Darlehnskassen begründet sein, deren Geschäftsbetrieb nicht die Ausdehnung genommen hat wie der der Genossenschaften des D.G.V.

Auch bei den landwirtschaftlichen Genossenschaften war zuerst die einfache Buchführung in Anwendung, die dann nach und nach durch die sogen. amerikanische Journalbuchführung ersetzt wurde.

Die Stelle der Bilanz nimmt die „Jahresrechnung"[1] ein, die in der Regel ein Nachweis der getätigten Umsätze ist.[1] Daneben wird eine Art Gewinn- und Verlust-Übersicht geführt, die auch Kontrolle zur Bilanz benannt wird.

Für die Aufstellung der Bilanz geben die einzelnen Revisionsverbände besondere Vordrucke heraus, die sämtliche etwa vorkommenden Konten enthalten, „sodaß lediglich die buchmäßigen Salden in den Bilanzvordruck hineingeschrieben zu werden brauchen."[2]
Oft werden dabei noch Verbandsbeamte zur Aufstellung herangezogen.

Diese vereinfachte Bilanzbetrachtung ergibt sich notwendigerweise aus dem Wesen der landwirtschaftlichen Genossenschaften. Oft sind die ehrenamtlich tätigen, Buchungen und Bilanzaufstellung vornehmenden Personen nur oberflächlich mit den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung vertraut. Ihnen müssen deshalb die einzelnen Verbän-

---

1) Hildebrand, in Sterns Buchhaltungslexikon, Wien-Berlin-Leipzig 1917.
2) Abteilungs-Direktor Nienstädt, Hannover in seinem Aufsatz „Die Jahresbilanz" im Deutschen landw. Genossenschaftsblatt 1932, Heft 6, S. 124.

Vordruck eines Bilanzschemas eines landw. Gen. Verbandes:

VERMÖGENSBILANZ am ..... 19..

Soll			Haben		
Kassenbestand		... ..	Eigenes Vermögen:		
Guthaben bei Banken			Reservefonds	...	
L.G.B. in lfd.Rechnung	...		Betriebsrücklage	...	... ..
" Termingeld	...		Geschäftsguthaben der verbleibenden Gen.	...	
Reichsbank	...		" " ausscheidenden "	...	... ..
Sonstige Banken	...	... ..	Schulden bei Banken:		
Postscheckkonto		... ..	L.G.B. in lfd.Rechnung	...	
Aktiv-Wechsel		... ..	"	...	
Schecks		... ..	sonstige Banken	...	... ..
Eigene Wertpapiere		... ..	Eigene Akzepte (Passivwechsel)		
Außenstände in lfd.Rechnung		... ..	a) bei L.G.B.	...	
Darlehen gegen Schuldschein		... ..	b) sonstige	...	... ..
Hypothekenforderungen		... ..	Spareinlagen:		
Kaufschillingsforderungen		... ..	täglich fällig	...	
Immobilien			innerhalb 3 Monaten fällig	...	
a) Geschäftsgebäude	...		später fällig	...	
b) sonstige Immobilien	...	... ..	Noch beizuschreibende Kartengelder	...	... ..
Geschäftsmobiliar und Einrichtung		... ..	Guthaben in lfd. Rechnung		... ..
Geschäftsguthaben bei Gen.u.Beteiligungen			Guthaben der Warenlieferanten		... ..
a) bei Landesgen.bank	...		Zinsen (Unerhobene Passiv- und vorausbezahlte Aktivzinsen)		... ..
b) bei Landw.Zentralgen.	...		Rückstellungen		... ..
c) bei	...		Aufwertungs-Gläubiger-Fonds		... ..
d) bei	...	... ..	Bürgschaften und Kautionen		... ..
Bürgschaften und Kautionen		... ..			
Aufwertungsforderungen		... ..			
Warenvorräte		... ..			
Außenstände bei Warenempfängern		... ..			
Zinsenreste und vorausbezahlte Passivzinsen		... ..			
Ausstehende Gerichtskosten		... ..			
	Summe der Aktiva			Summe der Passiva	
	Verlust für 19..			Reingewinn für 19..	

Giroverbindlichkeiten:

de Vordrucke in die Hand geben, die sie nur auszufüllen haben. Ein solcher Vordruck sei im folgenden betrachtet.

Der Bilanzvordruck enthält nicht nur Angaben über Bilanzzahlen, sondern ist gleichzeitig auch mit einer Statistik verbunden. Ferner sind Angaben über die Personen des Vorstandes und Aufsichtsrates, die Mitgliederbewegung, den Warenbezug und den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorgesehen. Er stellt also einen auf die notwendigsten Angaben beschränkten „Geschäftsbericht" dar. Es folgt ein reines Bilanztableau, in dem in der Spalte „Betreff" die einzelnen einzusetzenden Konten vorgedruckt sind. Ein Ordnungsprinzip läßt sich dabei nicht erkennen, da Aktiva und Passiva durcheinander angeordnet erscheinen. Diese

„Haupt-Zusammenstellung der Umsatz und Abschluß-Bilanz nebst Verlust- und Gewinn-Rechnung nach dem Hauptjournal, den Kontobuch-Auszügen sowie sonstigen Inventur-Listen"

wie die Überschrift lautet, weist folgende Spalten auf:

Laufende No.
Hauptbuchseite
Bilanz am Anfang des Geschäftsjahres 19..
Umsatz-Bilanz im Geschäftsjahr 19..
Verlust und Gewinn für das Geschäftsjahr 19..
Bilanz am Schluß des Geschäftsjahres 19..
Bemerkungen.

Aus der Eröffnungsbilanz und den Umsatzbeträgen werden auf Grund der Inventur die Bilanzzahlen gefunden. Nunmehr wird das ebenfalls vorgedruckte Schema der „Vermögens-Bilanz" ausgefüllt, das dann auch zur Veröffentlichung gebracht wird.[1] Eine Verlust- und Gewinn-Rechnung wird im allgemeinen nicht veröffentlicht.

---

1) vgl. das Schema auf vorstehender Einlage.

Bei der Veröffentlichung der Bilanzzahlen herrscht auch bei den ländlichen Genossenschaften keine Einheitlichkeit. Die Durchsicht der im Jahre 1932 im Deutschen landwirtschaftl.Genossenschaftsblatt veröffentlichten Bilanzen zeigt die abweichende Bezeichnung der einzelnen Konten sowohl wie auch die Verkürzung und Erweiterung des Schemas.

411 021 Die Entwicklung des Schemas für die Verlust- und Gewinn-Rechnung.

Den einzigen Hinweis in der Literatur über das Schema für die Verlust- und Gewinn-Rechnung bei den ländlichen Genossenschaften findet sich bei Hildebrand,[1] der dort eine oben erwähnte „Kontrolle zur Bilanz" veröffentlicht für Kassen, die kein Hauptbuch führen:

Zinseneinnahme	Zinsenausgabe
Provisionseinnahme	Verwaltungskosten
Aktivzinsen lt.Bilanz	Passivzinsen lt.Bilanz
Provisionsreste lt.Bi-	Ausgabereste lt.Bilanz
lanz	Aktivzinsen lt.Bilanz d.
Passivzinsen lt.Bilanz	Vorjahres
des Vorjahres	Provisionsreste lt.Bil.
Ausgabereste lt.Bilanz	d. Vorjahres
des Vorjahres	Gewinn
Verlust	

Die Raiffeisenkassen mit Hauptbuch stellen nach Hildebrand folgende Kontrolle zur Bilanz (Gewinn- und Verlust-Übersicht) auf, die sich auf den Journalabschlüssen und der Bilanz aufbaut:[1]

1. Mehreinnahmen an Zinsen lt. Journal
2. Mehreinnahmen an Provisionen lt. Journal
3. Mehreinnahmen an Zuwendungen lt. Journal
4. Zins- und Provisionsreste lt. Bilanz

---

1) Hildebrand, a.a.O., S. 560.

5. Verlust nach der vorjährigen Bilanz
6. Verlust

und dem gegenübergestellt

6. Mehrausgaben an Zinsen lt. Journal
7. Mehrausgaben an Verwaltungskosten lt. Journal
8. Mehrausgaben an Abschreibung lt. Journal
9. Ausgabereste lt. Bilanz
10. Reserven lt. vorjähriger Bilanz

Gewinn

Die im Journal ermittelten Mehreinnahmen bezw. Mehrausgaben sind die Ergebnisse der Kasse seit ihrem Bestehen,[1] und ohne Berücksichtigung der Reste. Dennoch müssen die Reste in der Kontrolle berücksichtigt werden, ebenso die Gewinne bezw. Verluste aus den Vorjahren.[1] Einen Mangel dieser Rechnung sieht Hildebrand darin, daß sich die Richtigkeit der Bilanz nach der Kontrolle auch dann ergibt, wenn „die Zahlen der Einnahme- und Ausgabenreste, des Verlustvortrages und der Reserven in der Bilanz und in der Kontrolle falsch sind."[1]

In dem oben erwähnten Vordruck finden wir dagegen eine sehr weit gegliederte Verlust- und Gewinn-Übersicht. Allerdings wird dieselbe im allgemeinen nicht veröffentlicht. In den ganzen Bilanzen des Jahres 1932 finden wir im Deutschen landwirtsch. Genossenschaftsblatt nur e i n e Veröffentlichung der Erfolgsziffern und auch diese nur in der folgenden sehr abgekürzten Form:

GEWINN- UND VERLUST-RECHNUNG.

Abschreibungen	Zuwendung aus Aktienfonds
Verwaltungskosten	Gewinne aus Zinsen
Reingewinn 19...	

1) Hildebrand, a.a.O., S. 561.

4111 Die Aufgliederung des Bilanzschemas für Genossenschaften des D.G.V. im Sinne einer Liquiditätsübersicht.

41 110 Allgemeines.

Aus der dargestellten Entwicklung des Bilanzschemas für Genossenschaften des D.G.V., und den Debatten anläßlich der Beratungen auf den Genossenschaftstagungen ergibt sich, wie die Liquiditätsfrage dabei im Vordergrunde stand. Die Aufgliederung des Bilanzschemas im Sinne einer Liquiditätsübersicht ist eine Notwendigkeit, da auch heute von der Beobachtung der Liquiditätsverhältnisse, der schnellen Übersicht über die Vermögenslage, die ganze Geschäftspolitik abhängt. Aus diesem Grunde bezeichnet auch Kalveram die Aufrechterhaltung und den Nachweis der Zahlungsbereitschaft als das wichtigste Problem eines Kreditbankinstitutes und seiner Bilanz.[1)]

Der Gedanke, die Bilanz als Liquiditätsübersicht auszugestalten, wird in den einzelnen sich folgenden Bilanzschemen immer weiter vorwärts getrieben. Es bleibt so nur noch übrig, die einzelnen Positionen auch äußerlich getrennt nach den Liquiditätsverhältnissen zur Darstellung zu bringen. In Anlehnung an den Kontenplan der Buchhaltung ergeben sich so, entsprechend der Gruppierung der Konten in zehn Hauptgruppen eine ebensolche Gliederung der Bilanz und der Verlust- und Gewinn-Rechnung. Dadurch wird gleichzeitig eine größere Übersicht erzielt.

Bei der Betrachtung der einzelnen Positionen der Kreditgenossenschaftsbilanz nach ihrem Flüssigkeitscharakter werden sich einige Umstellungen gegenüber den bisherigen Bilanzschemen ergeben.

---

1) vgl. Kalveram, Bankbilanzen, a.a.O., S. 19.

Ein in der vorgeschlagenen Weise aufgestelltes Schema wird die Liquidität leicht erkennen lassen. Allerdings ist bei der Jahresbilanz zu beachten, daß sie nur einen willkürlichen Ausschnitt aus dem Betriebsleben darstellt, oft noch sogar besonders aufgeputzt[1] ist, sodaß die Zahlenangaben für den außenstehenden Kritiker einen problematischen Wert besitzen. Indessen läßt sich aus einer Reihe von nach denselben Grundsätzen aufgestellten und aufgegliederten Bilanzen mancher wertvolle Hinweis auch für den Außenstehenden gewinnen. Falls dieses Schema für eine Reihe von Genossenschaften verbindlich wird, die nach einem gleichfalls übereinstimmenden Kontenplan ihre Buchungen vornehmen, ergeben sich auch hier wertvolle Aufschlüsse. Der Leiter der Genossenschaft aber muß aus seinem Wissen und seinen Erfahrungen heraus die notwendigen Zu- und Absetzungen zu den ausgewiesenen Zahlen vornehmen. Ihm bietet jedenfalls das Bilanzschema und der sich darauf aufbauende Kontenplan einen guten Ansatzpunkt für seinen Berechnungen.

41 111 Das Bilanzschema.

Die Kreditgenossenschaft ist darauf angewiesen, mit fremden Kapital zu arbeiten, da die wirtschaftliche Kraft der Genossen nicht ausreichend ist, um ein genügend hohes Eigenkapital anzusammeln.[2]

Die fremden Gelder der Kreditgenossenschaft können nach ihrer Fälligkeit eingeteilt werden in

---

1) vgl. Kalveram, Bankbilanzen, a.a.O., S. 45.
2) Nach dem D.G.V.-Bericht 1931 betrug das Eigenkapital bei den berichtenden Genossenschaften: 1913:20,2%; 1925:21,8%; 1930:17,0%; 1931:18,2%

1. kurzfristiges Fremdkapital.
   Es besteht aus den Einlagen der Banken und
   Bankschulden,
   Scheckgeldern,
   Einlagen in laufender Rechnung,
   Akzepten
   den ohne Kündigung stets fälligen Spareinlagen
   Es ist jederzeit rückziehbar.
2. mittel- und langfristiges Fremdkapital.
   Darunter fallen: Spareinlagen, die innerhalb 7 Tagen bis 3 Monaten bezw. darüber hinaus fällig sind,
   Sonderkredite des Reiches
   Aufwertungsforderungen,
   Hypothekenschulden.
   Die Gelder werden in normalen Zeiten weniger schnell zurückgezogen.
3. langfristiges Eigenkapital.
   Es zerfällt in die Geschäftsguthaben,
   Reserven und einen Teil des Reingewinns.

Die so der Kreditgenossenschaft zur Verfügung stehenden Gelder sind in entsprechender Weise anzulegen. Die Aktiva können deshalb sinngemäß eingeteilt werden in

1. flüssige Mittel 1. Grades.
   Hierunter fallen die Kassenreserven, die bei Postscheck und Reichsbank angelegten kurzfristigen Gelder sowie etwa vorhandene Prima-Diskonte.
2. flüssige Mittel 2. Grades.
   Sie sind, wie Vorschüsse gegen börsengängige Wertpapiere und Waren erst in der nahen Zukunft fällig,[1] können aber wie auch Wechsel und Wertpapiere in normalen Zeiten durch Verkauf oder Verpfändung realisiert werden.

---

1) Kalveram, Bankbilanzen, a.a.O., S. 20.

3. Forderungen.
Sie stellen eine Sondergruppe dar und werden auch gesondert ausgewiesen. Sie bilden, insbesondere bei den Kreditgenossenschaften, stets eine längere, nicht jederzeit zurückziehbare Anlage.[1] Wohl ist auch bei ihnen ein Teil durch Abtretung etc. zu realisieren. Indessen ist dies nur bei äußerstem Notstand der Genossenschaft vertretbar, da sie sich dadurch selbst als überflüssig, ihrer Aufgabe unwürdig, erzeigen würde. So gehören die Forderungen weder zu den flüssigen Mitteln 2. Grades noch zu den
4. langfristigen Anlagen.
Was sie von diesen unterscheidet ist der Charakter der Anlagen, als außerhalb der Umsatzträger der Kreditgenossenschaft stehend.
Es ergibt sich so folgende Gegenüberstellung:[2]

VERMÖGEN	KAPITAL
0 Flüssige Mittel 1.Gr.	4 Kurzfristiges Fremdkapital
1 Flüssige Mittel 2.Gr.	5 Mittel- und Langfristiges Fremdkapital
2 Bedingt flüssige Mittel = Forderungen	6 Langfristige Eigenkapital
3 Fest angelegte Mittel	

---

1) trotz kurfristiger Kündigungsfristen.
2) Kalveram, Bankbilanzen, a.a.O., S.20 teilt ein:

1.Disponible liquide Mittel	1.stets fällige Verbindlichkeiten
2.Bedingt flüssige Mittel	2.kurzfristige Verbindlichkeiten
3.Langfristig festgelegte Mittel	3.langfristige Schulden
4.Eventualmittel	4.Verbindlichkeiten, die zwar nur ausnahmsweise aber ohne Fristgewährung fällig werden.

Dem Bilanzschema liegt das Prinzip zugrunde, von den flüssigen Mitteln zu den festen Anlagen vorzuschreiten. Dem entspricht auf der Passivseite eine Anordnung von den sofort fälligen Verbindlichkeiten zu dem Eigenkapital hin. Es ergibt sich so das auf folgender Einlage wiedergegebene Bilanzschema.

41 112 Die einzelnen Teile des Bilanzschemas betrachtet unter dem Gesichtspunkt der Liquidität.

411 120 Die flüssigen Mittel 1.Grades.

01 Kasse, fremde Geldsorten, fällige Zinsscheine.

Der Barbestand der Kreditgenossenschaft richtet sich in seiner Höhe nach den Anforderungen des Betriebes, ist abhängig von den Gewohnheiten des Kundenkreises, der allgemeinen wirtschaftlichen Lage. Im gewöhnlichen Geschäftsverkehr wiegen sich Einnahmen und Ausgaben in etwa auf bzw. bleibt ein Überschuß der Einnahmen, sodaß der Kassenbestand nur gewissermaßen einen Reservebestand darstellt. Der oftmals in der Bilanz ausgewiesene hohe Kassenbestand am Jahresende kann seine Ursache in einem Beschönigungsmanöver haben, er kann aber auch im Hinblick auf die starke Beanspruchung am Jahresanfange angesammelt worden sein.

Der Kassenbestand, das liquidiste Vermögen, stellt für die Kreditgenossenschaft unproduktives Vermögen dar. Es ist deshalb zu prüfen, ob er in seiner Höhe vertreten werden kann, oder aber vielleicht auf rentablere Weise liquid angelegt werden kann. Auch für die Kreditgenossenschaft ist so der Kassenbestand nicht als solcher, sondern als ein Teil der flüssigen Mittel

BILANZSCHEMA für KREDITGENOSSENSCHAFTEN.

Vermögen.

0	**Flüssige Mittel 1. Grades.**			
01	Kasse, fremde Geldsorten, Zinsscheine		...	
02	Postscheckguthaben		...	
03	Guthaben b. Noten u.Abrechn.Banken		...	
04	Prima-Diskonte		...	
05	Nostro Bankguthaben			
	bei Banken	...		
	bei Genossenschaften	...		
	bei Zentralkassen	...	...	... ..
1	**Flüssige Mittel 2. Grades.**			
10	Wechsel			
100	Geschäftswechsel u. Schecks		...	
101	Einzugswechsel		...	... ..
11	Wertpapiere			
110	Anleihen des Reiches u.d. Länder		...	
111	Pfandbriefe u. Kommunaloblig.		...	
112	Sonstige, beleihbare W.P.		...	
113	Sonstige börsengg. W.P.		...	
114	Sonstige W.P.		...	... ..
12	Vorschüsse auf best. Termine			
120	gegen börsengg. W.P.		...	
121	gegen verfrachtete oder verpf. Waren		...	... ..
2	**Forderungen.**			
20	Schuldner in laufender Rechnung		...	
21	Vorschüsse auf Wechsel		...	
	[davon Deb.Wechsel ...]			
22	Vorschüsse auf Schuldscheine		...	
23	Forderungen aus Sonderkrediten		...	
24	Hypothekenforderungen		...	
25	Aufwertungsforderungen		...	... ..
	Übertrag:			... ..

Kapital

4	**Kurzfristiges Fremdkapital**			
40	Schulden bei Banken			
400	bei Banken und Bankfirmen		...	
401	bei Genossenschaften		...	
402	bei genossenschaftl.Zentralkassen		...	... ..
41	Scheckeinlagen		...	
42	Einlagen in lfd. Rechnung		...	
43	Akzepte		...	... ..
44	Spareinlagen, innerhalb 7 Tagen f.			... ..
5	**Mittel- und langfristiges Fremdkapital.**			
50	Spareinlagen, innerh.8 Tag.-3 Monate f.		...	
51	Spareinlagen, nach 3 Monaten fällig		...	... ..
52	Sonderkredite des Reiches		...	
53	Hypothekengläubiger		...	
54	Aufwertungsgläubiger		...	... ..
6	**Eigenkapital**			
60	Geschäftsguthaben			
600	verbleibender Mitglieder	...		
	abzügl.rückständ.Einzahlungen	..	...	
601	ausscheidender Mitglieder		...	... ..
61	Rücklagen			
610	Gesetzliche Rücklage		...	
611	Sonderrücklage		...	
612	Ruhegehaltsrücklage		...	... ..
62	Reingewinn			
	Vortrag aus dem Jahre 19..		...	
	Überschuß des Jahres 19..		...	... ..
7	**Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen:**			
70	Transitorische Passiva		...	
71	Anticipative Passiva		...	... ..
	Übertrag:			... ..

BILANZSCHEMA für KREDITGENOSSENSCHAFTEN. (Fortsetzung.)

Vermögen			Kapita
	Übertrag:	... ..	Übertrag: ...
3	Langfristig angelegte Mittel.		72 Bewertungsposten
30	Beteiligungen		720 Rückstellung f.Gebäude Abnutzung ...
300	bei Genossenschaften	...	721 Rückstellung für Einrichtungen ...
301	bei andern Unternehm.	... .	722 Rückstellung für Forderungen ... ...
31	Einrichtungen	...	
32	Grundstücke und Gebäude	... .	
7	Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen:		
75	Transitorische Aktiva	...	
76	Anticipative Aktiva (darunter noch zu empfangende Zinsen a/Schldsch. Vorschüssen	... .	
		... ..	... .

	RM
Giroverbindlichkeiten:	
bei gen.Zentralkassen	... ..
bei andern Instituten	... ..
Avale und Bürgschaftsverpfl.	... ..

Übernommene Haftsummen bei Genossenschaften entsprechd der Anzahl der übernommenen Geschäftsanteile: ... ..

1.Grades zu betrachten.[1]

02 Postscheckguthaben.

Da die Postscheckguthaben im Kontenplan eine besondere Gruppe bilden müssen, wird auch ihre besondere Ausweisung in der Bilanz erstrebt.[2] Eine erhöhte Ansammlung von Postscheckbeständen verbietet allerdings ebenfalls das Rentabilitätsprinzip, da die Unverzinslichkeit eines großen Postscheckguthabens für die Kreditgenossenschaft nicht tragbar ist.

03 Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken.

Bei ihnen entsteht dasselbe Problem. Die Giroguthaben bei der Reichsbank,
bei andern inländischen Notenbanken,
bei Abrechnungsbanken
stellen ebenfalls zwar jederzeit abrufbare, aber unproduktive Mittel dar.[3] Die Festlegung einer bestimmten Grenze für diese Guthaben, etwa im Verhältnis zu den Verbindlichkeiten genügt nicht, weil „der Bedarf vor allem durch die Schnelligkeit des Umsatzes und die Schwankungen zwischen Ein- und Auszahlungen beeinflußt wird."[3] Indessen ergibt sich für die Kreditgenossenschaft die Notwendigkeit in bestimmten Umfange unrentable Liquiditätsreserven zur Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs zu halten.

---

1) vgl. Gottschall, a.a.O.,S.28, der diese Betrachtungsweise für die Konsumgenossenschaften fordert.
2) Das ist aber auch deshalb gerechtfertigt,weil die Julikrise 1931 zeigte, daß die Postscheckguthaben die flüssigste aller Anlagen auch für die Kreditgenossenschaften waren, da in den Zeiten der allgemeinen Zahlungsstockung dort die Auszahlungen weiter gingen.
3) Kalveram, Bankbilanzen, a.a.O.,S. 61.

04 Prima-Diskonte.

Sie sind „bessere" Liquiditätsreserven, da sie einen wenn auch beschränkten Ertrag abwerfen. Ihre Einfügung in das Bilanzschema schien geboten, weil doch noch manche größere Kreditgenossenschaft über einen Bestand an Prima-Diskonten verfügt.[1)]

Prima-Diskonte sind jederzeit verwertbare Papiere. Ihre Einfügung an diese Stelle des Bilanzschemas erklärt sich hieraus.

05 Nostro-Bankguthaben.

Sie stellen ebenfalls eine verzinsliche Anlage dar und sind in normalen Zeiten jederzeit abrufbar. In dem Bilanzschema sind sie untergeteilt in

Guthaben bei Banken und Bankfirmen
Gtuhaben bei Genossenschaften
Guthaben bei genossenschaftlichen Zentralkassen.

Die Umstellung der einzelnen Positionen[2)] erfolgt, weil weitaus die meisten Kreditgenossenschaften nicht an einem Sitz der genossenschaftlichen Zentralkassen ihren Geschäftsbereich haben. Für sie aber bieten die bei einheimischen Banken, etwa bei Großbankfilialen angelegten Gelder eine höhere, schneller zu realisierende Flüssigkeitsreserve, als die auf telegrafischem Wege herbeizurufenden Guthaben bei den genossenschaftlichen Zentralkassen. Auch bei der Anlage von Geldern bei sonstigen Genossenschaften wird es sich in der Regel um benachbarte Institute handeln.

---

1) vgl. auch die Diskussion auf der Revisorenkonferenz 1932, wo die Einfügung des Postens insbesondere von süddeutscher Seite gefordert wurde.
2) vgl. oben Seite 128.

Eine weitere Scheidung der Gelder in Auslands- und Inlandsguthaben ist bei dem größten Teil der Kreditgenossenschaften wegen der verhältnismäßigen Geringfügigkeit der Auslandsgelder nicht unbedingt notwendig.

Gerstner[1]) verlangt eine Erläuterung des Postens Bankguthaben dahin, daß anzugeben ist, ob dieses Guthaben nicht etwa aus einem bewilligten Kredit entspringt, für den noch besondere Sicherheiten hinterlegt wurden, dem auf der Passivseite ein entsprechender Posten Kreditschulden gegenübersteht. Diese Angaben wird aber zweckmäßig der Geschäftsbericht aufnehmen.

411 121 Die flüssigen Mittel 2.Grades.

10. Wechsel.

Während die flüssigen Mittel 1.Grades sofort für die Kreditgenossenschaft in greifbarer Form vorhanden sind, sind die Mittel 2.Grades angelegte Gelder, die erst aus ihrem „Sachwertcharakter" in die Geldform umgewandelt werden müssen, bezw. geldwerte Güter, die durch ein besonderes Rechtsgeschäft flüssig zu machen sind.

Ähnlich dem Münchner Bilanzschema sind die Wechsel vor den Wertpapieren angeordnet. Die Umstellung in den bisherigen Bilanzschemen war wohl in allzu enger Anlehnung an das Aktien-Gesellschafts-Schema erfolgt; der Charakter der Wechsel und der Wertpapiere bei Banken und Industrie ist aber ein ganz verschiedener. Dort sind die Wechselbestände Kundenwechsel, die aus Lieferungsgeschäften hervorgegangen sind und meist eine längere Laufzeit haben, auch eine sehr unterschiedliche Qualität aufweisen und deshalb schwerer flüssig zu machen sind. Die Wertpapiere sind bei der Industrie tatsächlich

---

1) Gerstner, Bilanz-Analyse,a.a.O.,S.75.

Liquiditätsreserven, die wegen ihrer Börsenfähigkeit leicht unterzubringen sind. Für die Kreditgenossenschaften aber stellen die Wertpapiere auf längere Zeit berechnete Anlagen dar. Die Wechsel dagegen sind, soweit es sich um Diskontwechsel handelt, jederzeit rediskontabel.

Die Liquidität dieser Anlage ergibt sich daraus, daß die Wechsel nur eine beschränkte Laufzeit haben, durch ihre Einlösung sich also bares Geld jederzeit im Betriebe niederschlägt. Allerdings ist mit der Rentabilität der Anlage ein gewisses Risiko verknüpft, für das die Genossenschaft evtl. insbesondere bei einer Weitergabe des Wechsels einzustehen hat.

Das von Schoele[1]) vorgeschlagene Schema zur Abänderung der Monatsbilanzen der Kreditbanken sieht eine Aufgliederung der Wechselposition in folgende Gruppen vor:

a) Schecks
b) Diskontfähige Wechsel
c) Diskontfähige Schatzanweisungen und Schatzwechsel des Reiches und der Länder
d) Sonstige Schatzanweisungen
e) Sonstige
f) eigene Akzepte
g) eigene Ziehungen
h) Solawechsel der Kunden an die Order der Bank

Die schon im Münchner Bilanzschema enthaltene Gliederung in

a) Geschäftswechsel
b) Einzugswechsel

gibt indessen schon eine klare Aufteilung. Insbesondere gehören die Positionen f-h Schoeles besser unter Forderungen als unter den Wechselbestand. Denn sie sind ja letzten Endes keine Anlage, sondern nur Sicherheitsunterlagen für die For-

---

1) a.a.O., S.3.

derungen der Bank.

Beachtlicher wäre schon die Forderung einer Trennung in Auslands- und Inlandswechsel[1], um das in dem Bestande vorhandene Valutarisiko zum Ausdruck zu bringen. Ein Bestand an ausländischen Wechseln wird aber bei den meisten Kreditgenossenschaften nicht vorhanden sein.

Die zum Rediskont weitergegebenen Wechsel sind von der Position abzusetzen und erscheinen als Giroverpflichtungen unter der Bilanz. Wie aus den Berichten der Revisoren hervorgeht, wird dieser buchtungstechnische Grundsatz von vielen Genossenschaften nicht befolgt. Die Bilanz zeigt in diesem Falle einen nicht mehr vorhandenen Bestand an.

11 Wertpapiere.

Für die Kreditgenossenschaften bedeutet der Wertpapierbestand, wie oben ausgeführt, zum größten Teil eine dauernde Anlage. Die Einteilung der Position in die vier Gruppen

1. Anleihen des Reiches und der Länder
2. Pfandbriefe und Kommunalobligationen
3. sonstige bei der Reichsbank beleihbare Wertpapiere
4. sonstige Wertpapiere,

die allgemein üblich ist, ist beibehalten worden. Sie gibt die verschieden Risiken des Bestandes und den Grad der Liquidierfähigkeit an.

Schoele[2] sieht in seinem Schema eine Erläuterung in der Vorspalte durch besondere Ausweisung des noch verfügbaren Beleihungswertes vor. Die Aktienrechts-Novelle verlangt diese der Verfügungsgewalt der Bank entzogenen Aktiva im Geschäftsbericht aufzuführen. An anderer Stelle haben wir uns schon ebenfalls für letzteres ent-

---

1) Kalveram, Bankbilanzen, a.a.O., S. 73.
2) a.a.O., S. 3.

schieden.

Hildebrand[1] unterscheidet die Wertpapiere in diejenigen, die zur Veräußerung bestimmt sind, also Warencharakter haben, und die zur Anlage bestimmten. Die Grenzen dürften indessen hier sehr flüssig sein. Aus einer solchen Gliederung aber wäre weder der Grad der Liquidierfähigkeit noch die darin enthaltenen Risiken zu ersehen.

12 Vorschüsse auf bestimmte Termine.

120 gegen börsengängige Wertpapiere.

Es handelt sich hier schon um eine Anlage der Gelder in Forderungen, die wegen ihres besonderen Charakters aus diesen auszugliedern sind. Grundlage der Kreditierung ist nicht die Persönlichkeit des Kreditnehmers, sondern die Sachunterlage, in der Regel börsengängige Wertpapiere. Ihre jederzeitige und sofortige Realisierbarkeit, die beschränkte Laufzeit, ist der Grund für die Aufnahme in die flüssigen Mittel 2.Grades.

Diese Lombardgeschäfte sind meist einmalige Beleihungen mit bestimmten Rückzahlungsterminen, ohne Wechsel des Kreditverhältnisses, wobei der eingeräumte Bankkredit in beliebiger Höhe benutzt werden kann.

Der Geschäftszweig spielt bei den Kreditgenossenschaften keine große Rolle. Wie aus den vom D.G.V. veröffentlichten Zwei-Monatsbilanzen hervorgeht, beträgt der Bestand noch nicht 1/2 % der Gesamtbilanzsumme. Aus diesem Grunde sind auch die eingehenden Angaben Schoeles[2] für die

---

1) Finanzierung,....,a.a.O.,S. 134.

2) Er teilt ein:
Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere
davon Reports
Banken Reports
Kunden Reports

Kreditgenossenschaften nicht nötig.

121 gegen verfrachtete und verpfändete Waren.

Diese Position, die im Münchner Bilanzschema nicht vorgesehen war, dagegen für das Monatsbilanzschema gefordert wurde,[1] spielt bei den Kreditgenossenschaften ebenfalls keine große Rolle. So betrug der Posten zuletzt etwa 0,05 % der Gesamtaktiven. Er könnte deshalb auch im Bilanzschema weggelassen werden.

Die Bevorschussung von Waren und Warenverschiffungen bildet für die Banken mit ihrer Großhändlerkundschaft eine ganz andere Rolle. Deshalb schlägt auch Schoele dort eine weitgehende Aufgliederung vor.[2]

411 122 Die Forderungen.

Diese Position hat für die Kreditgenossenschaftsbilanz die größte Bedeutung, da sich hier die meisten Umsätze abspielen.

(Fortsetzung von Seite 152)

Beleihungswert der lombardierten Werte nach den Reichsbankgrundsätzen
davon bereits lombardiert

1) Kalveram, a.a.O., S. 78.

2) Er teilt ein in:
7. Vorschüsse auf verfrachtete oder eingelagerte Waren
a) Rembourskredite
1. sichergestellt durch Fracht- oder Lagerschein
2. sichergestellt durch sonstige Sicherheiten
3. ohne dingliche Sicherungsstellung
b) sonstige kurzfristige Kredite gegen Verpfändung bestimmt bezeichneter marktgängiger Waren.

Die Gliederung der Forderungen in der Bilanz erfolgt wie im Kontenplan nach den Gruppen:

20. Schuldner in laufender Rechnung
21. Vorschüsse auf Wechsel
22. Vorschüsse auf Schuldscheine
23. Forderungen aus Sonderkrediten
24. Aufwertungsforderungen
25. Festbefristete Hypothekenforderungen.

Es wird so eine Zusammenfassung der in den bisherigen Schemen in einzelnen Hauptpositionen aufgeführten Forderungen erreicht und gleichzeitig eine Aufgliederung nach der allerdings sehr beschränkten Realisierbarkeit bezw. Rückzahlung. Ebenfalls werden die in den Forderungen liegenden Risiken nach ihren Hauptgruppen ausgewiesen.

Die Einteilung von Schoele enthält für die Kreditbanken folgende Aufgliederung der Forderungen in zwei Positionen:

11. Debitoren in laufender Rechnung
    a) eigene Konzerninstitute
    b) inländische Banken
    c) ausländische Banken
    d) private und sonstige
       von der Gesamtsumme sind gedeckt
         durch börsengängige Wertpapiere
           davon zur Weiterlombardierung noch verfügbarer Beleihungswert
         durch sonstige Sicherheiten
12. Langfristige Ausleihungen gegen hypothekarische Sicherung oder gegen Kommunaldeckung
    davon
    a) innerhalb 7 Tagen fällig
    b) darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig
    c) darüber hinaus bis zu 364 Tagen fällig
    d) später fällig

Diese Aufgliederung ist für die Kreditgenossenschaften nicht gegeben. Bankendebitoren kommen für die meisten nicht vor; für Zentralkassen wäre vielleicht eine im obigen Sinne gehaltene Gliederung möglich.

Die Gliederung der Debitoren nach der Verfallzeit ist in Analogie zur Gliederung der Passivseite erfolgt. Auch diese Gliederung hat für die Kreditgenossenschaften, ihrer besonderen Verhältnisse wegen, keine Bedeutung. Die Genossenschaft kann nicht auf die unbedingte Rückzahlung der Gelder zu einem festen Termin drängen.[1] Sie wird deshalb sehr oft einen erst begrenzten Kredit prolongieren müssen.

20 Schuldner in laufender Rechnung.

Dieser Hauptposten aller Bankbilanzen könnte eine weitere Untergliederung erfahren, die sich nach den gegebenen Sicherheiten orientieren würde. Für die Ausweisung in dieser Form in der Bilanz spricht, daß dann die verschiedenen Risiken ersichtlich sind; dagegen ist einzuwenden, daß die Durchführung der Gliederung in Verbindung mit der Buchhaltung zur Unmöglichkeit wird. Einzelne Kunden geben z.B. für denselben Kredit ganz verschiedene Sicherheiten. Es ist aber durchaus möglich und erwünscht, die Gestaltung am Bilanztermin im Geschäftsbericht anzugeben.

Die von Lisnik[2] vorgenommene Ausweisung der nicht gedeckten Debitoren in der Bilanz verfolgt wohl vor allem einen erzieherischen Zweck. Die Genossenschaften sollen möglichst wenig ungedeckte Kredite ausgeben. Die Sicherheit einer Forderung ist aber durchaus nicht immer von der Sachdeckung abhängig.

Eine ziemliche Rolle spielte bei den Kreditgenossenschaften die Umwandlung von Buchforderungen in Wechselforderungen. Es erhebt sich dann die Frage, wie diese Posten in der Bilanz auszuweisen sind. Denn es besteht die Möglichkeit der Bilanzaufblähung dadurch, daß diese Posten zweimal

---

1) es sei denn, daß die Forderung etwa gefährdet wäre. 2) a.a.O. S. 184.

ausgewiesen werden: einmal unter Debitoren und zum andern unter dem Wechselbestand. Die Frage, unter welcher Position die Debitoren-Wechsel zu erscheinen haben, läßt sich beantworten, wenn von dem Zweck ausgegangen wird, dem die Wechsel dienen.

Handelt es sich darum, eine zusätzliche Sicherheit zu schaffen, etwa einen bisherigen Personalkredit durch Wechselhergabe zu sichern, oder darum, für die Bank Liquiditätsreserven zu schaffen, die sie dann vielleicht mit Hilfe einer dazwischen geschobenen Stelle, etwa die Zentralkasse, flüssigmachen kann?

In beiden Fällen handelt es sich um eine Umwandlung eines Postens „Schuldner in laufender Rechnung" in einen solchen „Vorschüsse gegen Wechsel", der auch entsprechend buch- und bilanzmäßig zu erfassen ist. Die Wechsel selbst sind reine Kreditwechsel, die etwa in einer Nebenbuchhaltung auf einem Wechselkonto II zu belasten und auf einem Depotwechselkonto zu erkennen sind. Ihre Einfügung in die Buchhaltung und damit in die Bilanz verbietet sich, weil damit eine unberechtigte Aufblähung der Bilanzzahlen verbunden wäre.

Werden die Wechsel zum Diskont weitergegeben, dann wäre der Debitor oder das Vorschußwechselkonto zu erkennen und das betreffende Bankkonto für den eingegangenen Betrag, das Zinsen-Konto für die Zinsen zu belasten. In der Nebenbuchhaltung würde eine entsprechende Belastung des Depotwechselkontos und eine Entlastung des Wechselkontos II stattzufinden haben. Die Wechsel erscheinen jetzt nur mehr unter den Giroverbindlichkeiten unter der Bilanz, während der Forderungsposten erloschen wäre.

Löst dagegen nicht der Kunde, sondern die Bank den Wechsel bei der Fälligkeit ein, dann kommt auch die Forderung an den Debitor nicht zum Erlöschen. In diesem Falle wäre der Genosse etwa auf einem besonderen Konto zu erkennen. Für die

Bilanzaufstellung müßte dann aber eine Kompensierung mit dem Schuldkonto stattfinden. Das doppelte Ausweisen in der Bilanz ist jedenfalls zu vermeiden.[1)]

21 Vorschüsse gegen Wechsel.

Die Probleme, die bei diesem Posten für das Bilanzbild auftauchen, sind dieselben wie bei den Debitorenwechseln.

22 Vorschüsse gegen Schuldscheine.

Die Schuldscheindarlehen bildeten in den Anfängen des Genossenschaftswesens und auch heute noch bei ländlichen Genossenschaften eine große Rolle. Bei den städtischen Genossenschaften ist das Geschäft im Laufe der Zeiten von dem Konto-Korrent-Geschäft abgelöst worden; es beträgt haute etwa noch 7 - 8 % der Aktiven beim D.G.V.

Die Schuldscheindarlehen sind meist auf eine bestimmt befristete Zeit gegeben und werden nach und nach abgetragen. Sie sind deshalb weniger „flüssig" als die vorher behandelten Gruppen.

23. Forderungen aus Sonderkrediten.

Es handelt sich auch hier um längerfristige, mit Prolongationsmöglichkeiten ausgestattete Kredite des Reichs und der Länder an Mittelständler, insbesondere Handwerker und Landwirte, die nur in geringem Maße zurückbezahlt werden.

---

1) vgl. auch hierüber die Ausführungen Lisniks auf der Revisoren-Konferenz 1932, Bericht S. 190, sowie die dort von ihm vorgetragene, in obigem Sinne gehaltene Stellungnahme des Statistischen Reichsamtes.

24 Die Hypothekenforderungen.

Aufgabe der Kreditgenossenschaft ist die Pflege des Betriebskredites. Für die Finanzierung des Anlagekredites sind besondere Institute vorhanden, die dem Charakter dieses Kredites in ihrer Kapitalbeschaffung Rechnung tragen. Die Hypothekengelder stellen auf lange Jahre hinaus gegebene Darlehen dar, deren sofortige Rückziehung nicht gegeben ist. Sie bedeuten deshalb für die Kreditgenossenschaft, die in der Hauptsache mit kurzfristigen Geldern finanziert ist, ein großes Risiko. Aus diesem Grunde gestatten auch Statuten, Verbandsrichtlinien etc. für die Kreditgenossenschaften nur die ausnahmsweise Pflege dieses Geschäftszweiges.

In gewissem Gegensatz dazu hat die Gewährung von Hypotheken-Darlehen, wie aus den Bilanzveröffentlichungen hervorgeht, eine steigende Bedeutung gefunden. Einen Anreiz für dieses Geschäft übte auch oft der höhere Hypothekenzins aus im Gegensatz zu der geringeren Rentabilität der liquiden Anlage.[1)]

25 Die Aufwertungsforderungen

sind bezügl. der Liquidität wie die Hypothekengelder gestaltet, mit denen sie auch in den meisten Fällen die hypothekarische Grundlage gemeinsam haben. Ihre Fälligkeit ist gesetzlich

---

1) Daß im übrigen die landläufige Meinung von der gänstigen Einwirkung des Hypotheken-Geschäftes auf die Rentabilität der Genossenschaft einer Korrektur bedarf, beweist die Untersuchung zweier Bilanzreihen von Kreditgenossenschaften bei denen auf die Gesamtrentabilität eine entgegengesetzte Wirkung durch den Einfluß der Hypothekengelder zu erkennen war.

festgelegt, wird aber sehr oft zu prolongieren sein.

411 123 Die langfristig angelegten Gelder.

30 Beteiligungen.

Die Eingruppierung bei den Anlagen erfolgt, weil die Beteiligungen nicht zu Liquiditätsreservezwecken eingegangen werden. Es handelt sich meist um Beteiligungen an Zentralinstituten. Eine Liquidierung dieser Beteiligungen ist auch deshalb nicht möglich, weil diese Liquidierung gleichzeitig ein Lösen des Verhältnisses zur Zentralkasse bedeuten würde.[1] Bei Beteiligungen an genossenschaftlichen Unternehmungen ist auch eine Übertragung nicht möglich. Die Liquidierung würde längere Zeit in Anspruch nehmen.

Beteiligungen an anderen Unternehmungen sollten ihres Risikocharakters wegen von Genossenschaften vermieden werden.

31 Einrichtungen.

Sie gehören zu den immobilen Anlagen, da sie höchstens im Konkursstadium eine verwertbare Masse darstellen. Nochmehr gilt das von den

32 Immobilien.

Sie stellen die illiquideste Anlage dar, da ein Verkauf derselben, ein Verkauf z.B. des Bankgebäudes der Kreditgenossenschaft bei deren Fortbestehen nicht in Frage kommt. Einer Erläuterung bedarf dieser Posten im Geschäftsbericht, wo die etwa von Kunden zwangsweise erworbenen

---

1) vgl. auch Gottschall, a.a.O.,S. 47.

Immobilien aufzuführen sind. Vielleicht wäre auch, bei größeren Beständen, eine bilanzielle Trennung in Verbindung mit einer gleichen in der Buchhaltung angebracht.

411 124 Das kurzfristige Fremdkapital.

40 Schulden bei Banken.

Diese Position kann sich aus zwei Gruppen von Geldern zusammensetzen:

1. Einlagen fremder Banken bei der Genossenschaft
2. Aufgenommene Schulden der Genossenschaft bei andern Instituten.

Bei der Liquiditätsbetrachtung können sie zusammengefaßt werden, da beide jederzeit rückziehbare bezw. abrufbare Gelder darstellen. Für die Kreditgenossenschaften ist die Aufgliederung in

400 ... bei Banken
401 bei Genossenschaften
402 bei genossenschaftlichen Zentralkassen

von Bedeutung. Am kurzfristigsten sind hier die Gelder zu 400. Die genossenschaftlichen Zentralkassen werden bei der Rückziehung eher Rücksicht auf die Genossenschaft nehmen. Aus diesem Grunde ergab sich auch eine Umstellung des bisherigen Schemas, in analoger Anordnung der Bankguthaben auf der Aktivseite.

Kurzbefristet sind auch die

41 Scheckgelder der Genossen.

Sie haben einen wenig stabilen Charakter, da sie zur Regulierung des Zahlungs- und Überweisungsverkehrs der Genossen dienen.

42 Die Konto-Korrent-Einlagen

der Genossen sind im allgemeinen etwas langfristiger als die Scheckeinlagen. Ihre Sonderstellung ergibt sich auch durch die Möglichkeit des Wechsels vom Haben ins Soll während die Scheckgelder ausschließlich Guthaben darstellen. Die Konto-Korrent-Einlagen sind nur bilanzmäßig getrennt, während sie buchungstechnisch unter der No. 20 des Kontenplanes zu führen sind.

43 Akzepte.

Sie haben in der Regel eine dreimonatige Laufzeit, also schon einen längerfristigen Charakter. Ihre Fälligkeit ist innerhalb dieses Zeitraumes verteilt. Oft sind sie zudem am Fälligkeitstage durch Einzahlungen der Genossen gedeckt, sofern es sich nicht etwa um Finanzakzepte der Genossenschaft handelt. Für die Kunden akzeptiert die Bank nur, wenn diese am Verfalltage für Deckung sorgen. Sie braucht also keine flüssigen Mittel einzusetzen. Deshalb ist der Posten bezüglich der Liquidität sehr unterschiedlich zu beurteilen.

44 Spareinlagen innerhalb 7 Tagen fällig.

Die bisher in vielen Kreditgenossenschaftsbilanzen und in den Bilanzschemen beibehaltene Trennung von Spareinlagen und Depositen ist fallen gelassen worden. Dies ergab sich auch deshalb, weil eine Einheitlichkeit der Begriffe Spareinlagen und Depositen nicht vorliegt. Gewöhnlich werden als Depositen alle länger als ein Jahr angelegten Gelder angesehen, indessen zählen viele Genossenschaften auch die kurzfristigen Gelder darunter. Bredenbreuker[1] sieht

1) Bredenbreuker, a.a.O., S. 771.

als Depositen Geschäftsgelder an, für die nur im Augenblick keine Verwendung gegeben ist, und die daher mit Kündigungsfristen von 1 - 3 Monaten angelegt werden, während er als Spareinlagen solche Gelder ansieht, die gespart und nicht angegriffen werden sollen. Auch hier dürften indessen die Grenzen sehr flüssig sein. Spareinlagen und Depositen sind aber bezüglich ihrer Rückziehbarkeit gemeinsam zu behandeln; die Schemen weisen auch bei beiden Gruppen die Dreiteilung nach der Fälligkeit auf. Es ist deshalb kein Grund für die Trennung gegeben. Das Bilanzbild wird so übersichtlicher, die Gruppen sind nicht mehr auseinandergerissen.

Es fragt sich aber, ob auch diese Gruppierung der Gelder nach der Fälligkeit, d.h. nach der Kündigungsfrist beizubehalten ist. Hildebrand führt dazu aus:[1]

„Praktisch ist die Unterscheidung zwischen täglichen, festen und Kündigungsgeldern im Ernstfalle von geringer Bedeutung. Der Gläubiger ... hofft bei Bedarf doch auf frühere Rückzahlung. Dabei verzichtet er auf den Zinsvorteil...,für den Schuldner, die Kreditgenossenschaft bedeutet diese Auszahlung doch Beschaffung von liquiden Mitteln, eine Forderung an die Zahlungsbereitschaft...Ist aber das Vertrauen zur Zahlungsfähigkeit aus berechtigten oder unberechtigten Gründen erschüttert, dann kann der Schuldner die Auszahlung aus Prestigegründen nicht verweigern, es sei denn er sei zahlungsunfähig, und muß die Zahlungsunfähigkeit durch diese Weigerung offenbaren und deren Folgen auf sich nehmen."

Indessen gibt die Gliederung in den vorgesehenen Gruppen doch einen Anhaltspunkt für Anlagemöglichkeit und Rückzahlungsrisiko der Spargelder.

Die Rückziehung droht stets für die innerhalb

---

1) Hildebrand, a.a.O., S. 199.

7 Tagen fälligen Gelder. Es sind dies die Gruppe der Betriebsreserven, der Einkommensrücklagen[1], die im Laufe einer kürzeren Periode wieder zur Rückzahlung gelangen. Heute fallen allerdings auch unter die kurzfristigen Spargelder ein großer Teil früher langfristig angelegter Gelder, die aus Vertrauensschwund nach der Zahlungskrise mit kurzer Kündigungsfrist angelegt wurden.

411 125 Das mittel- und langfristige Fremdkapital.

50 Spareinlagen von 8 Tagen bis 3 Monaten fällig
51 Spareinlagen darüber hinaus fällig

sind schon oben genügend gekennzeichnet worden. Es fallen darunter die Spargelder, die „des dauernden Zinsgenusses wegen"[2] bei der Bank angelegt werden. Hier befinden sich die Kreditgenossenschaften durch die Möglichkeit der Gewährung höheren Zinses in einer gewissen Vorzugsstellung. In diesen Geldern liegen aber auch Gefahrenmomente, die bei einem plötzlichen Ansturm auf die Genossenschaften akut werden und begründet sind in der längerfristigen Anlage der Gelder im Aktivgeschäft.

52 Sonderkredite des Reiches und der Länder

bilden den Gegenposten zu Pos. 23 der Aktivseite. Für sie gilt das dort Gesagte entsprechend.

53 Hypothekenschulden

sind der Genossenschaft für längere Zeit zur Verfügung stehende Gelder auf den Grundbesitz.

---

1) vgl. die Einteilung Kalverams, a.a.O., S. 38 ff.
2) Kalveram, a.a.O., S. 38.

Sie gehören zu den festen Geldern ebenso wie etwa vorhandene

54 Aufwertungsschulden.

Ein Teil der Gelder ist den Aufwertungsgläubigern bereits zugeflossen. Die aufgewerteten Spareinlagen, die noch nicht zurückziehbar sind, können vielleicht auch unter den langfristigen Spareinlagen aufgeführt werden, sodaß der Posten 54 nur der Genossenschaft etwa belastete Aufwertungshypotheken auf deren Grundbesitz darstellte.

411 126 Das Eigenkapital.

60 Die Geschäftsguthaben
600 verbleibender Mitglieder.

Sie bilden den Ausgangspunkt der Tätigkeit der Kreditgenossenschaft. Von dem Eigenkapital anderer Gesellschaftsformen unterscheidet sie die schwankende Höhe, in der Rücktrittsmöglichkeit der Genossen und der Beitrittsmöglichkeit weiterer Personen begründet. Den ruhenden Gegenpol des Eigenkapitals stellen die Reserven dar.

Die Geschäftsguthaben weisen im einzelnen einen geringen Betrag auf, der schwachen Wirtschaftskraft der Genossen entsprechend. Deshalb ist auch eine steigende Erhöhung dieser Einnahmequelle für die Kreditgenossenschaft nicht möglich.

Die in den einzelnen Bilanzschemen verlangte Angabe der rückständigen Pflichteinzahlungen ist beibehalten worden; es soll dadurch in erster Linie wohl ein Erziehungszweck verfolgt werden.

601 Geschäftsguthaben ausscheidender Mitglieder.

Ihre Ausweisung ist für die Beurteilung der Finanzlage und der Risiken wichtig. Für die Liquidität spielen sie eine geringere Rolle, weil sie erst nach der General-Versammlung auszahlbar sind. Zwischen Bilanzaufstellung und General-Versammlung können sich die Liquiditätsverhältnisse der Genossenschaft grundlegend verändert haben.

61 Rücklagen.

Diese festen Gelder der Kreditgenossenschaft zerfallen in

610 gesetzliche Rücklage
611 freiwillige Rücklage
612 Sonderrücklage.

Aus ihrer Bedeutung für die Kreditgenossenschaft ergibt sich die Notwendigkeit ihrer Ansammlung. Sie dienen nicht nur der Genossenschaft, sondern auch bis zu einem gewissen Grade dem einzelnen Genossen als Garantiefonds dafür, daß er mit seiner Haftsumme evtl. nicht in Anspruch genommen wird.

Ihre Speisung erfolgt aus evtl. Eintrittsgeldern, die aber nur sehr niedrig sein können, und aus Rückstellungen vom Reingewinn; ihre Auffüllung hat deshalb eine Gewinnerzielung des abgelaufenen Wirtschaftsjahres zur Voraussetzung. Sie dienen andererseits auch wieder der Erhöhung der Rentabilität, da sie unverzinsliches Eigenkapital darstellen.

62 Der Reingewinn.

Er beschließt das Bilanzschema. Hier erfolgt indessen eine bewußte Durchbrechung des Liquiditätsgedankens, weil in dem Reingewinn auch sofort

fällige, auszuzahlende Gelder stecken. Sie sind aber ebenso zu beurteilen wie die Geschäftsguthaben ausscheidender Mitglieder. Der Saldocharakter des Reingewinns verlangt jedenfalls dessen Ausweisung am Ende der Bilanz.

411 127 Die Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen.

In Anlehnung an Gerstner[1] können diese Posten eingeteilt werden in

1. Übergangsposten
2. Bewertungsposten
3. Durchlaufende Posten.

Während die beiden ersteren in der Bilanz erscheinen, werden die durchlaufenden Posten zur Entlastung und Vermeidung von Aufblähungen des Bilanzbildes unter derselben aufgeführt.

70 Übergangsposten.

Sie zerfallen in Transitorische und Anticipative Posten.[1] Wenn im alten Jahre Einnahmen und Ausgaben getätigt sind, die das neue Jahr betreffen, dort erst Aufwand und Ertrag sind, dann ist in der Bilanz eine entsprechende Berichtigung zu bringen. Einnahmen des alten Jahres, die erst im neuen Jahre Ertrag darstellen, sind in der Jahresbilanz zu passivieren. Dahin gehören:

im Voraus eingegangene Mieten,
im Voraus eingegangene Zinsen auf Darlehen,
Avale etc.
Wechseldiskontspesen.

Ausgaben des alten Jahres, die erst im neuen Jahre Aufwand darstellen, sind in der Bilanz auf der Aktivseite einzustellen, während das entsprechende Aufwandskonto des alten Jahres zu erkennen ist.

---

1) Gerstner, a.a.O., S. 108.

Als wichtigster Posten gehört hierher:

Unkosten, wie Utensilien, Geschäftspapiere, Heizung, etc. Die Berücksichtigung dieser Übergangsposten ist notwendig, damit die einzelnen Geschäftsjahre streng voneinander geschieden werden und weil die Bilanz einen mehr oder weniger willkürlichen Einschnitt in das Betriebsleben darstellt.

Die Berücksichtigung der Wechselspesen hat in der Bilanz, die als Liquiditätsübersicht gedacht ist, durch Abzug von dem Aktiv-Wechsel-Posten zu geschehen.[1]

Anticipative Posten entstenen dann, wenn Einnahmen und Ausgaben, die erst im neuen Jahre entstehen, Aufwand und Ertrag des alten Jahres darstellen. Solche aktiven transitorischen Posten, die echte Aktiva darstellen[2] und deshalb nicht mit den transitorischen Posten zu verwechseln sind, sind z.B. die Dividende auf Wertpapiere. Aber auch der Posten: rückständige Vorschußzinsen, der in manchen Bilanzen von Kreditgenossenschaften ausgewiesen wird, gehört hierher.

Die Anordnung dieser Posten im Bilanzschema geschieht als Hauptgruppe 7 unter den übrigen Aktiva bezw. Passiva. Dadurch wird das Bilanzbild nicht wesentlich beeinträchtigt. Auch die Aktienrechts-Novelle sieht diese Posten als letzte Gruppe des Bilanzschemas an. Auch dort erscheinen sie auf beiden Seiten der Bilanz, was berechtigt erscheint, da so unterschiedliche Posten saldomäßig nicht klar genug erfaßt werden können.

71 Die Bewertungsposten.

Die Bewertungsposten stellen Korrekturposten

1) vgl. oben Seite 109.
2) Gerstner, a.a.O., S. 110.

zu den aktiven Bestandskonten dar, Abzugsposten für die Einstellung zu hoher Werte auf der Aktivseite. Sie zerfallen in

Rückstellung für Gebäude Abnutzung
Rückstellung für Einrichtungen
Rückstellung für Forderungen.

Es entsteht hierbei die Frage, ob eine solche Ausweisung nicht eine Aufblähung der Bilanz bedeutet und dadurch das Bilanzbild verwischt wird.[1] Auch für bilanzanalytische Untersuchungen ist ein solcher Ausweis nicht brauchbar. Andererseits besteht aber auch ein Interesse, die Höhe der Abschreibungen und ihre Berechtigung nachprüfen zu können. In Anlehnung an die gesonderte Erfassung in der Buchhaltung wären die Posten auch in der Bilanz gesondert auszuweisen.

72 Die Ergänzungsposten.

Gemäß dem Bredenbreuker'schen Bilanzschema erscheinen diese Posten unter dem Bilanzstrich. Sie lassen sich einteilen in

durchlaufende Posten, die beide Seiten der Bilanz berühren
sonstige Ergänzungsposten, die nur eine notwendige Erläuterung zu einzelnen Bilanzposten bringen.

Schon Lisnik verzichtet darauf, die durchlaufenden Posten im Soll und Haben aufzuführen. Ihre beiderseitige Ausweisung würde aber zu einer Notwendigkeit, wenn einmal eine Bewertung dieser Posten eintreten müßte.[2]

Unter die durchlaufenden Posten fallen in erster Linie Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen. Wie sie sind auch die Giroverbindlichkeiten aufzuführen, da in ihnen ein besonderes Risiko

---

1) Gottschall, a.a.O., S. 73.
2) vgl. Kalveram, Bankbilanzen, a.a.O., S. 62.

stecken kann. Diese Regreßverpflichtungen aus weiterbegebenen Wechseln ergeben sich aus der Rediskontierung von angekauften Wechseln. Aus der Höhe des Postens ist aber auch zu ersehen, wieweit die Kreditgenossenschaft die in der Möglichkeit des Verkaufs liegende Liquiditätsreserve und die Einräumung eines Diskontkredites bereits in Anspruch genommen hat.

Zu den Ergänzungsposten gehört auch die Erläuterung der Haftungsverhältnisse aus übernommenen Beteiligungen.

Zur näheren Erläuterung der Bilanzzahlen wäre die Angabe noch mancher Verhältniszahlen angebracht. Indessen würde das Bilanzbild dadurch zu überladen. Deshalb sind die noch notwendigen Erläuterungen in dem Geschäftsbericht vorzunehmen.

4112 Die Aufgliederung des Bilanzschemas für Genossenschaften des Reichsverbandes, im Sinne einer Liquiditätsübersicht.

41 120 Das Problem bei den ländlichen Genossenschaften.

Bei der Behandlung dieses Problems erhebt sich zunächst die Frage, ob für die ländlichen Spar- und Darlehnskassen die Liquidität eine solche Rolle spielt, daß Bilanz und nach unsern Ausführungen auch die Buchhaltung sich diesem Zwekke unterzuordnen hätten. Es handelt sich ja hier meist um kleinere Kassen, deren einzige Bankverbindung die Zentralgenossenschaft ist. Sie dient gleichzeitig als Liquiditätsreserve und wird eine ihr angeschlossene Genossenschaft - sofern sie würdig ist - jederzeit unterstützen.

Aber dennoch ist die ländliche Kreditgenossenschaft in ihrer Geschäftspolitik von der

Beachtung der Liquiditätsgrundsätze abhängig. Der Kredit der Zentralkasse ist nicht unbegrenzt. Die Wichtigkeit gerade der Liquiditätsbeachtung ergibt sich aus dem Wesen des ländlichen Geldflusses. Einem starken Zufluß der Gelder bei Verkauf der Ernte folgt ein das ganze Jahr andauernder Abfluß. So ergibt sich die Wichtigkeit dieser Frage.[1])

Versuchen wir nunmehr das Grundsätzliche unseres Schemas für Genossenschaften des D.G.V. für die ländlichen Genossenschaften anzuwenden, so ergibt sich das auf folgender Einlage wiedergegebene Schema.

---

1) vgl. auch die verschiedenen Stellen bei Knapp: „Die Revision im ländlichen Genossenschaftswesen, ihre Gestaltung und Wege einer Reform." Dortselbst Seite 55: „Bei der Messung der Zahlungsbereitschaft ist auf die Harmonie der gesamten Bilanzwerte, die Spannungen zwischen Kapitalbeschaffung und -verwendung zu achten. Sie wird bei den ländlichen Genossenschaften durch eine Reihe imponderabiler Faktoren erschwert: Die Berücksichtigung derjenigen Genossen, die noch keinen Kredit nachgesucht haben, die Verbindung der Darlehnskassenvereine mit dem Warengeschäft (Prolongationsvereinbarungen und Finanzierungsalternative bei Düngerkrediten usw.) die labile auf den wechselnden Mitgliederbestand gegründete Kreditfähigkeit, die verschiedenen Finanzierungsmethoden, und andere bereits einzel vereinzelt genannte Faktoren. Von schwer bestimmbarem Einfluß in dieser Hinsicht sind weiter der genossenschaftliche Duldungszwang und die natürliche Elastizität in der Preispolitik der Genossenschaft, die über den Abfluß von Werten entscheidet....."

BILANZSCHEMA für LÄNDL. KREDITGENOSSENSCHAFTEN.

Vermögen

0	Flüssige Mittel 1. Grades.			
01	Kasse		...	
02	Postscheck		...	... ..
03	Guthaben bei Banken			
030	bei Banken		...	
031	bei Reichsbank		...	
032	bei Zentralkassen		...	... ..
1	Flüssige Mittel 2. Grades			
10	Wechsel und Schecks		...	
11	Wertpapiere		...	... ..
12	Warenvorräte			... ..
2	Forderungen			
20	Schuldner in lfd. Rechnung			
200	aus Kreditgewährung	...		
201	aus Warenlieferungen	...	...	
21	Vorschüsse gegen Wechsel		...	
22	Darlehen : Schuldscheine		...	
23	Schuldner a/Sonderkrediten		...	
24	Hypothekendarlehen		...	
25	Aufwertungsforderungen		...	... ..
3	Langfristig angelegte Mittel			
30	Beteiligungen			
300	bei Genossenschaften		...	
301	Sonstige		...	... ..
31	Einrichtungen		...	
32	Grundstücke und Gebäude		...	... ..
7	Posten, die der Rechnungsabgrenzg. dienen			
75	Transitorische Aktiva		...	
76	Anticipative Aktiva (darunter noch zu empfangende Zinsen a/Schuldscheine)		...	... ..
				... ..

	Giroverbindlichkeiten:	RM
	bei gen. Zentralkassen	...
	Avale und Bürgschaftesverpflichtungen	...

Kapital

4	Kurzfristiges Fremdkapital			
40	Schulden bei Banken			
400	bei Banken		...	
401	bei genossensch.Zentralkassen		...	... ..
41	Schulden bei Warenlieferanten		...	
42	Einlagen in lfd. Rechnung		...	
43	Akzepte		...	... ..
44	Spareinlagen,innerh. 7 Tagen f.			... ..
5	Mittel- und langfristiges Fremdkapital			
50	Spareinlagen innerh. 8 Tg.- 3 Mon. f.		...	
51	Spareinlagen nach 3 Monaten fällig		...	... ..
52	Sonderkredite des Reiches		...	
53	Hypothekengläubiger		...	
54	Aufwertungsgläubiger		...	... ..
6	Eigenkapital			
60	Geschäftsguthaben			
600	verbleibender Mitglieder	...		
	abz.rückst. Einzahl.	...	...	
601	ausscheidender Mitglieder		...	... ..
61	Rücklagen			
610	gesetzliche Rücklage		...	
611	Sonderrücklage		...	
612	Stiftungsfonds,Betriebsr.		...	... ..
7	Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen:			
70	Transitorische Passiva		...	
71	Anticipative Passiva		...	
72	Bewertungsposten			
720	Rückstellung f.Geb.Abnutzung		...	
721	Rückstellung f. Einrichtungen		...	
722	Rückstellung f. Forderungen		...	... ..
				... ..

	Übernommene Haftsummen bei Gen. entsprechend der Anzahl der übernomm. Geschäftsanteile	...

BILANZSCHEMA nach Dr. Bredenbreuker. (Fortsetzung.)

VERMÖGEN				KAPITAL			
	Übertrag:		... ..		Übertrag:		... ..
c) sonstige börsengg. W.P.	...			1. Vorerhobene Zinsen	...		
d) sonstige Wertpapiere	...	___	...	2. Rücklagen f.Abnutzung der Gebäude	...		
10. Guthaben				3. Steuern u.dgl.	...	...	... ..
a) bei Banken außer Pos. 11 u. 12	...			IV. Reingewinn			
b) bei Genossenschaften	...			1. Vortrag aus dem Jahre 19..	...		
11. Guthaben bei gen.Zentralinstituten (Dresdner Bk.,u.Zentralkassen)	...			2. Gewinn des Jahres 19..	...	...	... ..
12. Guthaben bei Reichsbank, Notenbanken und Postscheckkonto	...						
13. Primadiskonten	...						
14. Schecks	...						
15. Kasse, fremde Geldsorten, Zinsscheine	...	...	... ..				
==========		==========		==========		==========	

Giroverbindlichkeiten: RM
a) aus Vorschußwechseln .. ..
b) aus Geschäftswechseln .. ..
c) aus Primadiskonten .. ..
Übernommene Haftsummen bei Genossenschaften entsprechend der Zahl der übernommenen Gesch. Anteile (s.Vermögen I, 4a) .. ..

41 121 Das Schema.

Es ergibt sich also, daß das Schema für städt. Kreditgenossenschaften auch für die ländlichen Genossenschaften angewandt werden kann, wenn wir die Positionen des auf der Einlage zwischen Seite 138/139 wiedergegebenen Schemas berücksichtigen und sinngemäß gliedern. Auch hier ist zu beachten, daß es sich nur um ein allgemeines Schema handelt, das evtl. nach den betriebsindividuellen Bedürfnissen umzuändern ist.

Unterschiede gegenüber dem D.G.V.-Schema ergeben sich dabei notwendigerweise wie folgt:

Pos. 11. Die Aufgliederung der Wertpapiere ist hier fallen gelassen worden, da es sich um verhältnismäßig geringfügige Beträge handelt.

Pos. 12. enthält statt der Vorschüsse gegen Waren und Wertpapiere den etwa bei ländlichen Kassen vorhandenen Warenbestand. Seine Aufführung unter den flüssigen Mitteln 2. Grades ist auch deshalb erfolgt, weil es sich bei dem Warenbezug der Genossenschaft häufig um Kommissionsgeschäfte handelt, der Absatz also gesichert ist. Wie die Durchsicht der Bilanzen ergibt, handelt es sich dabei fast immer um geringe Bestände von landwirtschaftlichen Produktionsmitteln.

Pos. 20. Die Schuldner in laufender Rechnung sind hier sinngemäß zu gliedern in solche aus Kreditgewährung und solche aus Warenbezug. Die auch hier beibehaltene weitere Teilung in

21 Vorschüsse gegen Wechsel
22 Darlehen gegen Schuldscheine
23 Sonderkredite
24 Hypotheken
25 Aufwertungsforderungen

ist zu beachten.

Schwierigkeiten könnten sich bei dieser Aufgliederung dadurch ergeben, daß kleinere Genossenschaften wohl kaum ihre Debitoren buchungstechnisch in dieser Weise gegliedert haben. Die einzelnen Gruppen können aber auch durch die Inventur erfaßt werden. Bei der Anwendung moderner Durchschreibebuchführungen mit losen Kontenblättern ergibt sich auch hier die äußere Trennung.

Auf der Passivseite zeigt das Schema Abänderungen unter

Pos. 41. Der Posten: Guthaben bei Warenlieferanten steht an Stelle des im D.G.V.-Schema aufgeführten Postens: Scheckgelder. In der Regel wird es sich bei diesen Warenschulden um sofort fällige Verpflichtungen der Genossenschaft handeln. Die Beurteilung selbst ist für einen Außenstehenden nicht möglich; eine etwaige Ungenauigkeit muß mit Rücksicht auf die Einheitlichkeit der Schemen mit in Kauf genommen werden.

Pos. 612 zeigt statt der Ruhegehältsrücklage die Ausweisung der Betriebsrücklage bezw. des Stiftungsfonds der ländlichen Genossenschaften.

4113 Die Aufgliederung des Schemas für die Verlust- und Gewinn-Rechnung.

Aus der Einheitlichkeit des kreditgenossenschaftlichen Rechnungswesens folgt für die Verlust- und Gewinn-Rechnung, daß auch sie aus der Buchhaltung herauswachsen muß, deren Kontenplan den Anforderungen des betrieblichen Lebens gerecht zu werden hat. Der Kontenplan wird aber stark von der Selbstkostenrechnung beeinflußt, soweit es sich um die Aufwands- und Ertrags-

Konten handelt. Dies muß sich dann auch in der Verlust- und Gewinnrechnung, die auszuweisen ist, bemerkbar machen.

Es ergibt sich dann folgendes

SCHEMA der VERLUST- und GEWINN-RECHNUNG für KREDITGENOSSENSCHAFTEN.

Aufwendungen	Erträge
80 Zinsaufwendungen	90 Zinserträge
81 Provisionsaufwendungen	91 Provisionserträge
82 Unkosten	92 Kursgewinne auf Wertpapiere und Devisen
820 Allgem. Unkosten	93 Einnahmen aus Liegenschaften
821 Abschreibungen a/	94 Sonstige Gewinne
8210 Anlagen	
8211 Mobilien	
8212 Forderungen	
Gewinn	Verlust

41 131 Die einzelnen Positionen.

411 310 Die Aufwandsseite.

Pos. 80. Im Gegensatz zu bisherigen Schemen wird hier die getrennte Ausweisung von Zinsaufwand- und Zinsertrag, von Provisionsaufwand und Provisionsertrag gefordert, da nur so eine wirkliche Betriebsdurchleuchtung möglich ist. Eine Saldierung dieser wichtigsten Positionen widerspricht jedem Zweck einer Verlust- und Gewinn-Rechnung, da sie ja gerade durch eine detaillierte Darstellung den Einblick in das Betriebsleben gestatten soll.[1] Demgegenüber bedeutet eine gewisse Detaillierung des Unkostenkontos, wie es

1) vgl. auch Valerian, a.a.O., S. 443/444.

die bisherigen Schemen vorsahen, nur eine vorgetäuschte Aufgliederung für eine Kreditgenossenschaft.

Die Aktienrechtsnovelle gestattet für die Aktiengesellschaften eine Aufrechnung der Zinsaufwendungen und Zinserträge. Das mag bei Industriefirmen gerechtfertigt sein; für die Erkenntnis eines Bankbetriebes ist die Trennung unbedingt erforderlich. Zwar würde der gesonderte Ausweis der Soll und Habenzinsen bei Banken zur Offenlegung der Zinsspanne führen und Schlußfolgerungen auf den Umsatz zulassen.[1] Es ist aber gerade für den Genossen, wenn er in der Lage ist, die entsprechenden Berechnungen anzustellen, wie auch für die Allgemeinheit von größtem Interesse, hier einen Einblick zu erlangen. Den Umsatz aber veröffentlichen die Genossenschaften schon in ihren Geschäftsberichten (wenn auch meistens nur den Gesamtumsatz), wobei die Bedeutung und Weiterentwicklung der Genossenschaft an Hand dieser Umsatzziffern erläutert wird. So sind denn diese Einwendungen nicht stichhaltig.

Pos. 81. Dieselben Fragen wie bei der Ausweisung der Zinsen ergeben sich auch bei der der Provisionen.

Pos. 82. Die Aufteilung der Unkosten bedarf einer Erläuterung. Das bisherige Schema sah eine Aufteilung der Unkosten vor in

3. Unkosten
   a) sachliche (ohne Steuerlasten)
   b) Steuerlasten
   c) persönliche
4. Abschreibungen auf
   a) Anlagevermögen
   b) Außenstände
   c) Wertpapiere

Diese Aufteilung läßt eine Systematik vermissen; sie enthält daneben auch unnötige Posten. Es er-

---

1) vgl. auch Valerian, a.a.O., S. 443/444.

scheint nicht klar ersichtlich, warum hier eine Teilung in sachliche Unkosten, Steuerlasten und persönliche Unkosten erfolgt. Ein evtl. Vergleich mehrerer Bilanzen würde doch nicht zu sicheren Ergebnissen führen. Eine Ermäßigung des Postens „sachliche Unkosten" kann durch einen Geschäftsrückgang hervorgerufen worden sein; eine evtl. Erhöhung des Postens „persönliche Unkosten" durch eine Ausdehnung des Geschäftes. Eine Erhöhung der sachlichen Unkosten (Einführung von Maschinen, zweckmäßigere Ausstattung etc.) kann eine Ermäßigung der persönlichen (Entlastung von Beamten) mit sich bringen. So sind denn die Unkosten stets nur in ihrer Gesamtentwicklung zu betrachten. Das vorliegende Schema sieht deshalb auch nur den Posten: „Allgemeine Unkosten" vor; die Abschreibungen indessen sind ihrer Bedeutung wegen ausgegliedert. Ihrem Wesen entsprechend werden sie aber unter der Hauptgruppe Unkosten ausgewiesen.

Eine solche Ausweisung erlaubt dann auch die Aufteilung innerhalb des Betriebes nach den Anforderungen der Selbstkostenrechnung[1] in die Gruppen der

Allgem. Betriebsbereitschaftskosten
besonderen Kosten einzelner Abteilungen
gemischter Kosten.

Eine Ausweisung dieser Gruppen in der Verlust- und Gewinn-Rechnung aber wäre zwecklos, da diese Gruppen bei den einzelnen Genossenschaften ihrer unterschiedlichen Größe wegen kaum übereinstimmen können.

Pos. 83. (§ 261 c) Die Aktienrechts-Novelle trennt hier

Abschreibungen auf Anlagen
andere Abschreibungen.

Es besteht also keine Verpflichtung zur Detaillierung, da der zweite Posten einen Sammelposten

---

1) vgl. oben Seite 44.

darstellt, unter den auch die Abschreibungen auf Forderungen fallen. Zur besseren Erkenntnis ist aber zumindest die in obigem Schema enthaltene Aufteilung zu fordern.

411 311 Die Ertragsseite.

Einen eingehenden Einblick in die Betriebsgestaltung erhielte der Außenstehende, wenn die Kreditgenossenschaft die Erträge nach den einzelnen Geschäftsarten untergegliedert ausweisen würde. Vielleicht könnte aber auch ein solcher Ausweis in den Geschäftsbericht übernommen werden. Ob sich die Kreditgenossenschaften aber zu einer solchen Offenlegung verstehen würden, ist eine andere Frage.

Die einzelnen auszuweisenden Teile ergeben sich aus der Aufgliederung des Kontenplanes.

Zu den Erträgen aus Liegenschaften (Pos.93) zählen die Erträge aus Verpachtung und Vermietung der der Genossenschaft gehörenden Immobilien.

Die sonstigen Erträge (Pos.94) umfassen insbesondere die einmaligen, außerordentlichen Erträge. Darunter fällt auch die Auflösung offener und stiller Reserven. Der Posten entspricht demjenigen der Aktienrechts-Novelle. Es ist nach dieser nicht mehr erlaubt, Reserven aufzulösen, zu Abschreibungen zu verwenden, ohne daß sie in der Verlust- und Gewinn-Rechnung erscheinen.[1]

Der Posten „sonstige Gewinne" enthält aber auch die Beträge, die der Genossenschaft unentgeltlich zufließen, z.B. die etwa eingehenden Reichszuschüsse.

„Der Reingewinn oder Reinverlust des Jahres ist am Schlusse der Gewinn- und Verlust-Rechnung ungeteilt und vom vorjährigen Gewinn- oder

1) vgl. auch Valerian, a.a.O., S. 447.

Verlustvortrag gesondertauszuweisen." (§ 261 d 2 A.R.Novelle.)

Wieweit das vorgeschlagene Schema für die Gliederung der Verlust- und Gewinn-Rechnung auch für die ländl. Genossenschaften in Frage kommt, richtet sich nach der Größe und dem Umfang des Betriebes. Auch für diese Genossenschaften und ihre Statistiken ist eine weitgehende Offenlegung zu wünschen, insbesondere eine klare Trennung der Aufwendungen und Erträge. Notwendig wäre aber auch, daß diese Genossenschaften, die ja auch sehr oft keinen Geschäftsbericht herstellen lassen, auch zur Veröffentlichung der Verlust- und Gewinn-Rechnung schreiten würden.

42 Grundfragen der Zwischenbilanzen der Kredit-Genossenschaften.

420 Zweck, Wesen und Bedeutung für die Kreditgenossenschaften.

Innerhalb des Rechnungswesens der Kreditgenossenschaft nimmt die Zwischenbilanz, die kurzfristige Erfolgsrechnung, eine besondere Stellung ein. Während die Kalkulation sich bemüht, die Kosten für die einzelnen Leistungseinheiten, Rentabilitätsberechnungen für einzelne Geschäftszweige vorzunehmen, während die Jahresbilanz den Vermögensstand am Ende des Jahres und den während des ganzen Jahres erzielten Erfolg ausweist, will die Zwischenbilanz die Entwicklung und Rentabilitätsgestaltung des gesamten Geschäftes in kurzen Zeiträumen, in der Regel monatlich, verfolgen. Dabei aber ist sie nicht nur Rentabilitätsrechnung.[1] Zum Un-

1) vgl. Anke, Monatliche Erfolgsrechnung bei Banken, Leipzig 1930, S. 3.

terschied von dieser, nur gelegentlich auszuführenden Rechnung hat sie dauernden, kontinuierlichen Charakter. Die sich einander folgenden Rechnungen reihen sich an die vorhergehenden an, sie stehen nicht für sich allein.[1])

Vorläufer der Zwischenbilanzen waren die Zweimonatsbilanzen der Banken und Kreditgenossenschaften. Aber sie waren noch keine kurzfristigen Erfolgsrechnungen; sie waren mehr oder weniger reine Saldenbilanzen, eine Angabe der Bestände, eine Saldierung der Hauptbuchkonten. Nachdem Methoden zur Abgrenzung der Kosten und Erträge der einzelnen Monate entwickelt worden waren, konnten sich durch die Ausgestaltung der Zweimonatsbilanzen kurzfristige Erfolgsrechnungen entwickeln.

Die kurzfristige Erfolgsrechnung gestattet auch dem Genossenschaftsleiter einen besseren Einblick in das Betriebsleben und seine Entwicklungstendenzen. Durch Vergleich der gewonnenen Ziffern mit denen früherer, vergleichbarer Perioden, insbesondere aber auch mit andern, gleichgelagerten Betrieben (Verbandsdurchschnitt!) werden wichtige Erkenntnisse vermittelt. Die kurzfristige Bilanz stellt die Liquiditätsgebarung fest. Sie erlaubt aber auch eine Kontrolle des Betriebes, der Jahresrechnung, der Selbstkostenrechnung. In der Abschätzung des Jahresergebnisses gibt sie wichtige Aufschlüsse für die Entwicklung.

> „Auf Grund der Erfolgsrechnung soll der Betrieb analysiert und an Hand dieser Analyse kontrolliert werden."[2])

Gegenüber der Jahresrechnung ist ihre wichtigste Bedeutung wohl die, daß aus der kurzfristigen Erfolgsrechnung, die nur innerbetriebli-

---

1) vgl. Beste, Die kurzfristige Erfolgsrechnung, Leipzig 1930, S. 5.
2) Anke, a.a.O., S. 4.

chen Zwecken dient, alle Frisuren, wie stille Reserven, Vorsichts- und Sicherheitsgrundsätze, Willkürlichkeiten, Rücksicht auf den Genossen etc. ausscheiden können und müssen.

Die Durchführung dieser bedeutungsvollen Aufgaben ist allerdings wiederum eine Kostenfrage.

421 Probleme.

Die Einführung und Durchführung der kurzfristigen Erfolgsrechnung in kreditgenossenschaftlichen Bankbetrieben ist weniger durch die Kostenfrage als durch die Schwierigkeiten gehemmt worden, die bei einer exakten Durchführung entstehen. Sie liegen in der richtigen Erfassung und Verteilung von Aufwand und Kosten, von Leistungen und Ertrag auf die einzelnen Monate. Die einzelnen Angaben, die bisher vielleicht nur am Jahresschlusse durch den Abschluß aller Konten exakt festgestellt wurden, sind nun für eine kurze Zeitspanne zu ermitteln. Außer Zinsen, Provisionen, Kontospesen etc. sind auch Abschreibungen, Unkosten, Erträge aus Kursgewinnen, sonstige Provisionseinnahmen etc. kurzfristig festzustellen.

In der richtigen Abgrenzung dieser Posten auf die einzelnen Monate liegt daher das eine Problem der kurzfristigen Erfolgsrechnung; das andere ist das ihrer Erfassung überhaupt.

Während die Jahreserfolgsrechnung ihre Zahlen sofort aus der Buchhaltung entnimmt, erfordert die kurzfristige Erfolgsrechnung eine Reihe von Hilfsrechnungen, um zu demselben Ziele zu gelangen, Hilfsrechnungen, die zum größten Teil außerhalb der Buchhaltung durchgeführt werden müssen. Das gilt insbesondere für die Errechnung des Zinsertrages und Zinsaufwandes, der Provisionen etc.

Eine Erleichterung kann auch hier bis zu einem

bestimmten Grade ein gut durchgebildeter Kontenplan schaffen. Sind die einzelnen Gelder schon nach Zinsgruppen getrennt erfaßbar, eine Trennung, die mit der nach Liquiditätsgesichtspunkten im allgemeinen übereinstimmen wird, ergeben sich für Zins- und Provisionsberechnungen leicht Durchschnittszahlen. Diese Trennung bereitet Schwierigkeiten bei den Konto-Korrent-Geldern, die durch die auch bisher üblichen monatlichen Aufstellungen nach Debitoren und Kreditoren getrennt werden. Eine Ungenauigkeit solcher Durchschnittsberechnungen liegt in der Nichtberücksichtigung der Wertstellungsdifferenzen. Sie dürften sich aber nach dem Gesetz der großen Zahl in etwa in den einzelnen Teilabschnitten ausgleichen.

422 Grundsätze der Durchführung.

4220 Allgemeines.

Für die Durchführung der kurzfristigen Erfolgsrechnung zählt Schmalenbach in den betr. Kapitel seiner Dynamischen Bilanz[1] zwei sich natürlicherweise ergebende Methoden an:

eine, die sich nur lose an die Buchhaltung anlehnt,

eine, die mit der Buchhaltung eng verbunden ist.

In beiden Fällen wird man aber auf Nebenrechnungen nicht verzichten können. Der Kontenplan gibt in seiner zweckmäßigen Gliederung die Möglichkeit weitgehenden Aufbaues auf der Buchhaltung.

---

1) Schmalenbach, a.a.O., S. 300.

4221 Grundsätze für die Erfassung und Verteilung von Aufwand und Kosten.

Für die Aufwandsrechnung ist zunächst die Zinsberechnung zu behandeln. Schäfer[1] zählt für die Erfassung und Verteilung der Zinserträge folgende Methoden an:

1. Auf Grund der für jeden Ultimo aufgestellten Bestandsbilanz, die die Gelder nach Zinssätzen trennt, wird der Zinsertrag und Zinsaufwand für den abgelaufenen Monat berechnet. Durch Inbeziehungsetzung von Gesamtaktivbestand : Zinserträgen ergibt sich der durchschnittliche Zinsfuß; die Differenz = die Zinsspanne. Dabei ist allerdings zu beachten, daß die Bestände nur augenblicklichen Wert für den Stichtag haben, während ihre Zusammensetzung im Laufe des Monats sehr abweichend gestaltet sein kann.
2. Verbessert wird deshalb diese Rechnung bei Zugrundelegung von Durchschnittsbeständen, die sich als das arithmetische Mittel zwischen den Endbeständen des letzten und des laufenden Monats ergeben,

Auch hierbei sind Differenzen nicht ausgeschaltet, die durch eine ganz andere Lagerung im Laufe des Monats entstehen können.

3. Deshalb wären die Durchschnittsbestände nicht nur aus zwei, sondern mehreren Tagesbeständen zu errechnen. Am genauesten erscheint die Methode, die die täglichen Bestände der Rechnung zugrunde legt.

Die Berechnung der Zinsen erfolgt außerhalb der Buchhaltung, unabhängig von dem Inhalte des Zinsenkontos. Von der Buchhaltung werden ledig-

1) Schäfer in seinem Aufsatz: „Die kurzfristige Erfolgsrechnung bei Sparkassen." Zahlungsverkehr und Bankbetrieb 1932, Heft 5.

lich die Bestandsziffern übernommen.[1] Werden indessen bei Spareinlagen die Zinsen laufend auf den einzelnen Konten errechnet, wie es bei Sparkassen die Regel, aber auch bei manchen Kreditgenossenschaften Gewohnheit ist, so kann die kurzfristige Erfolgsrechnung auch an diese in der Buchhaltung enthaltenen Zahlen anknüpfen.[1] Von dieser Summe sind dann aber in Abzug zu bringen [1]

die Zinsaufwendungen für die zurückliegenden Monate,

die zuviel errechneten Zinsaufwendungen bis zum Schlusse des laufenden Jahres.

Dann erst ergibt sich der Zinsaufwand für den laufenden Monat.

Die Konto-Korrent-Konten werden heute meist nach der Staffelmethode abgeschlossen. Da die Staffeln laufend beigerechnet werden, kann aus ihnen die monatliche Zinsrechnung erfolgen.

Aufwendungen für Wechselzinsen werden gleich beim Rediskont auf die einzelnen Monate, evtl. statistisch verteilt.[1]

Eine weitere Aufteilung verlangen auch die Unkosten. Ihre richtige Erfassung wird durch den weit gegliederten Kontenplan erleichtert. Die einzelnen Unkosten sind indessen noch auf die einzelnen Monate zu verteilen. Bei persönlichen Unkosten fallen Aufwand und Ausgabe meistens im selben Monat zusammen. Die sachlichen Unkosten sind durch Schätzung oder - genauer - durch Skontration zu verteilen. Die Abschreibungen werden durch 1/12telung verteilt. Hierbei wird aber vorausgesetzt, daß ein gleichmäßiger Abschreibungsmodus angewandt wird, sonst würden kurzfristige Erfolgsrechnungen und Jahresrechnung divergieren.

Bei den Unkosten kann also auch nicht ohne

---

1) vgl. Schäfer, a.a.O., S. 92.

weiteres auf den Zahlen der Buchhaltung aufgebaut werden, vielmehr sind diese in entsprechender Weise zu korrigieren. Insbesondere sind bei den Unkosten diejenigen zu berücksichtigen, die in dem laufenden Monat Ausgabe wurden, deren Aufwand aber länger als einen Monat dauert.

Eine ungenaue, weil nur schätzungsweise vorgenommene Verteilung der Unkosten wäre die auf Grund der Vorjahresergebnisse. Bleiben die Unkosten während mehrerer Jahre annähernd gleich, dann kann diese vereinfachte Methode angewandt werden. Für manche, durch einen entsprechend aufgegliederten Kontenplan gesondert erfaßten Kosten mag dies zutreffen.

4222 Grundsätze für die Erfassung und Verteilung des Ertrages.

Die Erfassung des Ertrages ist einfach, wenn überall der Ertrag = dem Erlöse wäre; schwierig, wenn die Leistungen, die noch nicht Erlös wurden, nicht den Bestand sichtbar vergrößern.[1] Das ist aber bei Banken der Fall, wo z.B. der Hauptertrag, die Provision im Kreditgeschäft, in seiner Erfassung für den einzelnen Monat Schwierigkeiten bereiten kann, die die praktische Durchführung der kurzfristigen Erfolgsrechnung in Frage stellen können.[1]

Der Ertrag der Kreditgenossenschaft setzt sich aus Zinsen, Provisionen, Kursgewinnen, sonstigen Gebühren zusammen. Ihre Erfassung wird durch einen klar gegliederten Kontenplan ebenfalls erleichtert.

Für die kurzfristige Erfassung der Debitoren-

---

1) vgl. Beste, a.a.O., S. 17.

Zinsen gibt Anke[1] folgendes Verfahren an:

Die täglichen Gesamtumsätze an Debitoren und Kreditoren[2] werden nach Zinsgruppen addiert und nach jeder Gruppe gestaffelt. Die Staffel enthält dabei den Saldo zwischen den Tagesumsätzen der Gruppe als + oder - Posten, wobei dann, wie bei den einzelnen Debitoren und Kreditoren Zinsnummern berechnet werden. Dabei ist aber wieder zu berücksichtigen, daß Valutierungs- und Buchungstag, insbesondere bei den Debitoren, sehr oft auseinanderfallen. Eine Staffelung der Umsätze nach Valuten ist für die Gesamtumsätze nicht möglich, sondern nur für die einzelnen Konten. Es müssen daher die monatlichen Zinsen aus den Zinszahlen des einzelnen Kontos hervorgehen, wenn eine genaue Rechnung durchgeführt werden soll.

Sind die Konten gestaffelt und die einzelnen Zinszahlen errechnet, so können die einzelnen Zinszahlen nach Zinsgruppen getrennt addiert und daraus die Zinsen errechnet werden, was eine bedeutende Erleichterung gegenüber dem Berechnen eines jeden Kontos ausmacht. Da man nun hierdurch die Zinsen vom letzten Abschlußtag bis zum Ende des laufenden Monats erhält, sind die Zinszahlen bis zum Ende des Vormonats abzusetzen. Die Berechnung der Zinsen selbst ist dann einfach.

Außer den Debitoren-Zinsen sind auch die Wertpapierzinsen zu errechnen. Bei gleichbleibendem Bestande ergeben sie sich durch entsprechende Division; bei wechselndem Bestande ist es am einfachsten, eine Durchschnittsbestandsrechnung vorzunehmen.[3]

---

1) vgl. Anke, a.a.O., S. 32. Dortselbst auch Einzelheiten der Durchführung.

2) = deren Erfassung bei Anwendung modernen Buchungsverfahren ermöglicht wird.

3) vgl. Anke, a.a.O., S. 32 ff.

Die Provisionen sind in entsprechender Weise wie die Zinsen aufzuteilen. Besondere Schwierigkeiten bietet dabei ihre uneinheitliche Berechnung. Sie werden berechnet für verschiedene Zeitpunkte und für verschiedene Zeiträume; im Voraus oder erst nachträglich beim Abschluß des Kontos.[1])

Im folgenden seien einige Arten in Anlehnung an Anke[1]) betrachtet:

Kreditprovision. Sie kann verschiedentlich berechnet werden:

vom in Anspruch genommen
vom zugesagten Kredit
vom Höchstvorschuß im Monat, im Vierteljahr
im voraus oder nachträglich
1/4 jährlich im voraus oder nachträglich etc.

Die Feststellung des relativ günstigsten Verfahrens ist Sache der Kalkulation. Die Provision selbst ist unter Beachtung ihrer unterschiedlichen Berechnung auf die einzelnen Monate zu verteilen.

Vorschußprovision. Sie muß für den einzelnen Monat geschätzt werden, wenn sie etwa vom Höchstsaldo des Vierteljahres berechnet wird. Wird sie monatlich berechnet, ist auf ihre richtige Abgrenzung zu achten.

Überziehungsprovision. Auch sie wird verschieden berechnet. Zum Teil wird sie von den täglichen Überziehungen berechnet und gebucht, z.T. aber auch erst nachträglich, monatlich oder vierteljährlich. So müssen auch hier Schätzungen stattfinden. Dasselbe gilt von der

Umsatzprovision. Sie wird von der größten Kontoseite berechnet; diese ist aber am Schlusse des einzelnen Monats für den Viertel- oder Halbjahresabschluß noch nicht erkennbar, insbesondere nicht in ihrer Höhe.

---

1) vgl. Anke, a.a.O., S. 32 ff.

Akzept-und Bürgschaftsprovision. Sie wird meist im voraus für das Vierteljahr berechnet. Infolgedessen ist sie in entsprechender Weise auf die einzelnen Monate zu verteilen. Dasselbe gilt für die Wechselprovision.

Nur schätzungsweise können auch die einzelnen Abschlußspesen angegeben werden.

Als letzte Gewinngruppe kommen schließlich die Kursgewinne und die An- und Verkaufsprovisionen aus Effekten und Devisengeschäften in Frage. Sie erfordern keine besondere Verteilung, da sie zum größten Teil täglich verbucht werden, d.h. bei Anfallen.

Bei der Durchführung der kurzfristigen Erfolgsrechnung ergeben sich so manche zu lösende Fragen. Es ist aber noch grundsätzlich zu untersuchen, ob eine noch kurzfristigere Rechnung, etwa eine tägliche Erfolgsrechnung nicht bessere Ergebnisse liefern kann.

Johns[1]) kommt in seiner Untersuchung über diese Frage zu dem Schlusse, daß eine solche kurzfristigste Rechnung an ihren Schwierigkeiten scheitern müßte. Dagegen wäre es möglich, den täglichen Nachweis auf eine bestimmte, besonders bedeutungsvolle Aufwands- und Ertragsart zu begrenzen. So führt Johns[1]) die tägliche Erfassung von Zinsaufwand und Zinsertrag an, wobei er der Meinung Ausdruck gibt, daß eine solche Teilerfolgsrechnung wichtigere Ergebnisse liefere, als eine den ganzen Betrieb erfassende Erfolgsrechnung, da „die Kundengebarung und eigene Kapitaldisposition, die Schwankungen der Geschäftsintensität an Wochentagen, an den Terminen usw. hinsichtlich ihrer Erfolgswirkung ersichtlich werden."[1])
Denn das ist ja auch eine Aufgabe der kurzfristigen Erfolgsrechnung, den Beschäftigungsgrad

---

1) Johns „Kurzfristige Erfolgsrechnung in Banken." Zeitschr. f.hw.Forschung, 1929, S. 270.

und den Leistungsgrad zu verbessern,[1] zumindest aber ihren Einfluß zu verfolgen.

43 Grundfragen der Veröffentlichung der Bilanz und der Verlust- und Gewinn-Rechnung.

430 Zweck und Bedeutung der Veröffentlichung.

Durch die „Verordnung über die Bilanzierung von Genossenschaften" vom 30.V.1933 ist für die Veröffentlichung der Bilanz, der Verlust- und Gewinn-Rechnung und des Geschäftsberichtes ein neuer Zustand geschaffen worden. Es bestehen nunmehr weitgehende gesetzliche Vorschriften über die Veröffentlichungspflicht der Genossenschaften. Nach Artikel 1 der Verordnung ist der Vorstand verpflichtet, binnen sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres neben der Mitgliederbewegung, der Bilanz und Verlust- und Gewinn-Rechnung auch einen Geschäftsbericht mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates dem Register-Gericht einzureichen. Es wird demnach keine Veröffentlichung des Geschäftsberichtes verlangt; sie ergibt sich aber für die größeren Kreditgenossenschaften von selbst wegen der damit verbundenen Werbekraft. Aber auch für diejenigen Genossenschaften, die keinen Geschäftsbericht veröffentlichen, ist jetzt die Aufstellung eines Geschäftsberichtes vorgeschrieben.

Nicht nur der Jahresabschluß, sondern auch der Geschäftsbericht ist künftig neben den Bemerkungen des Aufsichtsrates eine Woche vor der General-Versammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen, durch den Vorstand bekannt gegebenen geeigneten Stelle

---

1) vgl. auch Hildebrand, a.a.O., S. 239.

den Genossen zur Einsicht bereit zu legen. Jedoch ist auch jeder einzelne Genosse berechtigt, auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses herstellen zu lassen.

Der Zweck des Geschäftsberichtes ist in erster Linie der einer Aufklärung über die Lage und Verhältnisse der Genossenschaft und über die Entwicklung der bedeutensten Geschäftszweige. Weiter aber verfolgt er bei der Kreditgenossenschaft noch einen erzieherischen Zweck. Der Genosse soll durch die Lektüre wirtschaftlich und genossenschaftlich geschult werden; er soll fest mit „seiner" Genossenschaft verbunden werden; er soll für den genossenschaftlichen Gedanken gewonnen und mit seinem Idealismus erfüllt werden.

Die gesammelten Geschäftsberichte geben weiter die geschichtliche Entwicklung der Genossenschaft wieder. Der Geschäftsbericht dient auch als Unterlage für den General-Versammlungs-Bericht.

Neben der Bilanz sind nach § 33 G.G. auch noch die Mitgliederbewegungen zu veröffentlichen. Auch sie werden im Geschäftsbericht nachgewiesen.

431 Der Inhalt des Geschäftsberichtes.

Nicht nur die Tatsache der Erstellung, sondern auch der Inhalt des Geschäftsberichtes wird vom Gesetzgeber zwingend vorgeschrieben. Nach § 33 hat der Geschäftsbericht zu enthalten:

a) den Vermögensstand und die Verhältnisse der Genossenschaft;
b) die Erläuterung des Jahresabschlusses. Insbesondere sind hierbei wesentliche Abweichungen von dem früheren Jahresabschluß zu erläutern.

Die Durchführung selbst wird in das Ermessen der

einzelnen Genossenschaft gestellt.Es kann nicht unsere Aufgabe sein, an dieser Stelle den Geschäftsbericht der Kreditgenossenschaft erschöpfend zu behandeln. Durch die äußere Eingliederung des Abschnittes in Kapitel 4 ist schon angedeutet, daß hier nur die Anforderungen behandelt werden sollen, die der Geschäftsbericht zur Erläuterung der Bilanzierung bringen soll. Insbesondere wird es sich hierbei um eine Zusammenfassung der im Texte verstreuten Bemerkungen zu handeln haben.

So haben wir für den Geschäftsbericht die Angabe der Umsatzziffern gefordert. Dieser Forderung kommen manche Kreditgenossenschaften schon nach, indem sie z.B. die Umsatzziffern als besonderes Zeichen einer aufsteigenden Entwicklung herausstellen. Die Angabe der Einzelumsätze ergäbe in Verbindung mit der Trennung der Aufwendungen und Erträge in der Verlust- und Gewinn-Rechnung sehr wertvollen Einblick in das innere Betriebsleben.

Die Ausweisung der Belastung der Aktiva ist eine Forderung, die das neue Aktienrecht in seinem § 261 a S. 5 ebenfalls aufweist: Es heißt dort: Der Geschäftsbericht hat ferner zu enthalten:

....„5. aus der Bilanz nicht ersichtliche Haftungsverhältnisse einschließlich von Pfandbestellungen und Sicherungsübereignungen sowie von Verbindlichkeiten aus der Begebung von Wechseln und Schecks."

Die Aufführung der Giroverbindlichkeiten erfolgt bei den Kreditgenossenschaften unter der Bilanz. Der Geschäftsbericht hätte also auch in Anlehnung an diese Vorschriften die Haftungsverhältnisse und die der Genossenschaft durch Verpfändung etc. entzogene Verfügungsgewalt über Aktiva sowie Risiken aufzuführen. Damit wäre auch der Forderung Kalverams entsprochen.[1]

1) a.a.O., S. 42.

Auch die Trennung der frei verfügbaren Effekten von den als Kaution oder in Pfand gegebenen eigenen oder fremden Effekten wäre damit klargelegt.

Sache des Geschäftsberichtes ist auch die Gliederung der Konto-Korrent-Konten nach der Art ihrer Deckung aufzuzeigen. Bredenbreuker[1] hatte eine Aufgliederung gefordert in

gedeckt durch

a) börsengängige Wertpapiere
b) Hypotheken und Grundbuchforderungen
c) Bürgschaften
d) Verpfändung marktgängiger Waren
e) andere Sicherheiten.

Wird hier noch hinzugefügt

f) ohne besondere Deckung gegebene Personalkredite

so ist ebenfalls die Aufteilung in gedeckte und „ungedeckte" Kredite klargelegt. Von Interesse ist aber auch die Zusammensetzung der Debitoren nach den verschiedenen Berufskreisen.

In den Geschäftsbericht sind nach § 261 a S. 6 H.G.B. auch aufzunehmen

...„6. Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates."

Die Bezüge der Aufsichtsratsmitglieder waren bisher immer schon aus dem Gewinnverteilungsvorschlag zu ersehen.

Großes Interesse hat auch die Erläuterung der Immobilien nach Anfangsbestand, Zugang, Abgang, Abschreibungen.

Der Geschäftsbericht hat weiter Angaben über etwaige Auflösung stiller Reserven zu enthalten. Nach § 261 a H.G.B. ist dies zwingende Vorschrift: „Bei Erläuterung des Jahresabschlusses sind auch wesentliche Abweichungen von den früheren Jahresabschluß zu erörtern."

---

1) a.a.O., S.818.

-=.=-

5. Schlußwort.

Wir haben die Einheit von Buchhaltung und Bilanz verfolgt und festgestellt, daß sie auch praktisch, nicht nur in der Theorie besteht. Zwar sind die Kreditgenossenschaften hinsichtlich ihrer Größe sehr mannigfaltig; dennoch lassen sich für die Einheit von Buchhaltung und Bilanz aller Kreditgenossenschaften Richtlinien aufstellen, die sowohl für die Kreditgenossenschaften des D.G.V. wie die des Reichsverbandes maßgebend sein können.

Gegen diese nach außen hin sichtbare Einheit der Bilanzen aller Kreditgenossenschaften erhebt sich ein Einwand: Hat diese äußere Einheitlichkeit überhaupt einen praktischen Wert, da ja die durch die Bilanzen ausgewiesenen Zahlen infolge der Bewertung der Vermögensteile doch so unterschiedlich gestaltet sein können?

Diese Unterschiedlichkeit bestand aber auch bisher und doch besaßen die Verbandsstatistiken einen großen Wert. Die Unterschiedlichkeit wird aber eingedämmt, wenn die Verbände neben den Vorschriften für die Aufgliederung von Bilanz und Buchhaltung auch solche für die Bewertung der Posten erlassen. In zwangloserer Form geschieht das ja auch schon heute durch Abhandlungen in den Verbandszeitschriften, die anläßlich der Aufstellung der Jahresbilanzen veröffentlicht werden.

Die Kreditgenossenschaften suchen die wirtschaftlich Schwachen, aber förderungswürdigen Genossen in ihrer Wirtschaft zu fördern. Dient auch die einheitliche Buchhaltung und Bilanzierung zur besseren Verfolgung dieses Zweckes der Kreditgenossenschaften?

Die Frage läßt sich dahin beantworten, daß

die Förderung der Erwerbswirtschaft des einzelnen Genossen zwar nicht direkt, aber indirekt durch das Rechnungswesen erreicht wird. Eine bessere Organisation, die nach dem Minimum-Maximum-Prinzip strebt, wirkt kostenmindernd und damit die Förderungsmöglichkeit erweiternd.

Wenn aber diese Kostenminderung nicht erreicht wird, führt eine zweckmäßige Organisation zur besseren Betriebsdurchleuchtung, die der Genossenschaftsleitung die Unterlagen zur zweckmäßigen Verwendung der Gelder, auch im Interesse des einzelnen Genossen gestattet.

Eine einheitliche Bilanzierung aber wirkt nach außen, stärkt die Werbewirkung und kann dadurch zu einer Anziehung von weiteren Geldern führen, die für die Förderungsaufgabe der Kreditgenossenschaft Verwendung finden.

Über aller Geschäftspolitik steht die Pflicht zur Erhaltung der Existenz der Genossenschaft. Gefahrenmomente können rechtzeitig erkannt werden, wenn die Zahlen der Buchhaltung in entsprechender Weise die Verhältnisse (zwangsmäßig!) klarlegen und Vergleiche mit anderen Genossenschaften ermöglichen. So steht auch dies im Dienst der Förderungsaufgabe.

Letzten Endes ist aber die Lösung dieser Aufgabe abhängig von der Persönlichkeit des Leiters der Kreditgenossenschaft. Er muß in der Lage sein, die ihm von Buchhaltung und Bilanz gelieferten Zahlen auch verwerten zu können, zum andern wie an anderer Stelle ausgeführt, selbst von genossenschaftlichem Geiste erfüllt sein. Das hohe sittliche Ideal, dem die Kreditgenossenschaft dient, schlägt aber für das Alltagsleben die nüchterne, betriebswirtschaftliche Betrachtungsweise nicht aus. Wilhelm Haas sagte einmal auf dem Genossenschaftstag zu Straßburg 1905:

„Die genossenschaftliche Idee ist eine

eminent ethische und erhabene, die Wirkung des Genossenschaftswesens ist eine überaus caritative und bedeutungsvolle, aber die dazwischenliegende Arbeit des Tages hat einen durchaus materiellen, nüchternen, ökonomischen Charakter."[1])

---

1) mitgeteilt in Gennes, Das landwirtsch. Genossenschaftswesen, Gotha 1925, S. 27.

A n h a n g .
****

Die Grundsätze einer Kreditgenossenschaft nach Schulze-Delitzsch.
(aus Parisius, Kreditgenossenschaften nach Schulze-Delitzsch, S. 9.)

„1. Die Kreditbedürftigen sind selbst Träger des auf Befriedigung ihres Kreditbedürfnisses gerichteten Unternehmens, d.h. also Mitglieder des Vereins, weshalb ihnen Risiko und Gewinn des Unternehmens gemeinsam sind.

2. Der durch die Vereine vermittelte Geldverkehr ist überall auf geschäftlichem Fuße (Leistung und Gegenleistung) nach den Regeln des Bankverkehrs geordnet, sodaß den Vereinsgläubigern durch die Genossenschaft sowie dieser letzteren durch die Darlehnsnehmer der marktgängige Zins nebst Provision endlich den Geschäftsleitern und Vereinsbeamten eine ihrer Mühewaltung entsprechende Entschädigung gewährt wird;

3. durch die Rücklagen aus dem Reingewinn wird ein Reservefonds gebildet, der bestimmt ist zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes und zur Stärkung des eigenen Vereinsvermögens;

4. entweder durch sofortige Vollzahlung oder meist allmählich durch fortlaufende kleine Beiträge der Mitglieder werden die Geschäftsanteile derselben in der Genossenschaft gebildet, welche den Maßstab für Verteilung der Dividende abgeben und durch Zuschreibung der letzteren ein stets wachsendes Stammkapital des Vereins repräsentieren;

5. die außerdem zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Gelder werden anlehnsweise auf gemeinschaftlichen Kredit aller Mitglieder aufgenommen;

6. die Zugehörigkeit beschränkt sich nicht auf eine bestimmte Berufsklasse = städt. Gewerbetreibende, Beamte, Arbeiter wie Landwirthe sind als Mitglieder betheiligt, und es wird auf diese Weise nicht blos zwischen Stadt und Land, sondern allgemein zwischen allen Berufsarten ein Ausgleich zwischen Geldangebot und Geldnachfrage herbeigeführt;

7. wie die Genossenschaft eine Personalgesellschaft ist, so dient sie auch nur der Befriedigung des Personalkredites;

8. sind dementsprechend die gewährten Kredite auch in der Regel nur kurz befristet, so wird doch, soweit möglich, die Tilgung des gewährten Darlehens durch entsprechende Abschlagszahlungen zugelassen, was durch die Bildung eines ausreichenden Vereinsvermögens erleichtert wird;

9. mit fortschreitender Entwicklung wird die Kreditgenossenschaft für alle Geldangelegenheiten ihrer Mitglieder deren Bankeinrichtung."

Literatur - Verzeichnis.

****

1. Allgemeine Nachschlagewerke.

Handwörterbuch des Bankwesens. Herausgegeben von Palyi und Quitter. Berlin 1933.
Handwörterbuch der Betriebswirtschaft.
Handels-Hochschule
Beamten-Hochschule

2. Bücher.

Anke, Dr. K. Monatliche Erfolgsrechnung bei Banken. Leipzig 1930.
Baum, Dr. R. Neuzeitliche Buchungsmethoden unter Berücksichtigung der Maschinenbuchführung. Berlin 1929.
Beck Leitfaden der Genossenschaftsbuchhaltung. Hannover 1922.
Benten, Hildegard. Einrichtung und Betrieb einer Großbankfiliale. Berlin 1923.
Beigel Lehrbuch der Buchführungs- und Bilanzrevision. Dresden 1924.
Beiträge zur Theorie und Praxis der monatlichen Erfolgsrechnung. Preisausschreiben des Verbandes Deutscher Diplom-Kaufleute, Leipzig 1928.
Bodenthal, Arno. Praktischer Leitfaden für Maschinenbuchhaltung. Berlin 1929.
Brauer, Ludwig und Viktor Vogt. Illustr.Orga-Handbuch erprobter Büromaschinen.
Bredenbreuker, Dr. Heinrich. Die Revision der Kreditgenossenschaften im D.G.V. Berlin 1930.
Buchwald, Bruno. Die Technik des Bankbetriebes. Berlin 1930.
Bünte, Fr. und Dr. Söhling. Wie stellen wir uns um? Berlin 1928.

Le Coutre, Betriebsorganisation in Band 1 der Handels-Hochschule. Berlin-Wien 1929.

dto. Bilanzen. Leipzig 1921.

dto. Grundzüge der Bilanzkunde. Band I und II. Leipzig 1926.

Le Coutre und Thoms, Organisations-Lexikon. Berlin 1930.

Crüger, Dr. H. Die ersten fünfzig Vereins- und Genossenschaftstage etc. Berlin 1910.

Deumer, Dr. Robert. Das deutsche Genossenschaftswesen. Berlin und Leipzig 1919.

Diedrichs, Die Verwendung maschineller Hilfsmittel im Bankbetriebe. Berlin 1923.

dto. Die Mechanisierung und Rationalisierung des Bankbetriebes. Leipzig 1928.

Draheim, Georg. Spitzenorganisationen im genossenschaftl. Kreditwesen. Berlin 1929.

Ehlers, Kreditgenossenschaftliche Probleme. Im Thünenarchiv Jena 1906.

Fassbender, Martin. F.W.Raiffeisen in seinem Leben, Denken und Wirken. Berlin 1902.

Flocken, Dr. Hans. Das Gewinnproblem im Genossenschaftswesen. Dissertation Ffm. 1928.

Gaucke, E. Technik und Psychotechnik einer Lochkartenbank. Berlin 1929.

Gennes, Cassau, Grünfeld. Die deutsche Wirtschaft und ihre Führer, Band VIII. Gotha 1925.

Gerson, Otto. Organisation, Statistik und systematische Kontrolle in kaufm. Betrieben. Hamburg 1913.

Gerstner, Dr. Paul. Revisionstechnik. Berlin und Leipzig 1920.

dto. Bilanz-Analyse. Berlin und Leipzig 1925.

Greiner, Die kaufm. Kontrolle der Unternehmung. Berlin 1928.

Grüner, F. Technik der Maschinenbuchhaltung. Berlin 1928.

Gottschall, Hugo, Dr. Die Bilanzen der Konsumvereine, betrachtet unter dem Gesichtspunkt der Liquidität. Berlin 1932.

Grünfeld und Hildebrand, Kapitel „Genossenschaftswesen" in der Handels-Hochschule Band I.

Haase-Butze, Bankbuchhaltung. Berlin-Wien 1926.

Hasenack, Betriebskalkulation im Bankgewerbe. Berlin 1925.

Haymann, Systematische Richtlinien zur Durchführung von Selbstkostenrechnungen im Bankbetrieb. Diss. Ffm. 1924.

Heil Ausbau und Geschäftstätigkeit der genossenschaftl. Kreditorganisation nach der Stabilisierung. Diss. Ffm. 1929.

Henkel, Ernst. Betriebsvergleich in Pommerschen Genossenschaftsmolkereien. Stettin 1930.

Henzler, Dr. R. Die Rückvergütung der Konsumvereine. Betriebs- und finanzwirtsch. Forschung, a.Serie, Heft 44, Berlin 1929.

Herbst, Die Selbstkostenrechnung im Bankbetrieb. Diss. Ffm. 1927.

Hildebrand, Karl, Die Finanzierung eingetragener Genossenschaften. Berlin und Leipzig 1921.

dto. Die betriebswirtschaftlichen Grundlagen der genossenschaftlichen Unternehmung. Band III und IV des Handbuches des Genossenschaftswesens. Halberstadt 1927.

Hildebrandt, Rudolf. Die Bilanzen der Genossenschaften. Diss. Hannover 1927.

Isaac, Über das Selbstkostenproblem im Bankbetriebe. Leipzig 1921.

Isaac, Kapitel „Bilanzen" in der Handels-Hochschule Bd.I, Berlin-Wien 1927.
Kalveram, Dr. W. Prof. Bankbilanzen, Leipzig 1922.
dto. Bankbuchhaltung. Leipzig 1926.
dto. Betriebswirtschaftl.Rationalisierung Berlin-Wien 1932.
dto. Kapital „Buchhaltung" in der Handels-Hochschule Band I.
dto. Kapitel „Buchhaltungs- und Bilanzlehre" in der Beamten-Hochschule Bd.III.
dto. Rechnungsführung und Bilanzierung der Kreditgen. Berlin 1927.
Knapp, Dr. Alfred. Die Revision im ländlichen Genossenschaftswesen, ihre Gestaltung und Wege einer Reform. Berlin 1933.
Lang, Dr. und F. Bünte. Die Praxis der Volksbanken. Berlin 1930.
Leitner, Die Kontrolle, Revisionstechnik und Statistik in kaufm. Unternehmungen. Ffm. 1923.
dto. Bankbetrieb und Bankgeschäfte. Ffm. 1925.
dto. Wirtschaftslehre der Unternehmung. Berlin 1926.
dto. Bilanztechnik und Bilanzkritik. Berlin und Leipzig 1932.
Letschert, Reinhold. Die Revision der Genossenschaft. Berlin 1932.
Leysieffer, R. Neue Wege maschineller Buchführung im Bankbetriebe. München-Gladbach 1927.
Liefmann, Dr. Robert. Die Unternehmungsformen. Stuttgart 1928.
Linhard, Dr. Hanns. Die Kontrolle im Bankbetriebe. Stuttgart 1926.
Lion, Wahre Bilanzen ! Berlin 1927.
Meyer, E.H. Die Stellung der Kreditgenossenschaft in der deutschen Bankwirtschaft.Heft 7 der Veröffentlichungen des genossen-

schaftlichen Giroverbandes der Dresdner Bank. Berlin 1928.
Meyer, E.H. Die kreditgenossenschaftliche Unternehmung. Heft 11 der....Berlin 1928.
Meyerheim, Hugo. Die Buchungsfehler. Stuttgart 1924.
Meuthen, Dr. J. Die Maschinenarbeit in den Bankbetrieben. Berlin 1926.
Obst, Dr. Georg. Das Bankgeschäft. Stuttgart 1922.
Osbahr, Die Bilanz vom Standpunkt der Unternehmung. Berlin 1923.
Parisius, Ludolf. Kreditgenossenschaften nach Schulze-Delitzsch. Berlin 1898. (Genossenschaftl. Zeit- und Streitfragen Heft 1.)
dto. Schulze-Delitzsch und Alwin Sörgel. Berlin 1899. (dto. Heft 2)
Passow, Die Bilanzen der privaten und öffentlichen Unternehmungen. Leipzig und Berlin 1929.
Pfeiffer, Bruno. Bankbetriebslehre. Leipzig 1924.
Plum, Selbstkostenermittlung im Bankbetriebe. Diss. Ffm. 1924.
Porges-Rehmer-Schach. Banken-Organisation. Stuttgart 1921.
Proges-Schönwandt. Die Kontrolle im Geschäftsbetrieb der Banken, Sparkassen und Genossenschaften. Berlin und Leipzig 1926.
Prelinger, Wolfgang. Grundriß der Maschinenbuchhaltung. Stuttgart 1931.
Preußische Zentralgenossenschaftskasse. Richtlinien für die materielle Revision von Kreditgenossenschaften. Berlin 1931.
Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit. Veröffentlichung No. 17: Richtlinien

für die Anwendung von Buchungsmaschinen. Bearbeiter: Brüggemann. Berlin 1930.

Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit. Veröffentlichung No. 37: Das Formblatt oder Vordruckwesen. Berlin 1930.

dto. Veröffentlichung No. 44: Die Kontrolle der Konto-Korrente bei alten und neuen Buchhaltungsformen. Bearbeiter: Dr. Paul Schauenburg.

Rehmenklau, Dr. Hans. Menschenökonomie im Bankbetrieb. Berlin 1930.

Rieger, Einführung in die Privatwirtschaftslehre. Nürnberg 1928.

Robens, Dr. Jos. Rationalisierung der Buchungsarbeit. Leipzig 1929.

Rozumek, Das Kreditgeschäft im Bankbetrieb. Leipzig 1927.

Schär, J. Fr. Allgem. Handelsbetriebslehre. Leipzig 1923.

dto. Die Technik des Bankgeschäftes. B rlin 1920.

dto. Die Ruf-Buchhaltung. Gutachten. Berlin 1921.

Schmalenbach, Die Dynamische Bilanz. Leipzig 1926.

dto. Der Kontenrahmen. Berlin 1929.

Schmandt, Dr. Hch. Technik der Kontrolle im Bankbetrieb. Berlin-Wien 1926.

Schmidt, F. Die organische Tageswertbilanz. Leipzig 1929.

Schmidt, Walter. Die Eigenart von Kreditgenossenschaften gegenüber erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen. Diss. Ffm. 1931.

Schönitz, Der kleingewerbliche Kredit in Deutschland. Karlsruhe 1912.

Schreier, J. Kontrolle u. Revision. Hamburg 1925.

Schulze-Delitzsch. Vorschuß-Vereine als Volksbanken. Praktische Anweisung zu deren Einrichtung und Gründung. 9.neubearbeitete Auflage von Dr. H. Grüger und A. Letschert. Berlin und Leipzig 1926.

Schulze-Delitzsch's Schriften und Reden. Herausgegeben von F. Thorwart. Berlin 1909.

Sewering, Die Einheitsbilanz. Leipzig 1925.

Sterns, Buchhaltungs-Lexikon. Wien-Berlin-Leipzig 1918.

Totomianz, Anthologie des Genossenschaftswesens.

Vollborn, Die Buchführung für Vorschuß- und Kreditvereine Berlin 1900.

Wolfslast, Dr. Die Umstellung eines Bankbetriebes auf Maschinenbuchhaltung. Frankf./Oder 1929.

Wygodzinski-Müller. Das Genossenschaftswesen in Deutschland. Berlin-Leipzig 1929.

Ziegler, Hermann. Lehrbuch der Bankbuchhaltung Berlin 1921.

dto. Moderne Buchführung und Kontrolle in Sparkassen, Bankbetrieben und Genossenschaften. Berlin 1927.

Ziegler, Julius. Bücher und Bilanzrevision. Handels-Hochschule Band IV, Berlin 1929.

3. Zeitschriften.

Die Bank
Bankwissenschaft
Blätter für Genossenschaftswesen
Deutsches landw. Genossenschaftsblatt
Deutsche Sparkassenzeitung
Organisation
Organisation-Betrieb-Büro

Plutus-Briefe
Zahlungsverkehr und Bankbetrieb
Zeitschrift für Betriebswirtschaft
Der praktische Betriebswirt
Zeitschrift für handelsw.Forschung
Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis.

Daraus insbesondere folgende Aufsätze:

Aprath Kontrolle und Revision im Bankbetrieb. Organisation 1932, Heft 11, S.295 ff.
Bauer Die Saldenkontrolle in Theorie und Praxis. Organisation 1930, H.5, S. 188 ff.
Bredenbreuker, Die Kreditpolitik der städt. Kreditgenossenschaften. Bl.f.Gen.Wes.1932, H. 51, S. 771.
dto. Ein Bilanzschema für Kreditgenossenschaften des D.G.V..Bl.f.Gen.Wes.1930, H.48, S. 845.
Bredenbreuker und Gottschall, Zur Frage eines einheitlichen Bilanzschemas für Kreditgenossenschaften. Bl.f.Gen.Wes.1930, H. 50, S. 849.
Hamburger, Mechanisiert, Genormt, ist noch nicht organisiert. Organisation-Betrieb-Büro 1929, H. 1, S. 6 ff.
Johns Kurzfristige Erfolgsrechnung in Banken. Ztschr.f.hw.Forsch. 1929, S. 270.
Kalveram Erziehung zur Berufsfreude. Bankwissenschaft J.VII, H.2, S. 694 ff.
dto. Die Konto-Korrent-Abteilung. Bankwissenschaft Jgg.1933. S. 151. ff.
Kittel Die Belegbuchführung im Bankbetrieb. Zahlungsv.u. Bankbetr. Jgg. 12, H. 3. S. 49 ff.
Lisnik Effektenbewertung. Bl.f.Gen.Wes.1933, Heft 6, S. 80.

Lisnik Richtlinien für die Aufstellung der Bilanzen. Bl.f.Gen.Wes. 1931,H.50, S.802 ff.

Nienstädt, Die Jahresbilanz. Deutsches landw. Gen.Blatt 1932, H. 6, S. 124 ff.

Rittstieg, Arbeitsgliederung, Raumgliederung und Zeitgliederung im Bankbetrieb. Zahlungsverkehr und Bankbetr. Jgg. 8, H. 5, S. 107 ff.

Ritzerfeld, Das Ormig-Umdruckverfahren und seine Anwendungsmöglichkeiten. Organisation-Betrieb-Büro 1928, H.12, S. 277 ff.

Rosencrantz, Erfolge der Handdurchschreibebuchhaltung bei einer Sparkasse. Organisation 1926, H. 23, S. 23 ff.

Schäfer Die kurzfristige Erfolgsrechnung bei Sparkassen. Zahlungsverk.u.Bankbetr. 1932, H. 5.

Schoele Die Liquiditätskontrolle der Banken. Zahlungsverk.u. Bankbetr. 1932, H.1. S. 1 ff.

dto. Zur Frage der Kalkulation im Bankgewerbe. Zahlungsv.u.Bankbetr.1932, H. 1, S. 9 ff.

Tang Die Umstellung der Banken auf den täglichen Kontoauszug. Zahlungsv.u.Bankbetr. 1927, H. 3, S. 45 ff.

Theisinger, Ein- und zweigängiges Buchungsverfahren. Bankwissenschaft 1930, H. 2, S. 1 ff.

dto. Erstarrungstendenzen der Rationalisierung. Z.f.Betriebswirtsch. J.VIII, H. 10, S. 712 ff.

Zander, Die Lochkarte im Bankbetriebe. Z.f. neuheitliches Verrechnungswesen. 1930, H. 10, S. 69 ff.

4. Sonstiges.

Jahresberichte der Verbände
Jahresberichte und Berichte über Tagungen einzelner Genossenschaftsverbände
Musterstatuten der Verbände
Formblätter einzelner Verbände.

Außerdem wurden eine Anzahl Musterarbeiten, Werbe- und Reklameschriften der einzelnen Organisations-Vertriebs- und Herstellungsfirmen von Buchungsmaschinen und Buchungsapparaten benutzt.

L e b e n s l a u f .

****

Ich bin am 25. Mai 1908 zu Saarbrücken als Sohn des Polsterermeisters Fritz T a s c h e r geboren und besitze die preußische Staatsangehörigkeit. Von 1914/18 besuchte ich die ev. Volksschule und von 1918/24 das Reform-Real-Gymnasium zu Saarbrücken bis zur Obersekundareife.

Ostern 1924 trat ich als Lehrling bei der Vereinsbank Saarbrücken, e.G.m.b.H. ein, wo ich nach Beendigung meiner dreijähriger Lehrzeit ein weiteres Jahr als Beamter tätig war. Ostern 1928 bezog ich die Universität Frankfurt a/M. um mich dem betriebswirtschaftlichen Studium zu widmen. Ich war dort vom S.S. 1928 bis einschließlich S.S. 1933, mit Ausnahme des S.S. 1929 und des S.S. 1932 immatrikuliert.

Im Oktober 1930 legte ich die Sonderreife-Prüfung ab, im Mai 1932 vor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Frankfurt a/M die kaufmännische Diplomprüfung.

Robert Tascher.